

924 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 4. 2. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafprozeßänderungsgesetz 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Frist ist auch gewahrt, wenn ein Rechtsmittel, ein Rechtsbehelf oder eine andere fristgebundene Eingabe rechtzeitig bei dem Gericht eingebracht wird, das darüber zu entscheiden hat.“

b) Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

2. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nimmt der Staatsanwalt bei einem Rechtsmittelgericht zu einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Berufung oder einer Beschwerde Stellung, so hat das Rechtsmittelgericht dem Beschuldigten (Angeklagten, Betroffenen) diese Stellungnahme mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er sich binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist hiezu äußern könne. Diese Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Staatsanwalt sich darauf beschränkt, dem Rechtsmittelbegehren ohne weitere Ausführungen entgegenzutreten, er bloß zugunsten des Beschuldigten Stellung nimmt, oder wenn dem Rechtsmittel des Beschuldigten Folge gegeben wird.“

3. Dem § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der einer strafbaren Handlung Verdächtige ist zu verständigen, sobald gerichtliche Vorerhebungen gegen ihn geführt werden oder die Voruntersu-

chung eingeleitet wird. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung und eine Belehrung über die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten. Sie kann aufgeschoben werden, solange ihr überwiegende Interessen der Untersuchung entgegenstehen.“

4. Nach dem § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a. Ist ein Beschuldigter der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig, so ist ihm, nötigenfalls durch die Beistellung eines Dolmetschers, Übersetzungshilfe zu leisten, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte, erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen sowie dann, wenn der Beschuldigte für die Einsicht in die Akten oder anlässlich der Bekanntgabe einer gerichtlichen Verfügung oder eines Antrages des Anklägers Übersetzungshilfe verlangt.“

5. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über dieses Recht ist er spätestens bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zu belehren.“

6. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. (1) In folgenden Fällen bedarf der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) eines Verteidigers (notwendige Verteidigung):

1. in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht,
2. in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs. 3 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,
3. wenn die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat (§ 182),
4. wenn der Beschuldigte zur Haftprüfungsverhandlung wegen Krankheit nicht vorgeführt werden kann (§ 195 Abs. 3),

5. zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde und für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über eine solche oder über eine Berufung gegen ein Urteil des Geschworenengerichtes oder Schöffengerichtes (§§ 285 a Z 3, 286 Abs. 4, 294 Abs. 5, 344, 348);
6. für die Voruntersuchung und die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 StGB (§§ 429 Abs. 2, 430 Abs. 3, 436, 439 Abs. 1),
7. für die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer der in den §§ 22 und 23 StGB genannten Anstalten (§ 439 Abs. 1).

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidiger). Die Beigegebung eines Verteidigers ist in diesem Sinn jedenfalls erforderlich:

1. in den Fällen des Abs. 1,
2. bei schwieriger Sach- oder Rechtslage,
3. wenn der Beschuldigte in Untersuchungshaft angehalten wird,
4. zur Erhebung des Einspruchs gegen die Anklageschrift,
5. zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel,
6. für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel,
7. wenn der Beschuldigte blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zweckentsprechend zu verteidigen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 sind der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) und sein gesetzlicher Vertreter aufzufordern, einen Verteidiger zu wählen oder die Beigegebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Abs. 2 zu beantragen. Wählt weder der Beschuldigte noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat (Amtsverteidiger).

(4) Im Fall des Abs. 3 ist dem Beschuldigten auch ohne Antrag ein Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

(5) Die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers gilt für das gesamte weitere Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, wenn nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet wird.

(6) Die Bestellung eines Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigers erlischt durch die Vorlage einer Vollmacht für einen gewählten Verteidiger (§ 44 Abs. 1).

(7) Gegen die Abweisung eines Antrags nach Abs. 2 und gegen die Bestellung eines Verteidigers nach Abs. 3 ist die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zulässig.“

7. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei hat der Ausschuß Wünschen des Beschuldigten (Angeklagten) zur Auswahl der Person dieses Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.“

8. Dem § 46 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen, gegen den die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zulässig ist.“

9. § 84 hat zu lauten:

„§ 84. (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren besonderen gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensberichtigende Maßnahmen entfallen.“

10. Im § 92 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

11. Im § 94 entfällt der zweite Satz.

12. Im § 95 entfällt der letzte Satz.

13. Dem § 118 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Handelt es sich um eine schwierige Begutachtung psychischer Zustände und Entwicklungen, so soll mindestens ein an einer in- oder ausländischen Universität tätiger Psychiater, Psychotherapeut oder Psychologe als Sachverständiger beigezogen werden.“

14. § 126 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Handelt es sich um eine Begutachtung psychischer Zustände und Entwicklungen, so ist in einem solchen Fall das Gutachten eines an einer in- oder ausländischen Universität tätigen Psychiaters, Psychotherapeuten oder Psychologen mit Lehrbefugnis (§ 25 Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975) einzuholen.“

15. Dem § 143 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen außer Verhältnis stehen.“

16. § 149 a hat zu lauten:

„§ 149 a. (1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung seines Inhalts ist zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch

1. die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt; oder
2. die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und
 - a) der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder
 - b) Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine der Tat dringend verdächtige Person die Anlage benutzen oder eine Verbindung mit ihr herstellen werde, es sei denn, daß der Inhaber der Anlage gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist (§ 152 Abs. 3).

(2) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens (§ 1 Z 6 Mediengesetz) ist im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.“

17. § 149 b hat zu lauten:

„§ 149 b. (1) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Ratskammer mit Beschluß anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen und Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

(2) Der Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, und ihre gesetzliche Bezeichnung,

2. den Namen des Inhabers der Fernmeldeanlage und deren Bezeichnung,
3. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung,
4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Überwachung ergibt.

(3) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.

(4) Nach Beendigung der Überwachung sind die Beschlüsse nach Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten zuzustellen. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 2 Z 3 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.

(5) Gegen einen Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, steht dem Staatsanwalt, dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch die Überwachung gewonnenen Aufnahmen und Aufzeichnungen zu vernichten sind.

(6) Gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs abgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).“

18. Nach dem § 149 b wird folgender § 149 c eingefügt:

„§ 149 c. (1) Die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs samt Aufnahme seines Inhalts hat im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden durch den Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde zu erfolgen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Aufnahmen zu prüfen und diejenigen Teile in Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Diese Aufzeichnungen sind zum Akt zu nehmen; die Aufnahmen sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.

(2) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine strafbare Handlung einer anderen Person als derjenigen, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Aufnahme gesondert aufzuzeichnen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(3) Als Beweismittel dürfen die Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und deren Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, sofern die Überwachung nach § 149 a zulässig war:

1. in einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten, der Anlaß zur Überwachung gegeben hat, oder
2. in einem Strafverfahren gegen eine andere Person zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung.

(4) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamte Aufnahme anzuhören. Soweit berechnete Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch Teile der Aufnahme, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von der Aufnahme Gebrauch gemacht wird.

(5) Die am Fernmeldeverkehr beteiligten Personen haben das Recht, die hergestellten Aufzeichnungen insoweit einzusehen, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 7 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, vom Untersuchungsrichter zu belehren.

(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Teile der Aufnahme aufzuzeichnen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(7) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind Teile der Aufzeichnungen zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Recht steht auch den am Fernmeldeverkehr beteiligten Personen zu, insoweit die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind.“

19. § 152 hat zu lauten:

„§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Personen, die im Verdacht stehen, die strafbare Handlung, derentwegen sie vernommen werden, begangen zu haben, oder deren Aussage die Gefahr ihrer strafgerichtlichen Verfolgung mit sich brächte;
2. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen oder deren Aussage die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eines Angehörigen mit sich brächte, wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn Grund zur Annahme besteht, daß sie durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung verletzt worden sind;

4. Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;

5. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Den in Abs. 1 Z 4 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

(4) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Grund für die Zeugnissentschlagung nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

(5) Der Untersuchungsrichter hat die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Personen vor ihrer Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnisbefreiung bekannt wird, über ihr Entschlagsrecht zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.“

20. Im § 153 Abs. 1 hat der Klammerausdruck zu lauten „(§ 152 Abs. 1 Z 2)“; die Worte „strafgerichtlicher Verfolgung oder“ entfallen.

21. Dem § 160 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.“

22. § 162 hat zu lauten:

„§ 162. (1) Jeder Zeuge wird vom Untersuchungsrichter in der Regel ohne Beisein des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Beschuldigten, ihrer Vertreter oder anderer Zeugen einzeln vernommen.

924 der Beilagen

5

(2) Auf Verlangen des Zeugen ist jedoch einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Auf dieses Recht ist in der Vorladung hinzuweisen. Wer am Verfahren beteiligt ist, kann als Vertrauensperson ausgeschlossen werden.

(3) Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen, eines psychisch Kranken oder geistig Behinderten ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen.“

23. Nach dem § 162 wird folgender § 162 a eingefügt:

„§ 162 a. (1) Bei der Vernehmung eines Zeugen, der nach § 152 Abs. 1 Z 2 oder 3 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist, kann der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertretern Gelegenheit geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Die §§ 249 und 250 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Verlangen des Zeugen ist die Gelegenheit zur Beteiligung derart zu beschränken, daß die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen, erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Mit dieser Befragung kann der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen beauftragen, wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Vor der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter den Zeugen darüber zu belehren, daß er das Recht habe, unter beschränkter Beteiligung der Parteien und ihrer Vertreter auszusagen, und daß in der Hauptverhandlung das Protokoll verlesen und technische Aufzeichnungen über seine Vernehmung vorgeführt werden können, auch wenn er sich im weiteren Verfahren der Aussage entschlagen sollte. Diese Belehrung kann durch den Sachverständigen erfolgen, wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Besteht auf Grund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit, daß das Protokoll über die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung gemäß § 252 Abs. 1 Z 1 zu verlesen sein wird, so hat der Untersuchungsrichter in der im Abs. 1 beschriebenen Weise vorzugehen.

(5) Der Untersuchungsrichter kann auch von Amts wegen

1. im Fall des Abs. 1 die Beteiligung der Parteien und ihrer Vertreter im Interesse der Wahrheitsfindung gemäß Abs. 2 beschränken;
2. in den Fällen der Abs. 1 und 4 die Ton- oder Bildaufzeichnung der Vernehmung veranlassen.“

24. § 166 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sodann ist der Zeuge um Vor- und Familiennamen sowie erforderlichenfalls über sein Verhältnis zum Beschuldigten oder zu anderen Beteiligten zu befragen. Ferner sind Geburtsdatum, Beruf und Wohnort oder eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift des Zeugen festzuhalten. Dies hat bei Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten oder weiterer Personen auf eine Weise zu geschehen, daß diese Umstände möglichst nicht öffentlich bekannt werden.“

25. Nach dem § 166 wird folgender § 166 a eingefügt:

„§ 166 a. Ist auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten, daß der Zeuge sich oder einen Dritten durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person (§ 166 Abs. 1) oder durch die Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde, so kann ihm der Untersuchungsrichter gestatten, solche Fragen nicht zu beantworten.“

26. Im § 205 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

27. Dem § 208 Abs. 2 werden vor dem Punkt am Ende folgende Worte angefügt:

„sowie daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe“.

28. Dem § 209 Abs. 4 werden vor dem Punkt am Ende folgende Worte angefügt:

„und daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe“.

29. § 220 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erforderlichenfalls ist für die Bestellung eines Verteidigers und die Beiziehung eines Dolmetschers Vorsorge zu treffen (§§ 38 a, 41).“

30. § 221 a entfällt.

31. § 228 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.“

32. Im § 229 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Vor der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder dem Geheimnisbereich des Angeklagten, eines Zeugen oder eines Dritten sowie vor der Vernehmung eines Zeugen, dessen Angaben zur Person unterbleiben (§ 166 a), hat der Gerichtshof bei Überwiegen schutzwürdiger Inter-

essen die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf Antrag auszuschließen.“

33. Im § 230 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:
„§ 162 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

34. § 233 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor Gericht ist jedermann ein Sitz zu gestatten.“

35. Nach dem § 247 wird folgender § 247 a eingefügt:

„§ 247 a. (1) Ein Zeuge, der wegen seines Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus sonstigen erheblichen Gründen nicht in der Lage ist, vor Gericht zu erscheinen, kann unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernommen werden.

(2) Ein Zeuge, der wegen seines Aufenthalts im Ausland nicht in der Lage oder nicht willens ist, vor Gericht zu erscheinen, kann in gleicher Weise vernommen werden, sofern die zuständige ausländische Behörde Rechtshilfe leistet.“

36. Dem § 250 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Vernehmung von Zeugen, die nach § 152 Abs. 1 Z 2 oder 3 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind, die durch die strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten oder deren Angaben zur Person unterbleiben (§ 166 a), ist § 162 a sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die für den Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften vom Vorsitzenden zu beobachten sind. In diesem Fall ist auch den bei der Befragung nicht anwesenden Mitgliedern des Gerichtshofs Gelegenheit zu geben, die Vernehmung des Zeugen mitzuerfolgen und den Zeugen zu befragen.“

37. § 252 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingang des Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gerichtliche und sonstige amtliche Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, andere amtliche Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen oder Mitbeschuldigten festgehalten worden sind, Gutachten von Sachverständigen sowie technische Aufzeichnungen über die Vernehmung von Zeugen (§ 162 a) dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur in folgenden Fällen verlesen oder vorgeführt werden:“

b) Im Abs. 1 wird nach der Z 2 folgende Z 2 a eingefügt:

„2 a. wenn Zeugen die Aussage gemäß § 152 Abs. 1 Z 2 oder 3 verweigern und die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162 a, 247);“

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden,

insbesondere auch nicht dadurch, daß Personen, die bei einer vorangegangenen Vernehmung zugegen waren, über den Inhalt der Aussage befragt werden.“

38. Dem § 258 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Beurteilung der Aussage eines Zeugen, dem nach § 166 a gestattet worden ist, bestimmte Fragen nicht zu beantworten, ist insbesondere zu prüfen, ob dem Angeklagten ausreichend Gelegenheit geboten war, sich mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Beweiskraft seiner Aussage auseinanderzusetzen.“

39. Im § 268 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

40. Im § 276 a treten im zweiten Satz an die Stelle der Worte „ein Monat verstrichen ist“ die Worte „zwei Monate verstrichen sind“.

41. Im § 281 Abs. 1 Z 3 werden im Klammerausdruck nach dem § 120 der § 149 c Abs. 3 und nach dem § 250 der § 252 eingefügt.

42. § 285 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Danach sind alle Akten an den Obersten Gerichtshof zu senden, der darüber zu entscheiden hat.“

43. Im § 292 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Das Verfahren auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 286 Abs. 1 bis 3 und 287 bis 291 enthaltenen Vorschriften; § 41 Abs. 2 ist anzuwenden. Sofern das nicht zu einer unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führt, ist dem Angeklagten (Verurteilten) eine Gleichschrift der Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er sich binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist hiezu äußern könne; vom Gerichtstag ist er mit der Bemerkung in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freistehe zu erscheinen.“

44. § 294 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Danach sind alle Akten dem Gerichtshof zweiter Instanz vorzulegen, der über die Berufung nur dann in nichtöffentlicher Sitzung berät, wenn der Berichterstatter oder der Oberstaatsanwalt beantragt, die Berufung aus einem der im folgenden Absatz angeführten Gründe zurückzuweisen.“

45. Im § 323 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Er bespricht mit den Geschworenen das Wesen der freien Beweiswürdigung (§ 258 Abs. 2). Ist einem Zeugen nach § 166 a gestattet worden, bestimmte

Fragen nicht zu beantworten, so fordert der Vorsitzende die Geschworenen auf, insbesondere zu prüfen, ob dem Angeklagten ausreichend Gelegenheit geboten war, sich mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Beweiskraft seiner Aussage auseinanderzusetzen.“

46. Im § 344 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§§ 280 bis 296)“ der Klammerausdruck „(§§ 280 bis 296 a)“.

47. Im § 345 Abs. 1 Z 4 werden im Klammerausdruck nach dem § 120 der § 149 c Abs. 3 und nach dem § 250 der § 252 eingefügt.

48. § 362 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Oberste Gerichtshof kann in solchen Fällen auch sofort ein neues Urteil schöpfen, mit dem der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird; hierfür ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich. Der Freigesprochene kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses verlangen.“

49. Im XX. Hauptstück hat der II. Abschnitt (§ 364 samt Überschrift) zu lauten:

„II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 364. (1) Gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung, Ausführung oder Erhebung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs ist dem Beschuldigten, gegen die Versäumung der im § 46 Abs. 3 angeführten Verfahrenshandlungen ist dem Privatankläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, sofern sie

1. nachweisen, daß es ihnen durch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse unmöglich war, die Frist einzuhalten oder die Verfahrenshandlung vorzunehmen, es sei denn, daß ihnen oder ihren Vertretern ein Versehen nicht bloß minderen Grades zur Last liegt,
2. die Wiedereinsetzung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses beantragen und
3. die versäumte Verfahrenshandlung zugleich mit dem Antrag nachholen.

(2) Über die Wiedereinsetzung entscheidet:

1. im Falle des § 46 Abs. 3 das Gericht, bei dem die Verfahrenshandlung versäumt wurde;
2. im Falle des Einspruchs gegen das Abwesenheitsurteil eines Bezirksgerichts oder gegen die Strafverfügung des Bezirksgericht;
3. in allen anderen Fällen das Gericht, dem die Entscheidung über das Rechtsmittel oder den Rechtsbehelf zusteht.

(3) Der Antrag ist bei dem Gericht einzubringen, bei dem die Verfahrenshandlung versäumt wurde. Das Gericht stellt ihn dem Gegner zur Äußerung binnen vierzehn Tagen zu und legt die Akten, sofern es nicht selbst zur Entscheidung berufen ist, nach

Ablauf dieser Frist dem zuständigen Gerichtshof vor.

(4) Dem Antrag kommt aufschiebende Wirkung nicht zu; das Gericht, bei dem der Antrag einzubringen ist, kann aber die Vollstreckung hemmen, sofern dies nach den Umständen des Falles angemessen erscheint. Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, so sind die Folgen des Versäumnisses zu beseitigen und das Verfahren fortzusetzen.

(5) Gegen einen Beschluß nach Abs. 2 Z 1 steht dem Beschuldigten und dem Privatankläger, gegen einen abweisenden Beschluß eines Bezirksgerichts nach Abs. 2 Z 2 steht dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zu. Im übrigen ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse, mit denen über die Wiedereinsetzung entschieden wird, nicht zulässig.

(6) Gegen die Versäumung der Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag (Abs. 1 Z 2) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig.“

50. Im § 373 a Abs. 4 entfällt der erste Satz.

51. Im § 393 wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Dolmetschers, soweit dessen Beiziehung zu den Besprechungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten notwendig war; solche Kosten sind bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in singemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.“

52. § 393 a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Beträge von 20 000 S, 10 000 S und 5 000 S die Beträge von 60 000 S, 30 000 S und 15 000 S.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird ein Angeklagter in einem Strafverfahren, in dem die Vertretung durch einen Verteidiger in der Hauptverhandlung zwingend vorgeschrieben war (§ 41 Abs. 1 Z 1 und 2), lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so gebührt ihm ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Abs. 1 zustehenden Betrages.“

c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ersatzanspruch steht auch dann nicht zu, wenn die Strafbarkeit der Tat aus Gründen entfällt, die erst nach Einbringung der Anklageschrift oder des Antrages auf Bestrafung eingetreten sind.“

d) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb von drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung zu stellen.“

53. § 414 a hat zu lauten:

„§ 414 a. Unter den im § 149 a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung seines Inhalts anordnen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die §§ 149 b und 149 c sind sinngemäß anzuwenden.“

54. Im XXIV. Hauptstück entfällt der II. Abschnitt (§ 421 und die davorstehende Überschrift).

55. Im XXIV. Hauptstück tritt an die Stelle der Bezeichnung „III.“ des Abschnittes „Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige“ die Abschnittsbezeichnung „II.“

56. Die §§ 422 bis 426 entfallen.

57. Im § 427 entfallen im Abs. 1 und 2 jeweils der letzte Satz.

58. Im § 447 entfallen der zweite Absatz und die Absatzbezeichnung „(1)“.

59. Im § 452 entfällt die Z 7.

60. Im § 460 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

61. § 462 hat zu lauten:

„§ 462. (1) Gegen die Strafverfügung können der Staatsanwalt und der Beschuldigte binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

(2) Die Strafverfügung ist zunächst dem öffentlichen Ankläger mitzuteilen. Erhebt dieser keinen Einspruch, so sind Ausfertigungen der Strafverfügung dem Beschuldigten und, falls er einen Verteidiger hat, auch diesem zuzustellen; in diesem Fall richtet sich die Frist für den Einspruch nach der zuletzt bewirkten Zustellung.“

62. Dem § 466 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Verzicht auf die Berufung, der unmittelbar nach der Verkündung des Urteils ohne Beisein eines Verteidigers abgegeben wird, ist ohne Wirkung. Dies gilt ebenso für einen Verzicht auf die Beschwerde gegen einen gemeinsam mit dem Urteil verkündeten Beschluß nach den §§ 494 und 494 a.“

63. Im § 467 Abs. 5 hat der dritte Satz zu lauten:

„Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen; danach sind alle Akten dem Gerichtshof erster Instanz vorzulegen.“

64. Im § 468 Abs. 1 Z 3 werden im Klammerausdruck nach dem § 120 der § 149 c Abs. 3, nach dem § 170 die §§ 250, 252, 260 und nach dem § 271 der § 439 Abs. 1 und 2 eingefügt.

65. Dem § 484 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Befindet sich der Beschuldigte in Haft oder wird er in Haft genommen, so ist ihm der Strafantrag unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls hat der Einzelrichter dem Beschuldigten binnen kurzem eine Ausfertigung des Strafantrages zuzustellen. Ordnet er zugleich die Hauptverhandlung an, so kann er den Strafantrag der Ladung des Beschuldigten anschließen. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 2 vor, so ist dem Beschuldigten zugleich mitzuteilen, daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe.“

66. § 488 Z 1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste und der dritte Satz entfallen.

b) Im letzten Satz tritt an die Stelle der Zitierung des § 41 Abs. 4 die Zitierung des § 41 Abs. 1 Z 2.

67. § 494 a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

b) Der Abs. 5 entfällt; die Abs. 6, 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“, „(6)“ und „(7)“.

68. § 498 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Meldet der Rechtsmittelwerber binnen drei Tagen nach mündlicher Verkündung des Beschlusses die Beschwerde an, so ist ihm eine Abschrift des Beschlusses zuzustellen. In diesem Fall kann er die Beschwerde binnen vierzehn Tagen nach Zustellung näher ausführen. Die Beschwerde ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen eine Gegenausführung überreichen könne.“

b) Im Abs. 3 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(§ 494)“ im ersten Satz der Klammerausdruck „(§§ 494 und 494 a)“.

c) Im Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im übrigen ist eine zugunsten des Angeklagten ergriffene Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe auch als Beschwerde gegen den Beschluß zu betrachten.“

69. § 502 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der in Verwahrung Genommene ist freizulassen, sobald sich ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben (Art. 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684).“

70. Die Worte „Geschworne“, „Geschwornenbank“ und „Geschworenengericht“ werden in allen Formen und Verbindungen durch die Worte

924 der Beilagen

9

„Geschworener“, „Geschworenenbank“ und „Geschworenengericht“ ersetzt.

„Für den Wirtschaftstreuhänder gelten § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 44 Abs. 2 und § 45 StPO sinngemäß.“

Artikel II**Änderung des Mediengesetzes**

Im Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/xxxx, entfällt im § 31 der Abs. 3.

Artikel III**Änderung des Finanzstrafgesetzes**

Im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/xxxx, hat im § 199 Abs. 2 der erste Satz zu lauten:

Artikel IV**Inkrafttreten und Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

In Teilbereichen des Strafverfahrensrechtes besteht ein Reformbedürfnis, mit dessen Erfüllung nicht bis zur Gesamterneuerung des Strafverfahrensrechtes zugewartet werden kann.

Grundzüge der Problemlösung:

Insbesondere werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Verbesserung bestimmter Aspekte des Rechtsschutzes (Schaffung von Verständigungs- und Belehrungspflichten; Übersetzungshilfe; Neuordnung der Verfahrenshilfe; Zustellung der Strafverfügung an Beschuldigten und Verteidiger);

Stärkung des kontradiktorischen Charakters des Strafverfahrens (Beseitigung der Möglichkeit des Staatsanwalts, an Beratungen des Gerichtes teilzunehmen; Information über Stellungnahmen der Gegenpartei);

verbesserte Bedachtnahme auf Interessen des durch eine Straftat Geschädigten (bei Vernehmungen insbesondere unmündiger Tatopfer sowie der Opfer von Sexualdelikten; bei der Gestaltung der Zeugnisschlagungsrechte usw.);

Präzisierung und Einschränkung der Anzeigepflicht von Behörden;

Abschaffung des Fakultätsgutachtens;

Neuregelung der Telefonüberwachung;

Erweiterung der Zeugnisschlagungsrechte (Ausdehnung auf Personen, die sich selbst oder nahe Angehörige belasten müßten, sowie auf unmündige Tatopfer; Anerkennung des Berufsgeheimnisses im Bereich der psychosozialen Beratung und Therapie);

Ausbau der Zeugenrechte (Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beim Einsatz von Beugemitteln);

Zeugenschutzmaßnahmen (bloß einmalige Aussage von entschlagungsberechtigten Zeugen im Vorverfahren, Möglichkeit des Einsatzes von Videogeräten bei Vernehmungen; schonende Vernehmung unmündiger Tatopfer durch Sachverständige; Wahrung der Anonymität gefährdeter Zeugen);

Gleichstellung von Polizei- und Gerichtsprotokollen hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung;

Erweiterung der Verwertbarkeit von gerichtlichen Protokollen über Aussagen entschlagungsberechtigter Zeugen;

Neuregelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

Anpassung der Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten.

Alternativen:

Gesamterneuerung des Strafverfahrensrechtes.

Kosten:

Nur ein geringer Teil der vorgeschlagenen Änderungen wird einen nennenswerten finanziellen Mehraufwand verursachen, der insgesamt 12 Millionen Schilling nicht überschreiten sollte (siehe im einzelnen Erläuterungen — Allgemeines — III).

EG-Konformität:

Der Entwurf paßt die Voraussetzungen für eine Vorschußzahlung an den Geschädigten nach § 373 a Abs. 4 StPO dem EWR-Abkommen an. Im übrigen enthält der Entwurf keine Vorschläge, die EG-Recht berühren.

Erläuterungen

Allgemeines

I. Die Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 sieht — ebenso wie das Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 — eine Fortsetzung der Rechtsreform vor. In der Arbeitsgrundlage der Bundesregierung werden Reformfordernisse im materiellen Strafrecht und im Strafprozeßrecht angesprochen.

Mit dem zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992, JMZ 318 007/9-II 1/91, hat das Bundesministerium für Justiz eine Reihe von Vorschlägen sowohl für Änderungen des Strafgesetzbuches (in deren Mittelpunkt die angekündigte Neugestaltung des Fahrlässigkeits-, insbesondere des Straßenverkehrsstrafrechtes steht) als auch zur Reform der Strafprozeßordnung vorgelegt. Nach Auswertung der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen erschien es — ua. im Hinblick auf die inzwischen von den Justizsprechern der im Nationalrat vertretenen Parteien ergriffene Initiative, die Neugestaltung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft im Rahmen der Gesamtreform des strafprozessualen Vorverfahrens zeitlich vorzuziehen — angezeigt, zunächst den prozeßrechtlichen Teil des Strafrechtsänderungsgesetzes unter Berücksichtigung zusätzlicher Reformvorschläge zu überarbeiten und der Bundesregierung zur Beschlußfassung und Weiterleitung an den Nationalrat vorzulegen.

Der vorliegende, nunmehr als „Strafprozeßänderungsgesetz 1993“ bezeichnete Entwurf versteht sich als ein wichtiger Schritt zur Erfüllung des Regierungsprogramms auf strafverfahrensrechtlichem Gebiet. Er greift Reformbedürfnisse und -forderungen auf, die unter anderem mit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention im Lichte jüngerer Entscheidungen der Straßburger Organe sowie den Empfehlungen des parlamentarischen „Lucona“-Untersuchungsausschusses im Zusammenhang stehen. Der Entwurf bietet auch eine legislative Grundlage für die Fortsetzung der Bestrebungen, im Rahmen des Justizausschusses des Nationalrates das Untersuchungshaftrecht neu zu gestalten.

Der Entwurf will damit dringenden Reformanliegen entsprechen, ohne allerdings den legislativen Änderungsbedarf im Bereich des Strafverfahrensrechtes auszuschöpfen.

Die notwendige Gesamtreform des Strafprozeßrechtes besteht nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz einerseits in spruchreifen Teilreformen der geltenden StPO, wie sie auch der vorliegende Entwurf vorschlägt, und andererseits in der Vorbereitung einer Strukturreform, insbesondere des Vorverfahrens. Letztere wird vom Bundesministerium für Justiz weitergeführt (vgl. die Broschüre „Strafprozeßreform — Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren“, Schriftenreihe des BMJ Nr. 54).

II. Der wesentliche Inhalt des Entwurfes läßt sich wie folgt zusammenfassen (Paragrafenbezeichnungen beziehen sich auf die **Strafprozeßordnung**):

1. Rechtsmittel und andere Eingaben sollen auch dann als fristgerecht eingebracht gelten, wenn sie bei dem zur Entscheidung hierüber zuständigen Gericht einlangen (§ 6 Abs. 4).

2. Stärkung des kontradiktorischen Charakters des Strafverfahrens (Beseitigung der Möglichkeit des Staatsanwaltes, an Beratungen des Gerichtes teilzunehmen; Information über Stellungnahmen der Gegenpartei — §§ 35 Abs. 2, 92 Abs. 3, 94, 95, 285 Abs. 2, 292, 294 Abs. 3, 467 Abs. 5 und 498 Abs. 2).

3. Pflicht zur Verständigung des Verdächtigen vom Gegenstand der Anschuldigung bei Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen und Belehrung über die wesentlichen Verfahrensrechte (§§ 38 Abs. 4, 39 Abs. 1, 208 Abs. 2, 209 Abs. 4 und 484 Abs. 4).

4. Vorsorge für Übersetzungshilfe bei fremdsprachigen Beschuldigten (§§ 38 a, 220 Abs. 3).

5. Übersichtliche Neuordnung der Bestimmungen über die notwendige Verteidigung, den Verfahrenshilfe- und den Amtsverteidiger; MRK-konforme Neufassung der Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe; Rechtsmittelmöglichkeit bei Verweigerung der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (§§ 41, 220 Abs. 1 und 3, 452 Z 7 und 488 Z 1).

6. Präzisierung und Einschränkung der Anzeigepflicht von Behörden und Dienststellen; unter bestimmten Umständen keine Anzeigepflicht für Sozialberufe wie Lehrer, Sozialarbeiter, Familienberater, Bewährungshelfer und dergleichen (§ 84).

7. Hervorhebung der universitären Gutachtertätigkeit bei der Beurteilung von psychischen Zuständen und Entwicklungen (§ 118 Abs. 3); Abschaffung des Fakultätsgutachtens bzw. Ersetzung durch ein „Obergutachten“ eines Psychiaters, Psychotherapeuten oder Psychologen mit Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität (§ 126 Abs. 2).

8. Anwendung von Beugemitteln zur Erzwingung von Zeugenaussagen oder der Herausgabe von Beweisgegenständen nur nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§§ 143 Abs. 2, 160).

9. Neufassung der Bestimmungen über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs; erleichterte Überwachung bei Zustimmung des Anlageninhabers; Einschränkung der Verwertbarkeit der Aufzeichnungen (§§ 149 a, 149 b, 149 c, 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4, 414 a, 468 Abs. 1 Z 3 StPO; § 31 Abs. 3 Mediengesetz).

10. Schaffung eines Zeugnisentschlagungsrechtes
- für Personen, die sich selbst oder nahe Angehörige belasten müßten (§ 152 Abs. 1 Z 1 und 2);
 - für unmündige Tatopfer (§ 152 Abs. 1 Z 3);
 - für Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (§ 152 Abs. 1 Z 4).

11. Einführung des allgemeinen Rechtes auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei Zeugenvernehmungen (Zeugenbeistand – § 162 Abs. 1).

12. Schaffung von Zeugenschutzbestimmungen:
- Aussage naher Angehöriger oder unmündiger Tatopfer vor dem Untersuchungsrichter unter unmittelbarer oder bloß mittelbarer Beteiligung der Parteien sowie Entschlagungsmöglichkeit im weiteren Verfahren (Aufzeichnung der Vernehmung mit Videogeräten – § 162 a);
 - Befragung unmündiger Tatopfer durch einen Sachverständigen (§ 162 a);
 - räumlich getrennte Vernehmung naher Angehöriger, unmündiger Tatopfer und Zeugen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, in der Hauptverhandlung bei gleichzeitiger Übertragung in den Verhandlungssaal (§ 250 Abs. 3);
 - Schutz der Privatsphäre des Zeugen (Nennung des Namens, nicht aber der Wohnadresse und dergleichen – § 166 Abs. 1);
 - anonyme Aussagemöglichkeit für Zeugen, die in ihrer persönlichen Sicherheit ernsthaft gefährdet sind (§ 166 a).

13. Alle in der Hauptverhandlung vernommenen Personen (Zeugen, Beschuldigte usw.) sollen ihre Aussage stets im Sitzen ablegen können (§ 233 Abs. 2).

14. Vernehmung der am persönlichen Erscheinen verhinderten Zeugen unter Einsatz technischer Übertragungseinrichtungen (§ 247 a).

15. Gleichstellung der polizeilichen Protokolle und Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen und Mitbeschuldigten festgehalten wurden, mit den gerichtlichen Protokollen hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit (§ 252).

16. Erweiterung der Verwertbarkeit von Zeugenaussagen, die im Vorverfahren in kontradiktorischer Vernehmung zustandegekommen sind (§§ 162 a, 252 Abs. 1 Z 2 a).

17. Verlängerung der Frist für die Zulässigkeit der Fortsetzung (ohne Wiederholung) begonnener Hauptverhandlungen von einem auf zwei Monate (§ 276 a).

18. Neuregelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Erweiterung auf Fälle, in denen der Privatankläger einen Verfolgungsantrag versäumt oder zur Hauptverhandlung nicht erscheint (§ 364).

19. Ersatz der Dolmetscherkosten für Gespräche zwischen dem Verfahrenshilfeverteidiger und einem fremdsprachigen Beschuldigten (§ 393 Abs. 2).

20. Verdreifachung der Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigerkosten bei Freispruch (§ 393 a).

21. Weitgehende Beseitigung des Abwesenheits- und des sogenannten Ungehorsamverfahrens (§§ 421 bis 426, 427 Abs. 1 und 2).

22. Zustellung von Strafverfügungen an den Beschuldigten und an dessen Verteidiger (§ 462).

23. Sicherstellung einer ehestmöglichen Zustellung des Strafantrages an den Beschuldigten (§§ 484 Abs. 4, 488 Z 1).

24. Verbesserung des Beschwerdeverfahrens in Fällen der Verbindung eines Urteils mit einem Beschluß über den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht und dergleichen (§ 498 Abs. 2).

III. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Unter den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen werden die folgenden (nennenswerte) Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben:

- a) Vorsorge für Übersetzungshilfe bei fremdsprachigen Beschuldigten (Art. I Z 4);
- b) MRK-konforme Neufassung der Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe (Art. I Z 6);
- c) Bereitstellung der technischen Mittel zur Bild- und Tonübertragung bei der Vernehmung von schutzwürdigen Zeugen (Art. I Z 23 und 36);

- d) Verdreifachung der Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten bei Freispruch (Art. IZ 52).

Die **Übersetzungshilfe** für Beschuldigte, die der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig sind, wird zu einem gewissen Mehraufwand an Dolmetschergebühren führen. Diese verursachen derzeit einen Gesamtaufwand von 22 Millionen Schilling, der zum allergrößten Teil (zirka 20 Millionen Schilling) auf Strafsachen entfällt. Da es sich bei der vorgesehenen Übersetzungshilfe einerseits zumeist bloß um eine Intensivierung von Dolmetscherleistungen in Verfahren handeln wird, in denen schon jetzt zur Sicherstellung der Kommunikation mit dem Gericht Dolmetscher beigezogen werden, andererseits der Entwurf auch für kostensparende Alternativen zur Beiziehung berufsmäßig tätiger Dolmetscher Raum läßt, kann damit gerechnet werden, daß sich der Mehraufwand in Grenzen hält und 10% der jetzt in Strafsachen auflaufenden Dolmetschergebühren, somit etwa 2 Millionen Schilling jährlich, nicht übersteigen wird.

Die Neufassung der Voraussetzungen für die **Verfahrenshilfe** wird insbesondere im bezirksgerichtlichen Verfahren, in Haftfällen sowie in Fällen schwieriger Sach- und Rechtslage zu einer etwas häufigeren bzw. früheren Beiziehung von Verfahrenshilfeverteidigern als bisher oder zu einer Bestellung für weitere Verfahrensteile führen. Es handelt sich jedoch um keine grundlegende Änderung des Systems der Verfahrenshilfe, sodaß die zu erwartende Aufwandssteigerung (Erhöhung der gemäß § 47 RAO an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu leistenden Pauschalvergütung) voraussichtlich etwa 5% des bisherigen, auf Strafsachen entfallenden Aufwands nicht übersteigen wird. Die Pauschalvergütung beträgt derzeit 110 Millionen Schilling jährlich, der honorarmäßige Anteil der Strafsachen etwas mehr als 60%, sodaß von einem Verfahrenshilfeaufwand in Strafsachen von etwa 70 Millionen Schilling auszugehen ist. Es muß daher mit einem Mehraufwand bis zu 3,5 Millionen Schilling gerechnet werden.

Für die kontradiktorische Vernehmung im Vorverfahren sowie für die Befragung von Zeugen in der Hauptverhandlung, die räumlich getrennt vernommen werden, wird es notwendig sein, technische Geräte zur Bild- und Tonübertragung (**Videoanlagen**) zu beschaffen. Geht man davon aus, daß in jedem Gerichtshofsprengel zumindest zwei derartige Anlagen und für jeden Oberlandesgerichtsprengel Reservegeräte zur Verfügung stehen sollen, so ergibt sich ein einmaliger Aufwand von etwa 2 Millionen Schilling. Die Kosten einer nur in seltenen Ausnahmefällen zu erwartenden (Fernseh-)Übertragung der Vernehmung eines Zeugen, der persönlich nicht zur Hauptverhandlung erscheinen kann (§ 247 a StPO), werden keinen nennenswerten finanziellen Mehraufwand verursachen.

Die vorgeschlagene Verdreifachung der **Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten** bei Freispruch stellt zum Teil eine Kompensation für die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, (insbesondere bei den Vermögensdelikten) bewirkte zuständigkeitmäßige „Herabstufung“ von Strafsachen vom Schöffengericht zum Einzelrichter bzw. vom Gerichtshof erster Instanz zum Bezirksgericht dar, teilweise auch einen Ausgleich für die seit 1983 eingetretene Geldwertentwicklung. Da die grundsätzliche Bemessungsrichtlinie für die Festsetzung des Verteidigungskostenbeitrags im Einzelfall („Bemachtung auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers“) beibehalten werden soll und da sich die derzeit von den Gerichten tatsächlich zugesprochenen Beträge zumeist zwischen 45 und 65% des jeweiligen Höchstbetrages bewegen, wird die vorgeschlagene Anhebung der — nach den einzelnen Verfahrensarten beim Gerichtshof erster Instanz abgestuften — Höchstgrenzen auf das Dreifache voraussichtlich nicht auch zu einer Verdreifachung, sondern eher zu einer Verdoppelung des bisherigen jährlichen Aufwandes führen. Dieser Aufwand hat für 1990 4 Millionen Schilling und für 1991 4,3 Millionen Schilling betragen, sodaß mit einem Mehraufwand in gleicher Höhe zu rechnen ist. (Der nach der Neuregelung zu erwartende jährliche Gesamtaufwand von 8 Millionen Schilling übersteigt damit immer noch nicht den anlässlich der Einführung des Verteidigungskostenbeitrages durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168, präliminierten jährlichen Aufwand, der damals bereits mit 8 Millionen Schilling angenommen worden ist.)

Die oben unter a, b und d erwähnten Vorschläge des Entwurfs werden daher voraussichtlich einen jährlichen finanziellen Mehraufwand von zusammen **höchstens 10 Millionen Schilling** verursachen.

Die unter c erwähnte Neuerung wird zu einem einmaligen Mehraufwand von **etwa 2 Millionen Schilling** führen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4 StPO):

Nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung sind Rechtsmittel und Rechtsbehelfe bei dem Gericht anzubringen, gegen dessen Entscheidung sie sich richten (§§ 209 Abs. 2, 285 Abs. 1, 294 Abs. 2, 347, 467 Abs. 1 StPO ua.). Werden sie bei einem anderen, zB dem Rechtsmittelgericht, eingebracht, so wird das Schriftstück von Amts wegen an das zuständige Gericht weitergesendet. Die Tage des Postenlaufs sind gemäß § 6 Abs. 3 StPO zwar in die Frist nicht einzurechnen, doch gilt dies nach der

Rechtsprechung nur für den Fall, daß das Schriftstück der Post zur Beförderung an das zuständige Gericht übergeben wird. Das hat zur Folge, daß an unzuständige Gerichte adressierte Rechtsmittel und Rechtsbehelfe häufig verspätet beim zuständigen Gericht einlangen.

In der Praxis kommt es wiederholt vor, daß Rechtsmittel trotz entsprechender Rechtsbelehrung — insbesondere von unvertretenen Angeklagten — nicht an das Erstgericht, sondern an das Rechtsmittelgericht adressiert werden. Langen solche Rechtsmittel nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist beim zuständigen Gericht ein, so werden sie wegen Verspätung zurückgewiesen.

Um diese Härte zu beseitigen, sieht der Entwurf eine in den § 6 StPO aufzunehmende Bestimmung vor, der zufolge es nicht schaden soll, wenn ein Rechtsmittel, ein Rechtsbehelf oder eine andere innerhalb einer bestimmten Frist einzubringende schriftliche Eingabe fristgerecht bei dem Gericht eingebracht wird, das zur Entscheidung darüber berufen ist. Die vorgeschlagene Regelung soll nicht nur für Rechtsmittel (deren Anmeldung, Ausführung und Gegenausführung) gelten, sondern auch für Rechtsbehelfe (zB den Einspruch gegen die Anklageschrift) und andere Eingaben, für deren Einbringung das Gesetz eine Frist vorsieht.

Zu Z 2, 10, 11, 12, 42, 43, 44, 63 und 68 (§§ 35 Abs. 2, 92 Abs. 3, 94, 95, 285 Abs. 2, 292, 294 Abs. 3, 467 Abs. 5, 498 Abs. 2 StPO):

I. Derzeit eröffnet § 35 Abs. 2 StPO dem Staatsanwalt die Möglichkeit, an der Beratung des Gerichtshofes teilzunehmen, sofern diese nicht eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die in der Hauptverhandlung oder bei dem über eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde angedrohten Gerichtstag zu fällen ist. Das Teilnahmerecht ist insoweit eingeschränkt, als die Anwesenheit des Staatsanwalts bei der Abstimmung und Beschlußfassung durch das Richterkollegium jedenfalls ausgeschlossen ist.

Diese allgemeine Regelung wird durch die den Gang der Voruntersuchung betreffenden Bestimmungen der §§ 92 Abs. 3, 94 und 95 StPO weiter konkretisiert: Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten, oder erstattet er wegen der Wichtigkeit einer Sache Bericht an die Ratskammer, so ist der Staatsanwalt von der Beratung des Richterkollegiums zu benachrichtigen und auch berechtigt, dort seine Ansichten vorzutragen bzw. Anträge zu stellen. Ähnliches gilt für den Fall, daß die Voruntersuchung einem Bezirksgericht übertragen wurde. In sonstigen Fällen einer nichtöffentlichen Sitzung eines Richterkollegiums außerhalb der Hauptverhandlung und dem Gerichtstag im Rechtsmittelverfahren findet sich

zumeist der Hinweis, daß dem öffentlichen Ankläger vor der Entscheidung ein Anhörungsrecht zukomme (vgl. beispielsweise §§ 113 Abs. 2, 210 Abs. 3, 285 b Abs. 4, 285 c Abs. 1, 361 Abs. 1, 362 Abs. 1, 411 Abs. 4, 427 Abs. 3, 469, 495 Abs. 3 StPO).

II. Dieses allgemeine, aus § 35 Abs. 2 StPO resultierende Recht des öffentlichen Anklägers, an nichtöffentlichen Sitzungen eines Gerichtshofes teilzunehmen, sowie die Möglichkeit, zu einem Rechtsmittel des Beschuldigten ohne dessen Information und unwidersprochen Stellung zu nehmen, stehen in einem Spannungsverhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Erkenntnis vom 28. August 1991 im Verfahren BRANDSTETTER gegen Österreich (Zl. 37/1990/228/292—294) eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK durch Österreich festgestellt. Im Anlaßverfahren erstattete die Oberstaatsanwaltschaft eine Stellungnahme („Croquis“) zur Berufung des Angeklagten gegen das Urteil, die zum Gerichtsakt genommen wurde; weder diese Tatsache noch die Stellungnahme selbst wurden der Verteidigung zur Kenntnis gebracht. Obwohl sich das Recht der Verteidigung auf Akteneinsicht auch auf das „Croquis“ bezieht (diese Frage hat der EGMR nicht weiter erörtert), erachtete es der EGMR durch diese Vorgangsweise nicht ausreichend gesichert, daß der Verteidigung dieses „Croquis“ zwecks (allfälliger) Gegenäußerung zur Kenntnis gelangt.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß der Oberste Gerichtshof in seinen Entscheidungen vom 21. September 1989, 12 Os 94, 95/89, und vom 25. September 1990, 15 Os 103, 104/90, ausdrücklich festgehalten hat, daß die schriftliche Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft nicht zu den von der Einsicht durch die Parteien ausgenommenen Aktenstücken gehöre und daher bis zur Rechtskraft des Urteils gemäß § 45 Abs. 2 StPO jedenfalls, danach unter den Voraussetzungen des § 82 StPO der Akteneinsicht unterliege.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat allerdings darüber hinausgehend in den Fällen BRANDSTETTER gegen Österreich (ÖJZ 1992, 3 MRK 97 = EuGRZ 1992, 190), TOTH gegen Österreich (ÖJZ 1992, 9 a MRK 242), BORGERS gegen Belgien (ÖJZ 1992, 14 MRK 339), SANCHEZ-REISSE gegen die Schweiz (EuGRZ 1988, 523) und LAMY gegen Belgien (ÖJZ 1989, 8 MRK 763) festgehalten, daß das Konzept eines fairen Verfahrens auch das Grundrecht auf ein kontradiktorisches Strafverfahren umfaßt (Art. 6 Abs. 1 MRK). Dies gilt nicht nur bei der Entscheidung über die Schuldfrage, sondern auch für das Verfahren zur Prüfung der Haftfrage (Art. 5 Abs. 4 MRK). Daraus zieht der EGMR den

Schluß, daß jede Äußerung einer Verfahrenspartei, die auf eine gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache oder aber in der Haftfrage abzielt, der Gegenpartei zuzustellen ist, der zugleich eine reale Gelegenheit einzuräumen ist, dazu Stellung zu nehmen.

III. Um künftige Konventionsverletzungen und Menschenrechtsbeschwerden zu vermeiden, schlägt der neu gefaßte § 35 Abs. 2 StPO vor, Stellungnahmen der Generalprokuratur und der Oberstaatsanwaltschaften („Croquis“), die zu einer vom Beschuldigten oder von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Beschwerde abgegeben werden, künftig dem Angeklagten (Beschuldigten) oder dessen Verteidiger (§ 79 Abs. 2 StPO) umgehend von Amtes wegen durch das Rechtsmittelgericht zuzustellen und ihm eine angemessene Frist für eine Äußerung einzuräumen. Die Zustellung des Croquis durch das Rechtsmittelgericht und nicht durch die staatsanwaltschaftliche Behörde erscheint schon deswegen zweckmäßig, weil dann dem Gericht zugleich eine Fristsetzung für die Äußerung des Beschuldigten unter Bedachtnahme auf den in Aussicht genommenen Termin für den Gerichtstag oder die nichtöffentliche Sitzung möglich ist. Diese Vorgangsweise entspricht im übrigen der beim OGH bereits jetzt geübten Praxis der Zustellung des Croquis der Generalprokuratur an den Angeklagten. Ein solches Vorgehen würde der innerstaatlich verbindlichen Auslegung (Art. 50, 53 MRK) der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Art. 5 Abs. 4, 6 Abs. 1 MRK durch die Straßburger Instanzen entsprechen.

Eine solche Zustellung der Äußerung kann nach Auffassung des Entwurfes allerdings dann unterbleiben, wenn sich die Anklagebehörde darauf beschränkt, dem Rechtsmittelbegehren des Beschuldigten entgegenzutreten, ohne inhaltliche Argumente gegen die Position des Rechtsmittelwerbers vorzubringen. Darüber hinaus könnte das Rechtsmittelgericht von der Zustellung des Croquis auch dann absehen, wenn entweder die Anklagebehörde lediglich zugunsten des Beschuldigten Stellung nimmt oder wenn das Rechtsmittelgericht dem Begehren des Beschuldigten (Angeklagten) vollinhaltlich Rechnung tragen will. In diesen Fällen fehlt der durch eine Auseinandersetzung mit inhaltlichen Gegenpositionen gekennzeichnete kontradiktorische Verfahrenszug, sodaß keine weitere Möglichkeit des Rechtsmittelwerbers zur Stellungnahme notwendig ist, um das Verfahren fair zu gestalten.

IV. Die Straßburger Instanzen betonen in den angesprochenen Entscheidungen den Grundsatz, daß ein Strafverfahren kontradiktorisch ausgerichtet sein soll. Dies bedeutet insbesondere, daß sowohl die Anklage als auch die Verteidigung Gelegenheit erhalten müssen, von den von der Gegenpartei vorgetragenen Stellungnahmen und beigebrachten Beweismitteln Kenntnis zu erhalten und sich dazu

zu äußern (vgl. insbesondere das Urteil des EGMR im Fall BRANDSTETTER gegen Österreich, ÖJZ 1992, 3 MRK 97).

Um diesem Gesichtspunkt eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 MRK besser als bisher Rechnung zu tragen, sehen die neu gefaßten §§ 285 Abs. 2, 294 Abs. 3, 467 Abs. 5 und 498 Abs. 2 StPO vor, daß die Gegenausführung zu einem Rechtsmittel dem Beschwerdeführer zuzustellen ist. Der Rechtsmittelwerber soll ohne Verzug von der Stellungnahme der Gegenpartei Kenntnis erlangen und damit ausreichend Zeit erhalten, (spätestens) bei einem öffentlichen Gerichtstag auf die in der Gegenausführung vorgebrachten Argumente einzugehen.

In gleicher Weise soll der Angeklagte (Verurteilte), dessen Verfahren durch eine Nichtigkeitsbeschwerde zu Wahrung des Gesetzes (§ 33 Abs. 2 StPO) vor den Obersten Gerichtshof gebracht wird, Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Durch diese Möglichkeit einer Stellungnahme zur Wahrungsbeschwerde der Generalprokuratur darf allerdings angesichts des Rechtsbehelfscharakters der Beschwerde nach § 33 Abs. 2 StPO keine unangemessene Verzögerung des weiteren Verfahrens eintreten. Ist die Wahrungsbeschwerde lediglich zugunsten des Angeklagten erhoben worden oder kann sie dem (nicht vertretenen) Verurteilten nicht zugestellt werden, so soll der Oberste Gerichtshof dennoch nach § 292 StPO entscheiden können.

V. In seinem Urteil vom 12. Dezember 1991 im Beschwerdefall TOTH gegen Österreich (Zl. 47/1990/238/308) hat der EGMR zunächst bemerkt, daß Art. 5 Abs. 4 MRK kein Recht auf ein Rechtsmittelverfahren zur Prüfung der Frage der Gesetzmäßigkeit der Haft normiere; wenn das innerstaatliche Recht aber ein solches Rechtsmittel vorsehe, müsse der Beschuldigte im Verfahren darüber grundsätzlich über die gleichen Rechte verfügen wie im erstinstanzlichen Verfahren.

Da im Fall TOTH ein Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft an der nichtöffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichtes über die im Haftprüfungsverfahren erhobene Beschwerde teilnehmen und zu den vom Gericht aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen konnte, dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger aber eine Teilnahme an der Sitzung verwehrt und damit die Möglichkeit zur Gegenäußerung genommen war, habe das Verfahren die Gleichbehandlung von Beschuldigtem und Anklagebehörde nicht sichergestellt und sei daher nicht wirklich kontradiktorisch gewesen. Der EGMR erkannte darin — in Übereinstimmung mit dem einstimmigen Bericht der Kommission — eine Verletzung der Bestimmung des Art. 5 Abs. 4 MRK. Wenn dem öffentlichen Ankläger gemäß § 35 Abs. 2 StPO auch schon derzeit kein Recht zukommt, bei der Abstimmung und Beschlußfassung des Gerichtshofes anwesend zu sein, so ist doch zu bedenken,

daß die Anwesenheit bei der Beratung in einem untrennbaren gruppenspezifischen Zusammenhang mit der Beschlußfassung durch die Richter steht, was im sensiblen Bereich der kollegialen richterlichen Meinungsbildung ein Ungleichgewicht gegenüber dem Beschuldigten herstellt und dem Grundsatz des „fair trial“ nach Art. 6 MRK widerspricht.

In der Praxis nahm der Staatsanwalt unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 StPO häufig an nichtöffentlichen Sitzungen der Ratskammer (§ 194 Abs. 4 StPO) und des Gerichtshofes zweiter Instanz (§ 196 Abs. 2 StPO) teil, in denen die Gesetzmäßigkeit einer Untersuchungshaft geprüft wurde. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 5. Oktober 1992 wurden die staatsanwaltschaftlichen Behörden bereits ersucht, von ihrem Recht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen entsprechend den Entscheidungsrichtlinien der Straßburger Instanzen keinen Gebrauch mehr zu machen.

VI. Um dieser Problematik einer den Grundsätzen der MRK widersprechenden Verfahrensführung zu begegnen, soll das allgemeine Teilnahme-recht des Staatsanwalts an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Richterkollegiums künftig entfallen. Das Verfolgungsrecht des öffentlichen Anklägers und dessen Recht auf Gehör werden durch diesen generellen Ausschluß des Staatsanwalts von nichtöffentlichen Sitzungen des Gerichtshofes nicht geschmälert. Der Ratskammer steht es weiterhin offen, vor ihrer Entscheidung den Staatsanwalt anzuhören, falls sie dies für notwendig erachtet. An der Sitzung sollen jedoch nur die Richter teilnehmen, die zur Meinungsbildung und Beschlußfassung aufgerufen sind.

Schließlich weisen auch die in der Praxis der Generalprokuratur und der Oberstaatsanwaltschaften in der letzten Zeit gewonnenen Erfahrungen darauf hin, daß der öffentliche Ankläger trotz Abwesenheit von nichtöffentlichen Sitzungen eines Gerichtshofes seine Aufgaben in der Strafjustiz wahrnehmen kann.

Zu Z 3 (§ 38 StPO):

Art. 6 Abs. 3 lit. a (vgl. auch Art. 5 Abs. 2) MRK räumt jedem Angeklagten das Recht ein, in möglichst kurzer Frist in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Diesem verfassungsgesetzlichen Anspruch des einer strafbaren Handlung Verdächtigen vermag die StPO bislang nicht in ausreichendem Maß zu genügen. In der Regel erfährt der Beschuldigte die Tatsache, daß gegen ihn gerichtliche Erhebungen geführt werden und welche Anschuldigungen dem zugrundeliegen, erst anlässlich seiner Einvernahme durch den Untersuchungsrichter. Findet eine solche

allerdings nicht statt, ist der Beschuldigte auf eigene Nachforschungen angewiesen, um etwa nach einer Vernehmung durch Polizeibeamte herauszufinden, ob gegen ihn gerichtliche Vorerhebungen anhängig sind.

Die fehlende Information bedingt aber zwangsläufig auch ein Defizit an Verteidigungsrechten. Mit einem fairen Verfahren ist die Forderung untrennbar verbunden, daß der Beschuldigte die ihm zustehenden Rechte ehestmöglich beanspruchen kann. Der Entwurf sieht daher vor, daß der Untersuchungsrichter den Verdächtigen nicht nur von gerichtlichen Vorerhebungen und von der Einleitung der Voruntersuchung zu verständigen, sondern zugleich auch über die ihm zustehenden Rechte zu belehren hat.

Die Neuregelung dieser Informations- und Aufklärungspflicht der Gerichte im vorgeschlagenen § 38 Abs. 4 StPO soll die bereits bestehenden Verständigungspflichten, die sich vornehmlich auf die Einstellung des Verfahrens beziehen (vgl. §§ 90 Abs. 2, 110 Abs. 1 StPO), vervollständigen.

In Ausnahmefällen kann es allerdings geboten sein, den Verdächtigen nicht sofort von den gegen ihn geführten gerichtlichen Vorerhebungen zu verständigen. Die Dauer des Aufschubes dieses auf Art. 6 Abs. 3 lit. a MRK zurückzuführenden und damit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Informationsrechtes bedarf aber in jedem Fall einer Abwägung. Eine zugleich mit der Einleitung des Verfahrens in Aussicht genommene Hausdurchsuchung oder Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei einem Verdächtigen oder Dritten wird etwa zumeist ein überwiegendes Interesse begründen, die Verständigung und Belehrung des Tatverdächtigen aufzuschieben, um den Erfolg der nachfolgenden Untersuchungshandlungen nicht zu gefährden. Auf besondere Gründe, die für einen Aufschub der Verständigung sprechen (zB Ermittlungen wegen anderer Fakten oder gegen Beteiligte), sollte die Sicherheitsbehörde den Untersuchungsrichter zweckmäßigerweise aufmerksam machen.

Zu Z 4 (§ 38 a StPO):

Das durch Art. 6 MRK garantierte faire Verfahren umfaßt auch die Rechte des Beschuldigten, „in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden“ (Abs. 3 lit. a) und „die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Beschuldigte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann“ (Abs. 3 lit. e). Hiezu hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1978 im Beschwerdefall LUEDICKE, BELKACEM, KOC (EuGRZ 1979, 34) ausgesprochen, daß

der Angeklagte dieses Recht hat, „damit ihm sämtliche Schriftstücke und mündliche Erklärungen in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren übersetzt werden, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben“. In einem Österreich betreffenden Urteil vom 19. Dezember 1989 (Fall KAMASINSKI gegen Österreich, ÖJZ 1990, 10. MRK 412) hat sich der EGMR weiter mit der Tragweite des Art. 6 Abs. 3 MRK auseinandergesetzt und festgehalten, daß der Beschuldigte (zwar) „nicht das Recht habe, eine schriftliche Übersetzung des gesamten schriftlichen Beweismaterials oder amtlicher Schriftstücke des Verfahrens in allen Einzelheiten zu verlangen“, (jedoch) „in der Tat benachteiligt sein mag, wenn er nicht auch eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift in eine Sprache, die er versteht, erhält“.

Die Strafprozeßordnung schreibt in ihrer derzeit geltenden Fassung die Beiziehung eines Dolmetschers lediglich für den Fall der Vernehmung einer der Gerichtssprache nicht hinreichend kundigen Person vor (§§ 163, 198 Abs. 3 StPO). Die vorgeschlagene Bestimmung des § 38 a StPO soll daher der erwähnten Verfassungsrechtslage Rechnung tragen:

Dem der Gerichtssprache nicht kundigen Beschuldigten muß jedenfalls in der Hauptverhandlung — auch abgesehen von seiner Vernehmung — ermöglicht werden, dem Gang der Verhandlung zu folgen und seine Rechte wahrzunehmen.

Gleiches gilt für die Kenntnisnahme von sonstigen gerichtlichen Verfügungen sowie von Anträgen oder Erklärungen des öffentlichen Anklägers, insbesondere für die Kenntnisnahme vom Inhalt einschlägiger Schriftstücke.

Der verschiedentlich geäußerte Gedanke, zumindest von wichtigeren Schriftstücken von vornherein eine Übersetzung anfertigen zu lassen, wurde in den Entwurf nicht aufgenommen. Zum einen wäre die Herstellung derartiger Übersetzungen mit hohen Kosten und Schwierigkeiten verbunden — man denke nur an die Notwendigkeit der Verwendung fremder Schriftzeichen —, zum anderen wird eine solche Übersetzung, wie oben ausgeführt, auch von der MRK nicht gefordert. Daher sollen alle Schriftstücke weiterhin grundsätzlich in der Gerichtssprache ausgefertigt, dem Beschuldigten jedoch das Recht eingeräumt werden, über den Inhalt und die Bedeutung in einer ihm hinlänglich verständlichen Sprache Kenntnis zu erhalten. Diese Regelung soll allgemein, insbesondere aber auch für den Fall einer Akteneinsicht nach § 45 StPO gelten.

Ein Dolmetscher soll allerdings nur dann beigezogen werden müssen, wenn der erwünschte Zweck nicht auch mit geringerem Aufwand erreicht werden kann, so zum Beispiel dadurch, daß eine der beteiligten Gerichtspersonen oder sonst eine vertrauenswürdige Person imstande und bereit ist, die

erforderlichen Übersetzungen vorzunehmen, oder daß der Beschuldigte die Wahrnehmung seiner Rechte insoweit dem Verteidiger überläßt. Daß gegebenenfalls anstelle einer Übersetzung in die Muttersprache des Beschuldigten auch eine Übersetzung in eine ihm verständliche dritte Sprache genügen kann, versteht sich von selbst und braucht daher nicht ausdrücklich gesagt zu werden.

Zu Z 5, 27, 28 und 65 (§§ 39 Abs. 1, 208 Abs. 2, 209 Abs. 4 und 484 Abs. 4 StPO):

Der Beschuldigte hat in jeder Lage des gegen ihn geführten Strafverfahrens das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen. Die Ausübung dieses in § 39 Abs. 1 StPO festgeschriebenen und durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes setzt voraus, daß der Beschuldigte ehestmöglich entsprechend informiert wird. Im Widerspruch dazu sieht § 41 Abs. 1 StPO derzeit vor, daß das Gericht den Beschuldigten erst bei der Mitteilung der Anklageschrift über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, zu belehren hat.

Der Entwurf sieht im § 39 Abs. 1 StPO vor, daß der Beschuldigte spätestens bei der ersten gerichtlichen Vernehmung über seine Verteidigungsrechte zu informieren ist. Im Regelfall wird diese Belehrung zugleich mit der Verständigung von der Einleitung des Strafverfahrens, die in § 38 Abs. 4 StPO vorgesehen ist (Z 3), vorzunehmen sein. Sie soll sich vor allem auch auf das Recht beziehen, unter bestimmten Voraussetzungen die Beiziehung eines Verteidigers zu beantragen, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat (Z 6).

In Ergänzung zu diesen Belehrungspflichten soll — in weitgehender Übereinstimmung mit der derzeitigen Praxis — im Gesetz festgeschrieben werden, daß der Beschuldigte zugleich mit der Mitteilung bzw. Zustellung der Anklageschrift (§§ 208 Abs. 2, 209 Abs. 4 StPO) oder des Strafantrags (§ 484 Abs. 4 StPO) darüber zu informieren ist, daß er bei der Verhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht und bei den im § 41 Abs. 1 Z 2 StPO angeführten Fällen einer Verhandlung vor dem Einzelrichter jedenfalls eines Verteidigers bedarf (notwendige Verteidigung). Damit soll zunächst sichergestellt werden, daß der Beschuldigte rechtzeitig Vorsorge für seine Verteidigung in der Hauptverhandlung treffen kann. Darüber hinaus soll der Vorsitzende des erkennenden Gerichts in die Lage versetzt werden, ohne neuerliche Aufforderung die notwendige Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers oder eines Amtsverteidigers in die Wege zu leiten, falls der Beschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter untätig bleiben (Z 6).

Zu Z 6, 29, 59 und 66 (§§ 41, 220 Abs. 1 und 3, 452 Z 7 und 488 Z 1 StPO):

I. § 41 Abs. 1 StPO bestimmt, daß der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu

bedienen, (erst) bei der Mitteilung der Anklageschrift zu belehren ist. Diese Bestimmung ist sowohl im Hinblick auf den Zeitpunkt als auch auf den Umfang der Belehrungspflicht nicht ausreichend (vgl. Erl. zu Z 5, 27, 28 und 65) und darüber hinaus systematisch unrichtig eingeordnet.

Der Entwurf schlägt vor, § 41 Abs. 1 StPO neu zu fassen und darin alle in der Strafprozessordnung enthaltenen Fälle der notwendigen Verteidigung anzuführen. (Derzeit sind in § 41 Abs. 3 StPO lediglich die wichtigsten derartigen Fälle enthalten). Der Übersichtlichkeit halber sollen auch jene Fälle angeführt werden, in denen der Beschuldigte zwar nicht gezwungen ist, sich eines Verteidigers zu bedienen, aber ohne den Beistand eines solchen keine rechtswirksamen Verfahrenshandlungen vornehmen kann (Abs. 1 Z 5), oder sich die Notwendigkeit der Verteidigung erst durch die — später ergehende — Entscheidung des Gerichtes ergibt (Abs. 1 Z 6 und 7).

II. § 41 Abs. 2 StPO enthält eine beispielsweise Aufzählung der Fälle, in denen dem Beschuldigten (bei Vorliegen unzulänglicher finanzieller Verhältnisse) ein Verteidiger beizugeben ist, dessen Kosten er nicht zu tragen hat. In der Praxis wird in anderen als den genannten Fällen von der Möglichkeit der Bestellung eines solchen Verteidigers kaum Gebrauch gemacht. Die Vorlage schlägt eine übersichtliche Neufassung der Bestimmung vor, die ausdrücklich auch auf die psychische Belastung und das verstärkte Verteidigungsbedürfnis des Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft befindet, Rücksicht nimmt und ferner auf die Fälle verweist, in denen der Beschuldigte durch mangelnde Kenntnis der Gerichtssprache oder ein körperliches Gebrechen in der Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen, behindert ist. Die Einschränkungen für die Beiziehung eines Verfahrenshilfeverteidigers im bezirksgerichtlichen Verfahren (§ 452 Z 7 StPO) sollen entfallen.

III. § 41 Abs. 3 StPO regelt die wichtigsten Fälle der notwendigen Verteidigung. Seit dem Strafprozeßanpassungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 423, ist es möglich, einem offenkundig wirtschaftlich schwachen Beschuldigten, der trotz notwendiger Verteidigung keinen Verteidiger wählt und auch nicht die Beiziehung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO verlangt, einen Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er nicht zu tragen hat. Unterschiedliche Meinungen bestehen nur darüber, ob dieser Verteidiger — im Hinblick auf das Fehlen eines Antrages auf Beiziehung — ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 StPO oder aber — ungeachtet des Umstandes, daß der Beschuldigte ihm kein Honorar zu zahlen hat — ein Verteidiger nach § 41 Abs. 3 StPO sei. Der Entwurf bekennt sich zur ersten Variante und schlägt im Abs. 4 eine entsprechende Klarstellung vor.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. b MRK hat der Beschuldigte ua. das Recht, den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten. Deswegen sieht § 41 Abs. 3 StPO weiters vor, daß der Beschuldigte und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter in den Fällen der notwendigen Verteidigung aufzufordern sind, einen Verteidiger zu wählen oder die Beiziehung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Abs. 2 zu beantragen. Dies hat zu geschehen, sobald ersichtlich ist, daß es sich um einen der Fälle des § 41 Abs. 1 StPO handelt. Der vorletzte und der letzte Satz des § 220 Abs. 1 StPO, die (lediglich) den Vorsitzenden des Geschworenen- oder Schöffengerichtes verpflichten, den Beschuldigten entsprechend aufzufordern, könne daher entfallen.

Erforderlichenfalls — nämlich bei Erfolglosigkeit der Aufforderung — wird der Vorsitzende für die Beiziehung eines Verteidigers und die Beiziehung eines Dolmetschers zu sorgen haben (Z 29; vgl. auch Erl. zu Z 5).

IV. § 41 Abs. 2 letzter Satz StPO bestimmt, daß die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers auch für das Rechtsmittelverfahren gilt, wenn ein solcher Verteidiger für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung beizugeben wurde. Weitere Vorschriften, die sich auf die Dauer der Vertretungspflicht des von Amts wegen bestellten Verteidigers beziehen, enthält die Strafprozessordnung nicht, sodaß es in der Praxis immer wieder zu Mißverständnissen und unterschiedlichen Auffassungen im Einzelfall kommt.

Der Entwurf sieht daher vor, daß die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers für das gesamte weitere Verfahren bis zur Rechtskraft des Urteils gelten soll, wenn das Gericht nicht — aus besonderen Gründen — etwas anderes anordnet (Abs. 5).

V. Anders als nach § 72 ZPO, der den Parteien gegen den Beschluß über die Verfahrenshilfe ein Rekursrecht einräumt, ist die Ablehnung der Beiziehung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO im Gerichtshofverfahren nur dann anfechtbar, wenn der Untersuchungsrichter entschieden hat, weil gegen dessen Entscheidungen und Verfügungen stets die Ratskammer angerufen werden kann (§ 113 StPO). Erging die Entscheidung im bezirksgerichtlichen Verfahren, in dem die Beiziehung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO erst durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, wenn auch in eingeschränktem Umfang, ermöglicht wurde, so ist sie mit Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz anfechtbar, weil gemäß § 481 StPO alle Beschlüsse des Bezirksgerichtes diesem Rechtszug unterliegen. Im Hinblick auf das durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK verbriefte Recht des Angeklagten, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege

erforderlich ist und er nicht über die Mittel zur Entlohnung eines Verteidigers verfügt, erscheint die Einräumung eines Beschwerderechtes gegen die Ablehnung der Beizeugung eines Verteidigers in allen Fällen schon im Hinblick auf Art. 13 MRK geboten.

Andererseits soll der Beschuldigte auch die Möglichkeit haben, die Beizeugung eines Amtsverteidigers, dessen Kosten er zu tragen hat, zu bekämpfen.

Es wird daher vorgeschlagen, gegen die Verweigerung der Beizeugung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO und gegen die Bestellung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 3 StPO generell (neben der Beschwerde nach § 113 StPO auch gegen Beschlüsse des Einzelrichters oder Vorsitzenden) die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu ermöglichen.

VI. Das Zitat im letzten Satz des § 488 Z 1 StPO ist der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Z 7 (§ 42 Abs. 1 StPO):

Bei der Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers besteht schon derzeit vielfach die Übung, auf Wünsche des Beschuldigten in bezug auf die Person des Verteidigers — aber auch dahin gehend, sich mit dem Verteidiger ohne Beiziehung eines Dolmetschers verständigen zu können — nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

Die Geschäftsordnungen der meisten Rechtsanwaltskammern sehen in solchen Fällen ein Abgehen von der Reihenfolge der Liste — im Einvernehmen mit dem vom Beschuldigten gewünschten Rechtsanwalt — vor. Diese Möglichkeit, die auch im Rahmen der Verfahrenshilfe einen Ansatz für eine „freie Anwaltswahl“ darstellt und im Sinne dieses Grundsatzes geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger zu fördern, ist allerdings wenig bekannt.

Es empfiehlt sich, die Möglichkeit einer solchen Bedachtnahme auf Wünsche des Beschuldigten zur Person des Rechtsanwalts durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer als Verpflichtung („nach Möglichkeit“) in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Z 8 (§ 46 StPO):

§ 46 Abs. 3 StPO spricht die unwiderlegbare Vermutung aus, daß der Privatankläger von der Verfolgung zurückgetreten sei, wenn er die Einbringung der Anklageschrift oder der sonst zur Aufrechterhaltung der Anklage erforderlichen Anträge innerhalb der gesetzlichen Frist unterlassen hat, bei der Hauptverhandlung nicht erschienen ist oder es in der Hauptverhandlung unterlassen hat, Schlußanträge zu stellen.

Die Rücktrittsvermutung des § 46 Abs. 3 StPO dient der Straffung des Privatanklageverfahrens und kommt dem Interesse des Beschuldigten an ehester Verfahrensbeendigung entgegen. Sie entstammt einer alten österreichischen Rechtstradition und entspricht internationalem Standard. Der Umstand, daß sie auch bei unbeabsichtigter und unverschuldeter Säumnis des Privatanklägers Platz greift, wird aber zunehmend als unnötige Härte empfunden.

Zunächst empfiehlt sich festzulegen, daß das Strafverfahren im Falle des Eintrittes der Rücktrittsvermutung stets durch Beschluß einzustellen ist. Nach der derzeitigen Rechtslage erfolgt eine beschlußmäßige Einstellung nur dann, wenn die Vermutung vor Beginn der Hauptverhandlung eintritt, während nach diesem Zeitpunkt ein Freispruch nach § 259 Z 2 StPO gefällt wird. Da das Gesetz den Beginn der Hauptverhandlung für das Verfahren vor dem Gerichtshof und für das bezirksgerichtliche Verfahren unterschiedlich regelt und es auch von Bedeutung ist, ob es sich um die erste oder eine fortgesetzte Hauptverhandlung handelt, muß sich die Rechtsprechung immer wieder mit der Frage auseinandersetzen, auf welche Weise das Verfahren zu beenden ist. Die auf rein formalen Gesichtspunkten beruhende Unterscheidung hat überdies unterschiedliche Rechtsmittel zur Folge.

Der Entwurf sieht daher vor, daß das Strafverfahren auch in der Hauptverhandlung durch Beschluß gemäß § 46 Abs. 3 StPO einzustellen ist. Selbst wenn das bisherige System der Strafprozeßordnung in diesem Verfahrensstadium nur eine Erledigung durch Urteil kennt, erscheint die vorgeschlagene Neuregelung vor allem deshalb sachgerecht, weil es im Falle des vermuteten Rücktrittes von der Anklage in der Hauptverhandlung lediglich zu einer formellen — und künftig gegebenenfalls bloß vorläufigen — Entscheidung der Sache kommt. Im übrigen sieht auch das Jugendgerichtsgesetz 1988 vor, daß das Strafverfahren auch in der Hauptverhandlung durch Beschluß zu beenden ist, wenn das Gericht in diesem Verfahrensstadium die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung nach § 9 JGG für gegeben erachtet. Die Beschlußform erscheint auch deswegen angebracht, weil die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung eröffnet werden soll (Z 49) und ein derartiger Rechtsbehelf gegenüber einem durch Urteil freigesprochenen Beschuldigten unpassend erschiene.

Ein Freispruch gemäß § 259 Z 2 StPO soll weiterhin dann ergehen, wenn der Privatankläger in der Hauptverhandlung ausdrücklich den Rücktritt von der Anklage erklärt.

Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 46 Abs. 3 StPO soll in jedem Fall — unabhängig von der Möglichkeit der Wiedereinsetzung — durch Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof anfechtbar sein. Mit diesem Rechtsmittel soll die

Rücktrittsvermutung — die sich beispielsweise mangels ordnungsgemäßer Ladung des Privatanklägers als unzutreffend erweisen kann — künftig auch im Verfahren vor dem Gerichtshof bekämpft werden können.

Zu Z 9 (§ 84 StPO):

I. Die bisher uneingeschränkte Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Ämter zur Erstattung einer Anzeige wegen aller von ihnen selbst wahrgenommenen oder ihnen zur Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, wird schon seit längerem als problematisch angesehen und ist in letzter Zeit zunehmender Kritik ausgesetzt. Diese Verpflichtung ist deshalb von besonderer Brisanz, weil die Rechtsprechung die Verletzung der Anzeigepflicht grundsätzlich als Mißbrauch der Amtsgewalt wertet (vgl. SSt 26/44). Dazu kommt, daß andere Rechtsordnungen, etwa die der Bundesrepublik Deutschland, eine allgemeine Verpflichtung der Behörden zur Anzeige strafbarer Handlungen nicht kennen.

Der Entwurf gibt dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlichen Vorrang und betont die Verpflichtung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen zur Information der Strafverfolgungsbehörden, schlägt allerdings inhaltliche Einschränkungen der Anzeigepflicht vor.

II. Der Entwurf will zunächst klarstellen, daß die Anzeigepflicht alle Behörden und öffentlichen Dienststellen trifft. Im Sinne der mit dem StGB eingeführten Terminologie sollen nunmehr auch im § 84 StPO die Ausdrücke „öffentliche Behörde“ und „Amt“ durch „Behörde“ und „öffentliche Dienststelle“ ersetzt werden, ohne daß dadurch der Kreis der Normadressaten verändert werden soll.

Die Anzeigepflicht soll aber ausdrücklich nur solche Umstände erfassen, welche den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde betreffen, und damit umfänglich mit der Verpflichtung zur Leistung der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG in Übereinstimmung gebracht werden. Von besonderer Bedeutung ist diese Einschränkung für diejenigen Behörden, die einen beschränkten sachlichen Wirkungsbereich haben oder die neben ihrer Behördeneigenschaft auch andere Funktionen (etwa die einer Interessensvertretung) ausüben; sie sollen nur im engeren Rahmen ihrer amtlichen Zuständigkeit zur Anzeigerstattung verpflichtet sein. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß die aus dem BDG 1979 abzuleitende allgemeine Fürsorgepflicht der Behörden und öffentlichen Dienststellen als Dienstgeber nicht zum besonderen gesetzmäßigen Wirkungsbereich gehört und daher keine solche Anzeigepflicht mit sich bringt.

Die Verpflichtung zur Anzeige kommt überdies nur dann zum Tragen, wenn ein begründeter Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung vorliegt. Wie auch bisher können daher vor der Entscheidung, ob Anzeige zu erstatten ist, gegebenenfalls amtsinterne Erhebungen gerechtfertigt und zweckmäßig sein, um zu klären, ob ein solcher begründeter Verdacht vorliegt.

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß die dem § 24 StPO zu entnehmende Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe (vgl. S. Mayer, Kommentar II, 85 f und 319) unberührt bleibt. Die Sicherheitsbehörden sollen als Garanten der Strafrechtspflege weiterhin bezüglich aller von Amts wegen zu verfolgender Verbrechen und Vergehen zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet sein.

III. Da der Großteil der Anzeigen in der Praxis schon bisher nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an eine Sicherheitsbehörde erstattet wird, soll der Anzeigepflicht generell auch auf diese Weise, und zwar ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit, entsprochen werden können. Dadurch erübrigt sich die bisherige Regelung des § 84 Abs. 2 StPO, derzufolge bei Gefahr im Verzug die Anzeige auch an das Bezirksgericht erstattet werden kann, in dessen Sprengel sich die anzeigende Behörde befindet.

IV. Der Entwurf schlägt folgende weitere inhaltliche Einschränkungen vor:

1. In den Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, soll keine Verpflichtung zur Anzeigerstattung mehr bestehen. Ein derartiges Vertrauensverhältnis wird vor allem bei öffentlichen Beratungsstellen sowie im Bereich der Sozialarbeit öffentlicher Stellen und der Pädagogik von Bedeutung sein, wo Inanspruchnahme, Betreuung und Beratungserfolg davon abhängen können, daß die anvertrauten Umstände vertraulich behandelt und nicht zum Gegenstand einer Anzeige gemacht werden. Es geht dabei nicht bloß um die Wahrung schon bestehender Vertrauensverhältnisse, sondern auch um die glaubwürdige Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber hilfsbedürftigen Personen für die Zukunft, um diesen Personenkreis zur Inanspruchnahme von Rat und Hilfe zu ermutigen. Das kann beispielsweise für Mitarbeiter von Jugendämtern, Sozial-, Familien- und Suchtgiftberatungsstellen sowie für Bewährungshelfer, Lehrer oder Kinder- und Jugendanwälte gelten. Diese Einschränkung der Anzeigepflicht ist überdies geeignet, den Opferschutz zu verbessern, insbesondere den Schutz der von einer Straftat betroffenen Kinder. Jugendanwälte, Schulärzte oder sonstige amtliche Beratungsstellen, die davon Kenntnis erlangen, daß ein von ihnen betreutes Kind Opfer einer Sexualstraftat oder einer Mißhandlung

geworden ist, sollen nicht verpflichtet sein, durch die Anzeige ein Strafverfahren in Gang zu setzen, wenn damit die Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers konterkariert würde. Dies gilt auch dann, wenn sich die Behörde oder öffentliche Dienststelle eines Dritten, etwa eines Kinderschutzzentrums, bedient, um nach amtlicher Kenntnis von der Straftat mit therapeutischen Maßnahmen der seelischen Belastung des Kindes entgegenzuwirken.

2. Aus kriminalpolitischen Gründen, nämlich um Wiedergutmachung anzuregen und die Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft zu erleichtern, eröffnet das österreichische Strafrecht dem Straffälligen Möglichkeiten, durch positives Handeln straflos zu werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Institute der tätigen Reue nach § 167 StGB und der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat nach § 42 StGB. Der Entwurf geht davon aus, daß kein begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung mehr vorliegt und daher keine Anzeigepflicht mehr besteht, wenn der Verdächtige nach Tatbegehung ein strafaufhebendes Verhalten setzt.

Die Praxis zeigt aber, daß Sicherstellung und Durchführung der Schadensgutmachung des öfteren einer gewissen Zeit bedürfen, sodaß die nach der geltenden Rechtslage bestehende Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeigeerstattung entsprechende Bemühungen des Straffälligen gelegentlich beeinträchtigt oder gar verhindert. Der Entwurf möchte daher klar zum Ausdruck bringen, daß keine Verpflichtung zur Anzeige bestehen soll, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. Damit soll auch ein Zeichen dafür gesetzt werden, daß außerstrafrechtlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens grundsätzlich Vorrang gegenüber der Strafverfolgung einzuräumen ist.

V. In jenen Fällen, in denen der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung vorliegt, ohne daß Anzeigepflicht besteht, sind die Behörden und öffentlichen Dienststellen weiterhin befugt, eine Anzeige zu erstatten. Diese Befugnis leitet sich schon aus dem gemäß § 86 StPO jedermann zustehenden Recht auf Anzeige einer Straftat ab, ohne daß damit die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit verletzt würde. Die Behörden und öffentlichen Dienststellen werden in Fällen, in denen künftig keine Verpflichtung zur Anzeigeerstattung mehr besteht, zu prüfen haben, ob überwiegende Interessen nicht doch für eine Anzeige sprechen.

Die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, über die Dienstpflichten des Dienststellenleiters (§ 45 Abs. 3), allenfalls auch die Meldepflichten des Beamten (§ 53 Abs. 1),

werden der vorgeschlagenen neuen Gesetzeslage anzupassen sein.

Zu Z 10, 11 und 12 (§§ 92 Abs. 3, 94 und 95 StPO):

Siehe die Erläuterungen zu Z 2 (§ 35 Abs. 2 StPO).

Zu Z 13 und 14 (§ 118 Abs. 3, 126 Abs. 2 StPO):

I. Ergeben sich bei medizinischen oder chemischen Sachverständigengutachten inhaltliche Unklarheiten, die sich trotz Erläuterung durch den Gutachtensverfasser nicht ausräumen lassen, so kann nach geltendem Recht ein „Obergutachten“ der medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität eingeholt werden. Dieses kollegial erstellte Gutachten entfaltet besondere Wirkung, da eine Überprüfung durch andere Sachverständige nicht mehr zulässig ist.

Fakultätsgutachten unterliegen nicht den Verlesungsbeschränkungen nach § 252 Abs. 1 StPO, sondern sind als Beweismittel eigener Art gemäß § 252 Abs. 2 StPO jedenfalls zu verlesen. Auch eine Erläuterung des Fakultätsgutachtens ist zu einer „beruhigenden Klarstellung“ durchaus möglich (SSt 54/39). Die Entsendung eines Sachverständigen durch die Fakultät zur Ergänzung des Fakultätsgutachtens ist allerdings nach der herrschenden Rechtsprechung unzulässig. Ergeben sich daher in der Hauptverhandlung neue Sachverhaltskonstellationen, die einer ergänzenden Gutachtenserstellung bedürfen, so muß neuerlich die Fakultät befaßt und ein zusätzliches (schriftliches) Fakultätsgutachten erstellt werden. Somit haben die Parteien grundsätzlich kein Recht, daß Gutachten zu erörtern, und keine Möglichkeit, Fragen an die Verfasser des Gutachtens zu stellen.

Das überaus schwerfällige Beweismittel des Fakultätsgutachtens, welches durch Verlesung in den Prozeß eingebracht wird, steht somit in einem Spannungsverhältnis zu den Prozeßgrundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und damit auch zu Art. 6 Abs. 3 MRK (vgl. Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte Nr. 10532/83, Fall ALDRIAN gegen Österreich; MAYERHOFER-RIEDER, StPO³, § 126 E 22).

Angesichts der vorhandenen Dichte an Sachverständigen besteht auch keine unbedingte Notwendigkeit mehr, eine medizinische Fakultät in ihrer Gesamtheit bzw. alle Lehrbefugnisinhaber für das in Rede stehende medizinische Fach zu bemühen. Bei schwierigen Sachverhaltskonstellationen (§ 118 Abs. 2 StPO) oder bei widersprüchlichen oder mangelhaften Gutachten (§ 126 Abs. 1 StPO) besteht nach wie vor die Möglichkeit, einen zweiten (oder mehrere andere) Gutachter hinzuzuziehen.

Das Fakultätsgutachten stellt im Rahmen der Beweisbestimmungen einen Fremdkörper dar. Nicht nur der Umstand, daß lediglich eine inländische medizinische Fakultät ein solches Gutachten erstellen kann, sondern auch die dargestellten Probleme bei der Erörterung, allenfalls Ergänzung des Gutachtens in der Hauptverhandlung sprechen gegen eine Beibehaltung dieser besonderen Gutachtenform.

II. Aus diesen Erwägungen will der Entwurf auf das besondere Beweismittel des Fakultätsgutachtens verzichten. Um allerdings der von ihren Auswirkungen her besonders bedeutsamen Rolle von Gutachten über psychische Zustände und Entwicklungen, etwa bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und den Prognosen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB, Rechnung zu tragen, sieht der neu formulierte § 118 Abs. 3 StPO vor, daß bei komplexeren Sachverhalten mindestens ein an einer in- oder ausländischen Universität tätiger Psychiater, Psychotherapeut oder Psychologe als Zweitgutachter beizuziehen ist. Das universitäre Tätigkeitsfeld soll sicherstellen, daß bei der Begutachtung psychischer Zustände und Entwicklungen Gutachter mit besonderer Sachkunde zum Einsatz gelangen.

Zeigt das Erstgutachten Mängel oder ergeben sich Widersprüche zwischen mehreren Gutachten über psychische Zustände und Entwicklungen (§ 126 Abs. 1), so soll nach § 126 Abs. 2 StPO ein an einer in- oder ausländischen Universität tätiger Psychiater, Psychotherapeut oder Psychologe mit einer Lehrbefugnis nach § 25 UOG (venia docendi) als Gutachter beizuziehen sein. Diese besonderen Qualifikationsvoraussetzungen für ein „Obergutachten“ entsprechen im wesentlichen dem Anforderungsprofil des bisherigen Fakultätsgutachtens. Andererseits werden aber die Nachteile des Fakultätsgutachtens, insbesondere die mangelnde Flexibilität beim Einsatz als Beweismittel in der Hauptverhandlung und die Verkürzung der in Art. 6 Abs. 3 MRK garantierten Verteidigungsrechte des Angeklagten, vermieden.

Eine Notwendigkeit gleichartiger Vorschriften für andere medizinische Fachgebiete oder für das Gebiet der Chemie ist nicht zu erkennen.

Zu Z 15 und 21 (§§ 143 Abs. 2 und 160 StPO):

Nach den §§ 143 Abs. 2 und 160 StPO kann der Untersuchungsrichter gegen Personen, die sich weigern, bestimmte Gegenstände herauszugeben oder ihren Zeugenpflichten nachzukommen, eine Beugestrafe bis zu 10 000 S und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen eine Beugehaft bis zu sechs Wochen verhängen. Nach der heute noch herangezogenen Entscheidung des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 19. 4. 1888, KH 1145, hat der Richter nach Zweckmäßigkeitgründen zu beurteilen, ob von den Zwangsmitteln

nach § 160 StPO Gebrauch zu machen und Erfolg zu erwarten ist.

Art. 1 Abs. 3 des (mit 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen) Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit, verlangt eine allgemeine Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei der Entziehung der persönlichen Freiheit. Auch der im Zusammenhang mit der Causa „Lucona“ eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuß hat in seinen Schlußfolgerungen die Empfehlung abgegeben, im Bereich der Strafprozeßordnung bei der Anordnung der Beugehaft das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu verankern (1000 BlgNR XVII. GP, 25).

Um der neuen Verfassungsbestimmung gerecht zu werden und der Empfehlung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses nachzukommen, schlägt der Entwurf eine Ergänzung der §§ 143 Abs. 2 und 160 StPO durch ausdrückliche Aufnahme des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor. Demnach soll das Gericht bei Entscheidungen über Beugestrafe und Beugehaft stets das Gewicht der Strafsache, die Bedeutung des Gegenstandes bzw. der Aussage und die persönlichen Umstände des Herausgabepflichtigen oder Zeugen berücksichtigen und das Beugemittel nicht anzuwenden zu haben, wenn es außer Verhältnis zu einem dieser Umstände stünde. Diese Abwägung wird insbesondere bei Entscheidungen über die Verhängung der Beugehaft zum Tragen kommen, bei denen den Auffassungen des Verfassungsgesetzgebers über das schwerwiegende Gewicht des Entzuges persönlicher Freiheit Rechnung zu tragen sein wird.

Zu Z 16, 17, 18, 41, 47, 53 und 64 sowie zu Art. II (§§ 149 a, 149 b, 149 c, 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4, 414 a, 468 Abs. 1 Z 3 StPO, 31 Abs. 3 MedienG):

I. Im Rahmen der Strafrechtsreform der siebziger Jahre wurde die Überwachung des Fernmeldeverkehrs einer eingehenden gesetzlichen Regelung unterzogen (§§ 149 a und 149 b StPO). Danach ist eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufzeichnung seines Inhaltes nur dann zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann. Darüber hinaus muß entweder der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig sein, die Tat begangen zu haben, oder es müssen Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, es sei denn, daß es sich beim Inhaber um einen Verteidiger, einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen

Wirtschaftstrehänder handelt, oder es muß der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmen (§ 149 a Abs. 1 StPO). Die Voraussetzungen für die Überwachung der Fernmeldeanlage eines Medienunternehmens sind noch enger (§ 31 Abs. 3 MedienG).

Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs ist von der Ratskammer anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen (§ 149 a Abs. 2 StPO).

Nach Beendigung der Überwachung ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage und — in eingeschränktem Maße — dem Verdächtigen (Beschuldigten) Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu geben. Bei der Einsichtnahme können der Inhaber der Fernmeldeanlage und der Verdächtige verlangen, daß die von ihnen eingesehenen Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Wird kein solches Verlangen gestellt, so hat der Untersuchungsrichter die Aufzeichnungen nur so weit zu den Akten zu nehmen, als sie „für das gegenwärtige oder ein erst einzuleitendes Strafverfahren“ von Bedeutung sein können; die übrigen Aufzeichnungen hat er vernichten zu lassen (§ 149 b Abs. 2 StPO).

II. Erfahrungen haben gezeigt, daß die Beschaffung von Informationen zum Zwecke der Strafverfolgung auf dem Wege der Überwachung des Fernmeldeverkehrs häufig mit einem Eindringen in den höchstpersönlichen Lebensbereich Dritter verbunden ist. In Abwägung der Interessen der Strafverfolgung einerseits und des Schutzes des Privatlebens andererseits soll die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (über Fernmeldeanlagen iS des § 1 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949) so wie bisher in der Regel von der (begründeten) Erwartung der Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung abhängig sein.

Wenn der Inhaber der Fernmeldeanlage der Überwachung zustimmt, soll diese dagegen schon dann zulässig sein, wenn sie die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit sechs Monate übersteigender Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung fördert. Dadurch soll insbesondere die Aufklärung gefährlicher Drohungen nach dem § 107 Abs. 1 StGB, welche durch telefonische Äußerungen begangen werden, im Interesse und mit Zustimmung des Bedrohten erleichtert werden.

Der Entwurf schlägt weiters vor, die Regelung des § 31 Abs. 1 MedienG über die Überwachung von Fernmeldeanlagen eines Medienunternehmens in die Strafprozeßordnung zu übernehmen und den oben genannten Zulässigkeitsregelungen sprachlich anzupassen.

III. § 149 b Abs. 2 StPO differenziert nicht ausdrücklich zwischen der Aufzeichnung des Inhalts eines Fernsprechverkehrs und deren Übertragung in Schriftform, weswegen in der Praxis wiederholt Unklarheiten über die gesetzmäßige Vorgangsweise auftreten.

Der Entwurf unterscheidet deutlich zwischen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Aufnahme sowie Aufzeichnung seines Inhalts. Unter „Überwachung“ sind das Abhören, aber auch solche Erhebungen zu verstehen, die sich nicht auf die Gesprächsinhalte beziehen, wie zB über Frequenz und Dauer des Fernsprechverkehrs oder die Feststellung der Fernsprechstelle, von der aus mit dem überwachten Anschluß Kontakt aufgenommen wurde. „Aufnahme“ bedeutet die Übertragung eines Gesprächsinhaltes auf Schallträger, „Aufzeichnung“ dessen Festhalten in Schriftform.

Auch der Inhalt des die Überwachung anordnenden Beschlusses soll gesetzlich festgelegt werden und insbesondere — was derzeit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist — auch den Zeitraum der Überwachung enthalten.

Wenn der Zweck der Überwachung erfüllt ist oder nicht mehr erreicht werden kann oder die Überwachung aus anderen Gründen vorzeitig zu beenden wäre, soll dies in allen Fällen dem Untersuchungsrichter obliegen. Nach Beendigung der Überwachung hat der Untersuchungsrichter sowohl dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage als auch dem Beschuldigten die Beschlüsse über Anordnung (und gegebenenfalls Genehmigung) der Überwachung — allenfalls durch Organe der Sicherheitsbehörde (§ 80 Abs. 3 StPO) — zuzustellen und ihnen den Zeitraum der tatsächlich durchgeführten Überwachung bekanntzugeben, wenn dieser mit den im Beschluß enthaltenen Angaben nicht übereinstimmt. Das wird in der Regel unverzüglich zu geschehen haben, kriminaltaktische Gründe können allerdings einen Aufschub bedingen („ohne unnötigen Aufschub“). Solche Gründe können sich durch die Notwendigkeit, die Ergebnisse weiterer Überwachungen beim Beschuldigten oder anderen in Untersuchung gezogenen Personen abzuwarten, aber auch durch andere gewichtige Interessen der Strafverfolgung ergeben.

Gegen diese Beschlüsse soll nicht nur dem Inhaber der überwachten Anlage (so das geltende Gesetz), sondern auch dem Beschuldigten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zustehen. Wird der Beschwerde Folge gegeben, so sollen alle durch die unzulässige Überwachung gewonnenen Aufnahmen und Aufzeichnungen vernichtet werden. Vice versa soll auch dem Staatsanwalt Beschwerde gegen einen Beschluß der Ratskammer zustehen, mit dem sein Antrag auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs abgewiesen wird.

IV. Auch die technische Durchführung der Überwachung, der genaue Umfang der Aufzeichnungen sowie die Zulässigkeit der Verwertung von Abhörergebnissen sollen umfassend und übersichtlich geregelt werden (§ 149 c StPO):

Soweit Aufnahmen (Tonträger) hergestellt werden, sind diese in weiterer Folge vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens jedenfalls zu löschen.

Der eine Überwachung durchführende Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde soll von vornherein nur jene Teile der Aufnahme aufzeichnen und zum Akt nehmen, die für die Untersuchung von Bedeutung und als Beweismittel zulässig sind. Dem Staatsanwalt und — mit Einschränkungen — dem Beschuldigten muß es daher offenstehen, die gesamte Aufnahme abzuhören, um Richtigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit der Aufzeichnungen überprüfen zu können. Jene Teile der Aufnahme, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind und daher auch die Verteidigungsinteressen des Beschuldigten nicht tangieren, hat das Gericht von der Abhörung durch den Beschuldigten auszunehmen, wenn berechnigte Interessen Dritter, insbesondere an der Wahrung ihrer Geheimsphäre, dies erfordern. Wird von der Aufnahme allerdings in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht, so kommt nach dem Grundsatz des fair trial (Art. 6 MRK) ein Abhören der Aufnahme prinzipiell nur in Anwesenheit des Beschuldigten in Frage. Dem Inhaber der Anlage — ebenso wie allen weiteren Gesprächsteilnehmern — soll aber nur ermöglicht werden, die Aufzeichnungen über die von ihnen geführten Gespräche einzusehen, um gegebenenfalls deren Vernichtung beantragen zu können. Die Strafverfolgungsbehörden werden daher alle Personen, deren Gespräche in den Aufzeichnungen festgehalten werden — soweit deren Identität bekannt ist oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann —, von dieser Tatsache zu verständigen haben. Zu diesem Zweck wird ihnen erforderlichenfalls auch die Vornahme von Erhebungen vertretbaren Umfangs im Inland obliegen. Auf diese Weise soll den Anforderungen des Art. 8 MRK, wonach jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat, Rechnung getragen werden.

Für sogenannte „Zufallsfunde“ im Zuge einer Fernsprechüberwachung (Hinweise auf neue, bis dahin unbekannte Straftaten) wird eine Neuregelung vorgeschlagen: Zunächst soll dieser Teil der Aufnahme gesondert aufzuzeichnen sein. Die Staatsanwaltschaft soll den „Zufallsfund“ zum Anlaß für die Nachforschung nach strafbaren Handlungen nehmen dürfen. Als Beweismittel soll der „Zufallsfund“ aber nur unter eingeschränkten Bedingungen Verwendung finden können (siehe unten Punkt V).

In einem abgesondert geführten Verfahren, in dem die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nicht angeordnet worden ist, die Verwertung der Überwachungsergebnisse aber in Betracht kommt, sollen die dargestellten Vorschriften analog anzuwenden sein.

In allen Fällen, in denen der Entwurf vom Beschuldigten spricht, sollen die Bestimmungen gemäß § 38 Abs. 3 StPO auch auf den Verdächtigen anzuwenden sein.

V. Der im Zusammenhang mit der Causa „Lucona“ eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuß hat in seinen Schlußfolgerungen die Empfehlung abgegeben, im Bereich der Strafprozeßordnung die Verwendung von Abhörprotokollen über gerichtlich angeordnete Telefonüberwachungen und deren Auswertung im Sinne des Schutzes der Privatsphäre strikter zu regeln (1000 BlgNR XVII. GP).

Im Sinne dieser Empfehlung schlägt der Entwurf des weiteren vor, die aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs gewonnenen Aufnahmen und Aufzeichnungen grundsätzlich nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung für verwertbar zu erklären (Beweisverwertungsverbot). Diese Einschränkung entspricht eben jener, die schon als Voraussetzung der Anordnung vorgesehen ist und soll daher vor allem in den Fällen zur Anwendung gelangen, in denen das Abhörergebnis als Beweismittel in einem anderen Verfahren als dem, in dem die Überwachung angeordnet worden war, in Betracht kommt („Zufallsfund“). Die gleiche Einschränkung soll auch für den Fall eines „Zufallsfundes“ bei Abhörung eines Medienunternehmens entsprechend gelten, weil die dafür gegebenen engeren Voraussetzungen die Medienfreiheit und nicht die Privatsphäre eines Fernmeldeleiters schützen.

In Verfahren gegen den Beschuldigten, dem gegenüber eine Überwachung recte angeordnet worden ist, sollen aber alle „Zufallsfunde“ verwertet werden dürfen, und zwar unabhängig davon, ob der entsprechende Tatverdacht im selben oder in einem abgesondert geführten Verfahren untersucht wird, ob der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Anordnung der Überwachung bekannt war und ob diese Überwachung mit Zustimmung des Inhabers der Anlage erfolgte.

Die Verletzung vorgeschriebener Förmlichkeiten allein soll — wie der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. 5. 1979, 11 Os 15/79 (JBl. 1979, 662 ff. ua.) geäußert hat — die Verwertung der Aufzeichnungen im Strafverfahren nicht hindern.

Um das Beweisverwertungsverbot prozessual entsprechend abzusichern, schlägt der Entwurf allerdings vor, seine Verletzung mit Nichtigkeit zu

bedrohen. Damit soll das Urteil aus den — im Sinne des Entwurfes zu erweiternden — Nichtigkeitsgründen der §§ 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4 StPO und 468 Abs. 1 Z 3 StPO bekämpft werden können. Dieses Beweisverwertungsverbot schließt allerdings nicht aus, daß der durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gewonnene Verdacht zum Anlaß weiterer Erhebungen genommen wird.

VI. § 414 a StPO regelt die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zum Zwecke der Fahndung nach einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten. Diese Bestimmung ist dem neuen § 149 a StPO anzupassen. Dadurch soll — so wie bisher — die Zulässigkeit dieser Maßnahme grundsätzlich auf Fälle beschränkt sein, in denen der Beschuldigte der Begehung einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung verdächtig ist; bei ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers der Anlage soll jedoch der Verdacht einer mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung genügen. In bezug auf die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens will der Entwurf klarstellen, daß die Maßnahme auch zum Zwecke der Fahndung nur unter den einschränkenden Bedingungen des vorgeschlagenen § 149 a Abs. 2 StPO zulässig sein soll.

Zu Z 19 und 20 (§§ 152, 153 StPO):

I. Wird eine Person als Zeuge vernommen, die zu einem Beweisthema aussagen müßte, das schon Gegenstand einer gegen sie selbst gerichteten strafgerichtlichen Verfolgung ist oder das die Gefahr birgt, sich selbst einer solchen strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen, so kann die derzeit im § 153 Abs. 1 StPO vorgesehene, vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten des Aussageverweigerungsrechtes ausgehen und den Zeugen in einen grundsätzlichen Gewissenskonflikt bringen, der allenfalls in eine falsche Beweisaussage vor Gericht (§ 288 StGB) mündet. Wird ein Zeuge zur Aussage gezwungen, der in einem abgesonderten Verfahren selbst dem Vorwurf ausgesetzt ist, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, so entsteht ein besonderes Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich (Art. 6 Abs. 1 MRK, Art. 90 Abs. 2 B-VG) ableitbaren Verbot eines prozessualen Zwangs zur Selbstbelastung (vgl. VfSlg. 5235, 5295, 9950, 10291, 10394, 11829, 11923 ua.; ÖHLINGER, Klecatsky-FS 1990, 193 ff.; THIENEL, Anklageprinzip und Zeugnisentschlagungsrecht; derselbe, JBl. 1992, 484). Der Entwurf will nunmehr dieses Verbot in der StPO festschreiben und der Zeugnisentschlagung einer Person, die sich durch die Beantwortung der an sie gestellten Fragen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde, im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 10291, 11829 ua.) absolute

Wirkung zuerkennen (im gleichen Sinn auch Punkt B III der Resolution des Richtertages 1992 — Arbeitskreis Strafrecht — in Linz).

Entschlagungsberechtigt soll nach § 152 Abs. 1 Z 1 StPO einerseits der Zeuge sein, der schon wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung verfolgt wird, die in einem rechtlichen (im Sinne einer Beteiligung gemäß § 12 StGB, §§ 55 f StPO) oder sachlichen (im Sinne von Anschlußtatens etwa nach §§ 164, 299 StGB) Konnex zu jener Tat steht, die dem Beschuldigten angelastet wird. Andererseits soll auch jenem Zeugen ein Entschlagungsrecht eingeräumt werden, gegen den noch gar kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, der sich aber gleichwohl durch die wahrheitsgemäße Beantwortung der an ihn gestellten Fragen selbst belasten müßte. Diese Gleichstellung erscheint schon deswegen geboten, weil der auf den zwar verdächtigen, aber noch nicht verfolgten Zeugen ausgeübte Selbstbelastungsdruck nicht anders zu beurteilen ist, als bei einem Zeugen, gegen den bereits ein Strafverfahren geführt wird.

Soll der Zeuge hingegen über Umstände aussagen, derentwegen er bereits rechtskräftig verurteilt worden ist, so wird nach wie vor eine Interessenabwägung im Sinn des § 153 Abs. 1 StPO vorzunehmen sein, weil in diesem Fall lediglich der Gefahr zu begegnen ist, daß die Ablegung eines wahrheitsgemäßen Zeugnisses geeignet ist, für den Betroffenen „Schande“ mit sich zu bringen. Müßte nämlich der Verurteilte eingestehen, eine strafbare Handlung begangen und als Beschuldigter (wenngleich in Ausübung des Verteidigungsrechts) die Unwahrheit gesagt zu haben, so würde dadurch seine Wertschätzung in der Öffentlichkeit herabgesetzt und er solcherart in der öffentlichen Meinung bloßgestellt werden (JBl. 1992, 401).

II. Das Recht naher Angehöriger des Beschuldigten, sich der Zeugenaussage zu entschlagen (§ 152 Abs. 1 Z 1 StPO geltende Fassung), erfährt in der Praxis eine wesentliche Einschränkung, weil die Rechtsprechung auch dann die Verlesung und beweismäßige Verwertung der vor Organen der Sicherheitsbehörden (nicht aber der vor dem Untersuchungsrichter; s. § 252 Abs. 1 Z 3 StPO geltender Fassung) abgelegten Aussagen zuläßt, wenn diese Zeugen in der Hauptverhandlung von ihrem Entschlagungsrecht Gebrauch machen. Um den nach der herrschenden Praxis bestehenden allgemeinen Wertungswiderspruch zwischen der Unzulässigkeit der Verlesung untersuchungsrichterlicher und der für zulässig gehaltenen Verlesung polizeilicher Protokolle zu beheben, sieht der Entwurf mit der Neufassung des § 252 Abs. 1 StPO (Z 37) eine Gleichbehandlung der Protokolle aus dem Vorverfahren vor. Dies bedeutet, daß eine berechnete Zeugnisentschlagung in der Hauptverhandlung die Verlesung früherer Protokolle grundsätzlich ausschließt (§ 252 Abs. 1 Z 3 StPO: „ohne

dazu berechtigt zu sein“). Um nun in Fällen, in denen die konsequente Durchsetzung dieser dem geltenden Recht zu entnehmenden Wertung und der damit zwangsläufig verbundenen Beweismittelverlust schwer erträglich scheint, einen gewissen „Ausgleich“ zu schaffen, schlägt der Entwurf vor, ein **richterliches** Protokoll über eine im Vorverfahren nach Belehrung über das Entschlagungsrecht **kontradiktorisch** durchgeführte Vernehmung eines entschlagungsberechtigten Zeugen künftig (auch) im Fall der Zeugnisenstschlagung in der Hauptverhandlung für verlesbar und damit verwertbar zu erklären (§ 252 Abs. 1 Z 2 a StPO idF der Z 37 lit. b). Eine solche Verlesung setzt voraus, daß der Zeuge unter Wahrung der Verteidigungsrechte (§ 162 a StPO) gerichtlich vernommen wurde (vgl. Erl. zu Z 23, 26, 36).

Diese erweiterte Möglichkeit der Verlesung gerichtlicher Protokolle läßt es auch zu, das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen bei Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung eines nahen Angehörigen nach § 153 Abs. 1 StPO in ein Entschlagungsrecht nach § 152 Abs. 1 Z 2 StPO umzuwandeln und damit dem Entschlagungsrecht desjenigen Zeugen gleichzusetzen, gegen dessen nahen Angehörigen bereits ein Strafverfahren geführt wird. Damit soll dem persönlichen Konflikt eines Zeugen Rechnung getragen werden, der mit seinen Angaben einen (formell noch nicht beschuldigten) nahen Angehörigen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen müßte und nach § 153 Abs. 1 StPO derzeit zur Aussage verhalten werden kann, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerläßlich ist. Dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung etwa in Fällen einer besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern, namentlich gegenüber sexuellem Mißbrauch und Gewaltausübung durch Erwachsene, kann mit einer ehestmöglichen gerichtlichen Zeugenvernehmung, die unter Beachtung der Vorschriften des § 162 a StPO kontradiktorisch durchgeführt wird, ausreichend Rechnung getragen werden, zumal das Protokoll über eine solche Vernehmung nunmehr nach § 252 Abs. 1 Z 2 a StPO in der Hauptverhandlung verlesen werden können soll. Die Erfahrung zeigt, daß gerade bei Strafverfahren mit unmündigen Opfern Zeugen bei oder kurz nach der Anzeigeerstattung nicht selten bereit sind, nahe Angehörige zu belasten. Diese Bereitschaft nimmt mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Tat und mit Fortdauer des Verfahrens häufig ab. Würde der Zeuge dennoch zu einer Aussage gezwungen, die seinen nahen Angehörigen einer länger zurückliegenden Straftat bezichtigt, so entsteht ein Interessenskonflikt, der die Gefahr einer falschen Beweisaussage birgt. Der Wahrheitsfindung dient daher eine am Beginn des Strafverfahrens aus freien Stücken abgelegte Aussage, die in der Hauptverhandlung verlesen werden kann, weit eher als ein lange nach der Tat in der Hauptverhandlung

erzwungenes Zeugnis. Zugleich bietet dieses erweiterte Entschlagungsrecht dem Zeugen die Möglichkeit, unmittelbar nach der Tat zu einem oft auch ihn selbst bedrückenden Geschehnisablauf aussagen zu können, ohne sich später erneut dieser psychischen Belastung aussetzen zu müssen.

Im übrigen soll das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 153 Abs. 1 StPO in den Fällen der drohenden „Schande“ oder eines drohenden unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils für den Zeugen oder seinen nahen Angehörigen in der bestehenden Form beibehalten werden.

III. Gleichfalls dem Zeugenschutz dient das vorgesehene Entschlagungsrecht eines Tatopfers, das zum Zeitpunkt der Abhörung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 152 Abs. 1 Z 3 StPO). Bei der Vernehmung von betroffenen Kindern, insbesondere solchen, die Opfer eines Sexualdeliktes waren, muß dem Interesse an der Wahrheitsfindung stets das Wohl des Kindes gegenübergestellt werden. Kinder, die in einem Angehörigenverhältnis zum Beschuldigten stehen, können schon jetzt die Aussage verweigern (§ 152 Abs. 1 Z 1 StPO). Bei anderen unmündigen Tatopfern kann derzeit lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 151 Z 3 StPO von der Vernehmung des Kindes abgesehen werden. Dabei muß das Gericht die Überzeugung gewinnen, daß die Vernehmung des Unmündigen auch bei entsprechend behutsamer, die kindliche Psyche berücksichtigender Fragestellung eine fortdauernde psychische Schädigung des Kindes und damit eine Beeinträchtigung der Aussagefähigkeit befürchten läßt, die durch die eigentümliche psychische Beschaffenheit eben dieses Kindes bedingt ist (vgl. EvBl. 1990/72 und 1989/113). Ein wirksamer Zeugenschutz kann aber nur dann erreicht werden, wenn dem als Tatopfer betroffenen Kind — unabhängig von seiner Angehörigenstellung zum Tatverdächtigen — selbst die Entscheidung überlassen bleibt, ob es über den Tathergang und sonstige für das Strafverfahren bedeutsame Umstände aussagen will oder nicht. Eine Neuerung stellt das, wie erwähnt, nur in Fällen dar, in denen der Beschuldigte **kein** Angehöriger des Kindes ist; bei solchen Sachverhaltskonstellationen kann aber erwartet werden, daß dem Kind eine Bezugsperson zur Seite steht, die es bei der Ausübung dieses Rechtes berät, ohne sich selbst in einer Konfliktsituation zu befinden.

Auch in solchen Fällen wird mit der nunmehr nach § 252 Abs. 1 Z 2 a StPO vorgesehenen Verlesung von Protokollen über gerichtliche Vernehmungen aus dem Vorverfahren, bei denen die Verteidigerrechte gewahrt wurden (§ 162 a StPO), die Möglichkeit eröffnet, dem unmündigen Zeugen wiederholte gerichtliche Vernehmungen und damit eine erhebliche und zur Verarbeitung seiner Opfersituation noch hinzutretende psychische Bela-

stung zu ersparen. Das unmündige Tatopfer soll einerseits Gelegenheit erhalten, unmittelbar nach dem Tatgeschehen auszusagen, um damit einen Aufarbeitungsprozeß in Gang zu bringen oder einen solchen wenigstens nicht nachhaltig zu stören. Gleichzeitig soll das zu vernehmende Kind die Gewißheit haben, nach dieser Vernehmung nicht noch einmal im Strafverfahren aussagen zu müssen. Im Fall einer neuerlichen Zeugenladung könnte sich der Unmündige sogar durch die schon vor dem Vernehmungstermin abgegebene Erklärung, nicht nochmals aussagen zu wollen, der wiederholten Konfrontation mit dem Tatverdächtigen entziehen (vgl. MAYERHOFER-RIEDER, StPO³, § 152 E 10).

IV. Der Bereich der psychologischen oder Sozialberatung und der Psychotherapie gewinnt im Gesundheitswesen, in der Familien- und Drogenberatung sowie in der Straffälligenhilfe zunehmende Bedeutung. Die Verschwiegenheit der beratenden, betreuenden oder behandelnden Personen stellt eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg ihrer Tätigkeit dar. In vielen Fällen wenden sich psychisch belastete, hilfsbedürftige oder in einem Konflikt stehende Personen nur unter der Voraussetzung an eine Beratungs- oder Betreuungsstelle, daß ihre Angaben diskret behandelt werden. Wenn in einer solchen Situation ein vertraulicher Umgang mit Informationen nicht (lückenlos) zugesagt werden kann, so wird dadurch eine offene, rückhaltlose Information und ein volles Vertrauensverhältnis beeinträchtigt, oder aber es wird auf die Beratung oder Behandlung überhaupt verzichtet. Dadurch unterbleiben beratende und therapeutische Maßnahmen, die beispielsweise der (weiteren) Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen entgegenwirken könnten. Die Verschwiegenheit dient aber auch einem wirksamen Opferschutz. Das Vertrauensverhältnis zwischen einem Berater oder Therapeuten und einem Tatopfer, beispielsweise einem sexuell mißbrauchten Kind, könnte durch erzwingbare Aussagen des Therapeuten im Strafverfahren gefährdet werden. Dadurch könnte der Behandlungserfolg in Frage gestellt und dem Opfer der Straftat abermals geschadet werden.

Folgerichtig sehen § 14 des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990, und § 15 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, vor, daß klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten sowie deren Hilfspersonen zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet sind. Dieser Verschwiegenheitspflicht entspricht allerdings (noch) keine strafprozessuale Bestimmung. Ähnliches gilt für Psychiater, deren Berufsgeheimnis in § 26 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 373/1984, normiert ist.

Der Entwurf schlägt daher vor, denjenigen Personen, die (insbesondere berufsmäßig) beraten,

betreuen und therapieren, das Recht zur Verweigerung der Aussage über das einzuräumen, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist. In diesen Personenkreis sind nicht nur die angeführten Berufsgruppen, sondern auch Bewährungshelfer — in ihrer Funktion als Betreuer im Sinne der „klassischen“ Bewährungshilfe und als „Konfliktregler“ im Rahmen des außergerichtlichen Tatausgleichs — sowie die Mitarbeiter (anderer) anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung aufzunehmen. Als anerkannt ist eine Einrichtung insbesondere dann anzusehen, wenn sie entweder gesetzlich vorgesehen ist oder aber von öffentlichen Stellen gefördert oder in Anspruch genommen wird. Der psychosozialen Beratung und Betreuung dienen Einrichtungen beispielsweise der Jugendwohlfahrt, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der Lebenshilfe, der schulpsychologischen Dienste, der psychosozialen Dienste, der Krisenintervention, der Rehabilitation, der Beratung und Behandlung Suchtkranker, der Ehe-, Partner-, Familien- und Erziehungsberatung, der Betreuung Aidskranker sowie der sonstigen Sozialarbeit oder Lebens- und Sozialberatung.

Der Ausdruck „bekannt geworden“ umfaßt nicht nur das Anvertrauen von Geheimnissen oder auch anderer Umstände, die der Beschuldigte ohne die besondere Funktion und Tätigkeit des Entschlagungsberechtigten nicht geoffenbart hätte, sondern auch Mitteilungen Dritter, die dem Entschlagungsberechtigten in seiner beruflichen Funktion anvertraut wurden. Dem Entschlagungsrecht unterliegen schließlich auch jene Informationen und Erhebungsergebnisse, die von den im § 152 Abs. 1 Z 4 StPO genannten Berufsangehörigen selbst in Ausübung ihrer spezifischen Funktion als Parteienvertreter oder als psychosoziale Berater und Betreuer zusammengestellt wurden (vgl. unten VI.).

V. Den entschlagungsberechtigten Personen werden — ähnlich wie im deutschen Recht (§ 53 a dStPO) — ihre Hilfskräfte und die sie unterstützenden Berufsanwärter oder sonst bei ihnen in Ausbildung stehende Personen, die auf gleichem Wege ins Vertrauen gezogen werden, gleichgestellt. In den Kreis der Entschlagungsberechtigten fallen unter anderem auch Richteramtsanwärter, die im Rahmen ihrer Ausbildung einem Rechtsanwalt oder Notar zugeteilt sind (§§ 9 a, 9 b RDG).

VI. Die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 StPO zustehenden Entschlagungsrechte dürfen nicht umgangen werden. Dies soll — in Anlehnung an die §§ 31 Abs. 2 Mediengesetz, 9 Abs. 3 RAO, 37 Abs. 3 NotO — gleichfalls ausdrücklich festgeschrieben und mit einer Nichtigkeitssanktion abgesichert werden. Der Zweck des Zeugnisentschlagungsrechtes nach § 152 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 StPO liegt darin begründet, dem Beschuldigten eine vertrauensvolle und vertrauliche Kontaktaufnahme mit einem Parteienvertreter oder einem Angehörigen

von beratenden und betreuenden Berufen im psychosozialen Bereich zu ermöglichen. Soweit der Beschuldigte Personen aufsucht, die in einer der im § 152 Abs. 1 Z 4 StPO genannten Funktionen tätig sind, soll er nicht befürchten müssen, durch die Befassung eines Parteienvertreters oder psychosozialen Beraters oder Betreuers möglicherweise Beweismittel gegen sich selbst zu schaffen, weil sein Gesprächspartner als Zeuge aussagen müßte oder Aufzeichnungen über ein Gespräch beschlagnahmt werden könnten (vgl. das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung — Art. 90 Abs. 2 B-VG, s. VfSlg. 10291 ua.).

Der Kernbereich der dem Umgehungsverbot unterliegenden Gegenstände liegt in der sogenannten „Information“ der Parteienvertreter oder psychosozialen Berater und Betreuer. Darunter sind Mitteilungen des Klienten, Aufzeichnungen über Gespräche (Besprechungsnotizen) etc. zu verstehen. Dazu gehören aber auch „Drittinformationen“ wie Unterlagen über Erhebungen oder Mitteilungen Dritter an den Entschlagungsberechtigten oder Aufzeichnungen über eigene Wahrnehmungen im Rahmen der Auftrags Erfüllung (vgl. EvBl. 1992/175). Davon zu unterscheiden sind Gegenstände, die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren, diese erleichtert haben oder aus ihr herrühren, sowie sonstige Beweisgegenstände, insbesondere Schriftstücke, die sich ihrem Inhalt nach nicht als eine an den Parteienvertreter oder psychosozialen Berater und Betreuer gerichtete Mitteilung oder Information, sondern vielmehr als bereits vor der Übergabe an den Entschlagungsberechtigten existent gewesenes Beweismittel („Beweis-Urkunde“) darstellen. Diese Gegenstände können durch die Übergabe an einen gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 StPO Entschlagungsberechtigten nicht immunisiert werden; sie können demnach auch beim Parteienvertreter oder psychosozialen Berater und Betreuer beschlagnahmt werden (vgl. wiederum EvBl. 1992/175).

Eine Aufzählung einzelner Umgehungsformen (wie in den §§ 31 Abs. 2 Mediengesetz, 9 Abs. 3 RAO, 37 Abs. 3 NotO) erscheint nicht zweckmäßig, weil sie kaum erschöpfend sein könnte. In Betracht kommen insbesondere Herausgabebefehle, Beschlagnahmen, Überwachungen eines Fernmeldeverkehrs, die Vernehmung zufälliger Gesprächszeugen und dergleichen.

VII. In einem Strafverfahren mit mehreren Beschuldigten (objektive Konnexität) oder mehreren angelasteten Sachverhaltskomplexen, die als geschichtlich trennbare Geschehnisabläufe zu werten sind (subjektive Konnexität), sowie bei Mischformen dieser Konstellationen (gemischt objektiv-subjektive Konnexität) kann es vorkommen, daß der zu vernehmende Zeuge nur hinsichtlich eines Beschuldigten oder nur hinsichtlich eines getrennt beurteilbaren Sachverhaltes sein Zeugnisentschla-

gungsrecht geltend machen kann. In Anlehnung an die bisherige Regelung sieht nun § 152 Abs. 4 StPO vor, daß sich der Zeuge dann, wenn eine Sonderung der Aussagenkomplexe möglich ist, lediglich partiell der Aussage entschlagen kann. Die so eingeschränkte Zeugnispflicht besteht aber nur dann, wenn jeder Bezug der einen Sachverhalt betreffenden Aussage zu anderen aussagerelevanten Sachverhalten ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Zeugnisentschlagungsrecht unteilbar (vgl. SSt 41/7 zur gleichgelagerten Situation bei einer bloß partiellen Entbindung vom Amtsgeheimnis nach § 151 Z 2 StPO).

Betrifft das Strafverfahren mehrere Tatkomplexe, so besteht kein Zeugnisentschlagungsrecht, wenn der Angehörige nur zu einem Fall vernommen werden soll, an dem sein Verwandter nicht beteiligt ist. Das setzt voraus, daß zu den übrigen Aussagethemen, die auch einen nahen Angehörigen des Zeugen betreffen, kein Bezug besteht, es sich also nicht um dasselbe geschichtliche Ereignis handelt.

Bei den Berufsgeheimnisträgern (§ 152 Abs. 1 Z 4 StPO) ist das Zeugnisentschlagungsrecht auf die bei der Berufsausübung bekanntgewordenen Tatsachen begrenzt. Das kann für ein und denselben Vernehmungsgegenstand nur einheitlich beurteilt werden; das Entschlagungsrecht ist unteilbar und entfällt nicht etwa in bezug auf dritte Personen, die an den Vorgängen nur als Dritte beteiligt waren.

§ 152 Abs. 4 StPO stellt — wie der bisherige Abs. 2 — klar, daß Zweifelsfragen, ob eine solche Sonderung der Aussagen möglich ist, zugunsten des Bestehens eines Zeugnisentschlagungsrechtes zu lösen sind.

VIII. Während bisher nur die Angehörigen des Beschuldigten vor ihrer Vernehmung über die Möglichkeit der Zeugnisbefreiung zu unterrichten waren, sollen nunmehr alle im § 152 Abs. 1 und 2 StPO erwähnten Personen vor der Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnisbefreiung bekannt wird, über ihr Entschlagungsrecht belehrt werden. Im Fall drohender Selbstbelastung des Zeugen, bei Gefahr der Belastung naher Angehöriger sowie bei der Vernehmung Unmündiger und auch im Fall der Wahrung von Wahlgeheimnissen liegt das Erfordernis einer solchen Belehrung auf der Hand. Eine geringere Notwendigkeit zur Belehrung besteht wohl im Fall des Schutzes der in Abs. 1 Z 4 genannten Berufsgeheimnisse. Während aber bei den Rechtsberufen auf eine Belehrungspflicht weiterhin verzichtet werden könnten, kann die Zweckmäßigkeit einer Belehrungspflicht zumindest nicht für alle Mitarbeiter psychosozialer Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und für deren Hilfskräfte ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich daher eine umfassende Belehrungspflicht für alle Zeugnisentschlagungsrechte.

Unterbleibt eine Belehrung, obwohl der Grund für die Zeugnisbefreiung offenbar geworden ist, oder hat der belehrte Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so soll die Aussage (wie bisher nach § 152 Abs. 3 StPO) nichtig sein. Entscheidend für die Belehrungspflicht ist die aktenmäßig belegbare Kenntnis vom Zeugnisentschlagungsgrund. Der Richter ist verpflichtet, den Zeugen über allfällige Entschlagungsgründe zu befragen, falls sich im Akt Anhaltspunkte für einen Befreiungsgrund finden oder solche Indizien im Zuge der Angaben zur Person (§ 166 Abs. 1 StPO) auftauchen. Fehlen solche Anhaltspunkte, weil beispielsweise der Zeuge selbst maßgebende Umstände nicht offenlegt, so kann die ohne vorangegangene Belehrung abgelegte Aussage — sofern sich der Zeuge nicht später noch der Aussage entschlägt — im Strafverfahren verwertet werden.

Zu Z 21 (§ 160 StPO):

Siehe die Erläuterungen zu Z 15 (§ 143 Abs. 2 StPO).

Zu Z 22 und 33 (§§ 162, 230 StPO):

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, hat jeder Person, von der anzunehmen ist, daß sie durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden ist, das Recht eingeräumt, ihrer Vernehmung im Strafverfahren eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 162 Abs. 2 StPO). Unter einem wurde auch bestimmt, daß Unmündige, psychisch Kranke oder geistig Behinderte, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, im Beisein einer Person ihres Vertrauens vernommen werden (§ 162 Abs. 1 zweiter Satz StPO). Ähnliches gilt auch für den Fall, daß die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird (§ 230 Abs. 2 StPO).

Diese Regelungen haben sich bewährt. Die bisweilen befürchtete Beeinträchtigung oder Verzögerung der Strafverfahren ist nicht eingetreten.

Im vorgeschlagenen § 162 Abs. 2 StPO wird daher nunmehr als Grundsatz festgehalten, daß allen Zeugen bei ihrer Vernehmung im Strafverfahren das Recht auf Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens einzuräumen ist. Daß auch ein Rechtsanwalt (der nicht zugleich als Verteidiger, Privatbeteiligten- oder Privatanklagevertreter am Verfahren beteiligt ist) ein „Zeugenbeistand“ in diesem Sinne sein kann, versteht sich von selbst. Eigene Verfahrensrechte stehen der Vertrauensperson nicht zu; sie soll lediglich durch ihre Anwesenheit dazu beitragen können, daß der Zeuge die für ihn meist ungewohnte, möglicherweise streßbeladene Situation psychisch leichter bewältigt. Mit Verfahrensverzögerungen ist in diesem Zusammenhang

schon deswegen nicht zu rechnen, weil es grundsätzlich Sache des Zeugen ist, die Vertrauensperson stellig zu machen. Demgegenüber sieht § 162 Abs. 3 StPO (wie bisher) vor, daß der Vernehmung eines Unmündigen, psychisch Kranken oder geistig Behinderten jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen ist, wenn dies dem Interesse des schutzbedürftigen Zeugen entspricht. Dies wird beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn der Unmündige selbst Opfer der dem Verfahren zugrundeliegenden Straftat geworden ist. In diesen Fällen hat der Untersuchungsrichter — anders als im Regelfall des § 162 Abs. 2 StPO — gegebenenfalls auch von Amts wegen eine Vertrauensperson beizuziehen. Diese Funktion können ein Elternteil oder der Sachwalter übernehmen, falls nicht das Strafverfahren gegen eine dieser Personen geführt wird.

Allenfalls könnten Mißbräuche dieser lediglich dem Zeugenschutz dienenden Bestimmung in der Richtung befürchtet werden, daß andere Verfahrensbeteiligte trachten könnten, durch ihre Anwesenheit als Vertrauenspersonen in unredlicher Weise eine günstigere Verfahrensposition zu gewinnen. Dem sucht der Entwurf dadurch entgegenzuwirken, daß er den Ausschluß einer solchen Vertrauensperson ermöglicht. Diese Ausschlußmöglichkeit ist von keinem konkreten Mißbrauchsverdacht abhängig. Um jegliche theoretische Beeinflussungsmöglichkeit auszuschalten, kann jeder am Verfahren Beteiligte als Vertrauensperson ausgeschlossen werden. Als solche Verfahrensbeteiligte sind insbesondere zu verstehen: Zeugen, Privatbeteiligte, Verteidiger, Mitbeschuldigte (auch dann, wenn gegen sie ein abgesondertes Verfahren geführt wird) oder sonst im Zusammenhang mit der angelasteten Tat stehende Dritte (beispielsweise Tatverdächtige nach den §§ 164, 277, 278, 286, 299 StGB ua.).

Durch die Einführung des „Zeugenbeistandes“ für jeden Zeugen erübrigt sich die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 im bisherigen Absatz 2 verfügte Sonderregelung für Personen, die durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden.

Zu Z 23, 26, 36, 37, 41, 47 und 64 (§§ 162 a, 205, 250 Abs. 3, 252 Abs. 1 und 4, 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4, 468 Abs. 1 Z 3 StPO):

I: Die §§ 152, 153 StPO regeln die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses. Von großer praktischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die nach dem vorgeschlagenen neuen § 152 Abs. 1 Z 1 StPO mögliche Zeugnisentschlagung bei Gefahr der Selbstbezichtigung, das im § 152 Abs. 1 Z 2 StPO neugefaßte Entschlagungsrecht des Zeugen hinsichtlich jener Beweisthemen, die einen nahen Angehörigen (unabhängig davon, ob er Beschuldigter ist oder nicht) betreffen, und das

neu vorgesehene Entschlagungsrecht des unmündigen Tatopfers nach dem § 152 Abs. 1 Z 3 StPO (vgl. Erläuterungen zu Z 19).

Die Regelungen der §§ 152, 153 StPO sind eng mit denen des § 252 StPO über die Zulässigkeit der Verlesung von Schriftstücken in der Hauptverhandlung verknüpft, welche ein Ausfluß des im § 258 Abs. 1 StPO niedergelegten Unmittelbarkeitsgrundsatzes sind. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht bei der Urteilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist; Aktenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

§ 252 StPO teilt die Schriftstücke in zwei Gruppen. Im Abs. 1 werden die Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen sowie die Gutachten der Sachverständigen genannt, welche alle nur in bestimmten, in dieser Gesetzesstelle taxativ aufgezählten Fällen vorgelesen werden dürfen. Im Abs. 2 werden die Augenscheins- und Befundaufnahmen, die gegen den Angeklagten früher ergangenen Straferkenntnisse sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, die für die Sache von Bedeutung sind, als diejenigen genannt, die vorgelesen werden müssen, wenn nicht beide Teile darauf verzichten.

Strittig ist seit jeher, ob unter den im § 252 Abs. 1 StPO genannten Protokollen über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen nur vom Gericht oder auch von (Organen der) Sicherheitsbehörden aufgenommene Niederschriften, allenfalls auch amtliche Berichte, über die von diesen Personen gemachten Angaben zu verstehen sind. Die Rechtsprechung vertritt seit Jahrzehnten den Standpunkt, daß nur gerichtliche Protokolle vom § 252 Abs. 1 StPO umfaßt seien, während alle anderen amtlichen Aufzeichnungen über die Angaben dieser Personen gemäß § 252 Abs. 1 StPO zu verlesen seien, wenn nicht beide Teile darauf verzichten. Dadurch ermöglicht sie, daß sämtliche Erhebungen und Niederschriften von Zeugenaussagen, die von Polizei- und Gendarmerieorganen angefertigt wurden, auch dann vor Gericht verlesen und verwertet werden dürfen, wenn sich die betreffenden Zeugen in der Hauptverhandlung berechtigterweise der Aussage entschlagen.

Diese Rechtsansicht wird von der Lehre seit langem heftig kritisiert. Schon LOHSING wies darauf hin, daß der Gesetzgeber des Jahres 1873 — im Gegensatz zu früheren Gesetzesvorschlägen, die die Verlesung sicherheitsbehördlicher Vernehmungsprotokolle unter keinen Umständen gestatten wollten — gerichtliche und sicherheitsbehördliche Vernehmungsprotokolle grundsätzlich gleichbehandeln wollte.

Jedenfalls liegt in der derzeitigen Praxis insofern ein unbehebbarer Wertungswiderspruch, als im Fall

der berechtigten Zeugnisentschlagung einerseits eine Verlesung der — unter den rechtsstaatlichen Garantien der Strafprozeßordnung zustande gekommenen — untersuchungsrichterlichen Protokolle verboten ist, andererseits eine Verlesung sicherheitsbehördlicher Niederschriften über Vernehmungen desselben Zeugen für geboten gehalten wird.

II. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist der Konflikt dann, wenn sich ein Zeuge, der den Beschuldigten gegenüber Organen von Sicherheitsbehörden belastet hat, in der Hauptverhandlung berechtigterweise der Aussage entschlägt. Durch die Verlesung seiner Angaben in der Hauptverhandlung gemäß § 252 Abs. 2 StPO wird mitunter überhaupt erst ein Schuldspruch des den Tatvorwurf bestreitenden Angeklagten ermöglicht.

Diese Praxis steht jedoch zumindest in einem Spannungsverhältnis zu Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d MRK (Recht auf faires Verfahren und Recht, an Belastungszeugen Fragen zu stellen). Das Fragerecht des Beschuldigten wird in der Regel ausgeschlossen, weil seine Beteiligung an einer Vernehmung von Zeugen durch Organe von Sicherheitsbehörden nicht vorgesehen ist.

Im Beschwerdefall UNTERPERTINGER befaßte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit dieser Problematik, wobei er eine Verletzung des Art. 6 MRK feststellte (Urteil vom 24. November 1986, EuGRZ 1987, 147). Er befand weder Aussageverweigerungsrecht naher Angehöriger nach § 152 Abs. 1 Z 1 StPO noch grundsätzlich die Verlesung der früheren Aussagen naher Angehöriger, die von ihrem Aussageverweigerungsrecht vor Gericht Gebrauch machen, als mit Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. d MRK unvereinbar, doch erkannte er, daß in einem solchen Falle die Verteidigungsrechte des Beschuldigten gewahrt werden müssen. Zu diesen gehöre auch das Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, wozu der Angeklagte im erwähnten Fall in keinem Stadium des Verfahrens Gelegenheit gehabt habe. Dieselbe Aussage findet sich in einer Reihe weiterer Urteile des Gerichtshofes (vgl. WINDISCH gegen Österreich, ÖJZ 1991, 2 MRK 25 und KOSTOVSKI gegen die Niederlande, ÖJZ 1990, 9 MRK 312).

Einer auf Grund dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gab der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 21. Juli 1987, GZ 11 Os 24, 25/87-8, nur insofern Folge, als er die Abweisung weiterer Beweisanträge des Angeklagten, die auf eine Erschütterung der Glaubwürdigkeit der ihn belastenden nahen Angehörigen hinausliefen, als eine Verletzung der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 MRK und des § 3 StPO in Verbindung mit den §§ 473, 474 StPO wertete, während er an der Zulässigkeit der gerügten Verlesungen festhielt.

Im Schrifttum wurde bedauert, daß der Oberste Gerichtshof an der unterschiedlichen Behandlung von Zeugenaussagen festgehalten hat, je nachdem ob sie vor Gericht oder vor Organen der Sicherheitsbehörden abgelegt wurden, weshalb eine Lösung auf legislativem Weg erforderlich erscheine (siehe LIEBSCHER, JBl 1988, 598; SCHWAIGHOFER; AnwBl. 1988, 562; SCHMOLLER, RZ 1987, 192, 210).

Der Justizausschuß des Nationalrates hat bereits anlässlich der Beratungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eine Änderung des § 252 StPO erwogen, jedoch vorläufig davon Abstand genommen, um eine gründliche weitere Diskussion der in Betracht kommenden Lösungen zu ermöglichen (siehe 359 BlgNR XVII. GP, 40).

III. Um eine eindeutig menschenrechtskonforme Lösung herbeizuführen, wird vorgeschlagen, durch eine Ergänzung des ersten Halbsatzes des § 252 Abs. 1 StPO klarzustellen, daß Aussagen von Zeugen und Mitbeschuldigten, gleich ob sie vor Gericht oder gegenüber anderen Behördenorganen abgelegt wurden, hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit grundsätzlich gleichbehandelt werden sollen. Des Weiteren soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es für die Frage der Verlesbarkeit einer Aussage nicht entscheidend ist, ob diese in einem bestimmten formellen Anforderungen entsprechenden Protokoll oder in anderer Weise, etwa in Berichtsform, festgehalten ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Verlesung der früheren Aussagen des Beschuldigten im § 245 Abs. 1 letzter Satz StPO geregelt ist, während § 252 Abs. 1 StPO die Verlesung der Aussagen der Mitbeschuldigten und Zeugen (sowie der Sachverständigengutachten) und die nunmehr mögliche Vorführung von Ton- und Bildaufzeichnungen über die gerichtliche Vernehmung von Zeugen behandelt. Beide Bestimmungen sollen die Verwertbarkeit von Personalbeweisen, die außerhalb der Hauptverhandlung aufgenommen wurden, abschließend regeln. Sie dürfen durch die Verwendung anderer Bezeichnungen für das jeweilige Beweismittel (wie Vernehmung als „Verdächtiger, Beteiligter, Auskunftsperson, Anzeiger oder Geschädigter“) nicht umgangen werden (§ 252 Abs. 4 StPO). Wird die prozessuale Stellung der vernommenen Person in einem Protokoll oder in anderen amtlichen Schriftstücken nicht mit „Beschuldigter“ oder „Zeuge“ bezeichnet, so ist sie dennoch einem dieser Begriffe zuzuordnen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Eingangs des § 252 Abs. 1 StPO greift die Absicht des Gesetzgebers von 1873 (wieder) auf (vgl. FABRIZY, RZ 1989, 26 ff.), soll den erwähnten Wertungswiderspruch zwischen der Behandlung gerichtlicher und sicherheitsbehördlicher Protokolle beseitigen und damit der seit Jahrzehnten geäußerten Kritik gerecht werden. Sie unterstreicht zugleich den

Unmittelbarkeitsgrundsatz. Einen entsprechenden Gesetzesvorschlag hatte das Bundesministerium für Justiz im übrigen schon im Jahre 1965 mit dem Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 vorgelegt.

IV. Diese ausdrückliche Erweiterung des Verbots der Verlesung von Protokollen soll aber nicht zwangsläufig zum Verlust wichtiger Beweismittel führen. Der vom Justizministerium zur Begutachtung versendete Entwurf zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1992 stellte daher für jene Fälle, in denen ein Angehöriger das Strafverfahren durch seine Anzeige selbst in Gang gesetzt hat und das Opfer unmündig ist, zur Erwägung, das Entschlagsrecht naher Angehöriger einzuschränken. Zusätzlich sollte einem dadurch entstehenden Gewissenskonflikt des Zeugen dadurch Rechnung getragen werden, daß eine falsche Aussage — durch Erweiterung der Fälle des Aussagenotstands (§ 290 StGB) — straflos bliebe. Dagegen wurde im Begutachtungsverfahren von mehreren Seiten eingewendet, daß sich der zur Aussage verhaltene Zeuge, dessen allfällige Falschaussage letztlich nicht bestraft werden könne, „zur Lüge gezwungen“ sehen könnte.

Der Entwurf schlägt daher eine andere, weitergehende und dem Gedanken des Zeugenschutzes Rechnung tragende Lösung vor:

Das Entschlagsrecht naher Angehöriger soll in allen Fällen erhalten bleiben, seine Ausübung in der Hauptverhandlung aber die Verwertbarkeit früherer, unter besonderen Voraussetzungen (kontradiktorisch) zustandegekommener Vernehmungsprotokolle nicht hindern. Dadurch soll einem entschlagungsberechtigten Zeugen, der sich veranlaßt sieht, einen Angehörigen zu belasten, die Möglichkeit offenstehen, eine einzige Aussage abzulegen und sich am weiteren Verfahren — durch Inanspruchnahme des Entschlagsrechts — nicht mehr zu beteiligen.

Gleiches soll für unmündige Zeugen gelten, die mutmaßlich Opfer der strafbaren Handlung geworden sind. Kinder sind der psychischen Belastung durch fortdauernde Befragung in außergewöhnlicher Weise ausgesetzt (vgl. EvBl. 1990/82). Dem will der Entwurf durch weitergehende Regelungen, die auf die besondere Situation von Kindern Rücksicht nehmen, entgegenwirken (siehe unten VII.).

In diesem Sinn soll gemäß § 252 Abs. 2 Z 2 a StPO die Aussage eines Zeugen vor dem Untersuchungsrichter in der Hauptverhandlung verwertet werden können, wenn sich der Zeuge in der Hauptverhandlung berechtigterweise der Aussage entschlägt, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an der Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter zu beteiligen. Gleiches soll für den Fall gelten, daß ein Zeuge, der in einer früheren

Hauptverhandlung (und damit in Anwesenheit der Parteien — § 247 StPO) ausgesagt hatte, in einer späteren Hauptverhandlung von seinem Zeugnisentschlagungsrecht Gebrauch macht.

Aus den verfassungsgesetzlich verankerten Grundsätzen der Unmittelbarkeit und der Wahrung der Verteidigungsrechte im Strafverfahren (Art. 90 Abs. 1 B-VG, Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. d MRK) folgt, daß Beweise grundsätzlich in der öffentlichen Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten mit Blickrichtung auf eine kontradiktorische Argumentation der Parteien aufzunehmen sind. Das bedeutet jedoch nicht, daß Zeugenaussagen ausnahmslos vor dem erkennenden Gericht abgelegt werden müssen, um als Beweise verwertet werden zu können. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es unter der Voraussetzung, daß die Verteidigungsrechte des Angeklagten gewahrt wurden, mit Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. d MRK vereinbar, im gerichtlichen Vorverfahren oder in einer vorangegangenen Hauptverhandlung abgelegte Aussagen in der Hauptverhandlung als Beweise zu verwerten (vgl. die Urteile des EGMR in den Fällen UNTERPERTINGER gegen Österreich, EuGRZ 1987, 147; KOSTOVSKI gegen die Niederlande, ÖJZ 1990, 9 MRK 312; WINDISCH gegen Österreich, ÖJZ 1991, 2 MRK 25; DELTA gegen Frankreich, ÖJZ 1991, 8 MRK 425; ASCH gegen Österreich, ÖJZ 1991, 12 MRK 517 sowie LÜDI gegen die Schweiz, EuGRZ 1992, 300). Diese Verteidigungsrechte einhalten insbesondere auch, daß der Beschuldigte angemessene und geeignete Gelegenheit hat, einen gegen ihn aussagenden Zeugen zu befragen und dessen Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen.

§ 162 a StPO des Entwurfes sieht daher vor, daß der Untersuchungsrichter Zeugen, die nach § 152 Abs. 2 Z 2 oder 3 StPO entschlagungsberechtigt sind, in einem kontradiktorischen Verfahren vernehmen kann, indem er dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dessen Vertreter sowie dem Beschuldigten und dessen Verteidiger Gelegenheit gibt, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen (§ 249 StPO). Der Untersuchungsrichter hat den Zeugen allerdings vor der Vernehmung einerseits über dessen Entschlagungsrecht (§ 152 Abs. 5 StPO) und andererseits darüber zu belehren, daß ein solcherart zustandekommes Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen werden kann, auch wenn sich der Zeuge in einem späteren Verfahrensstadum der Aussage entschlagen sollte.

Nimmt ein derart belehrter Zeuge sein Entschlagungsrecht nicht in Anspruch, so soll seine vor dem Untersuchungsrichter abgelegte Aussage in das Beweisverfahren Eingang finden können. Im weiteren Verfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung, wäre aber zu respektieren, wenn ein vorerst aussagewilliger Zeuge mit zunehmender

zeitlicher Distanz zum angezeigten Tatgeschehen seine für einen Angehörigen nachteiligen oder ihn selbst als Unmündigen psychisch belastenden Angaben nicht wiederholen will. Das fortbestehende Entschlagungsrecht trägt dem Rechnung. Eine richterliche Vernehmung unter Beachtung der Vorschriften des § 162 a StPO soll daher in einem möglichst frühen Verfahrensstadum durchgeführt werden.

V. Die Vernehmung des nahen Angehörigen oder des unmündigen Tatopfers in Anwesenheit des Beschuldigten kann allerdings zu einer erheblichen Spannungssituation führen. Zum Schutz des gemäß § 152 Abs. 1 Z 2 oder 3 StPO entschlagungsberechtigten Zeugen sieht der vorgeschlagene § 162 a Abs. 1 StPO zunächst vor, daß der Untersuchungsrichter den Beschuldigten von der Vernehmung des Zeugen zeitweise ausschließen kann (§ 250 Abs. 1 StPO). Geschieht dies, so hat der Untersuchungsrichter den Beschuldigten nach dessen „Wiedereinführung“ vom Inhalt der inzwischen abgelegten Aussage in Kenntnis zu setzen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, Fragen an den Zeugen zu richten.

VI. Auf Verlangen des Zeugen soll die Beteiligung des Beschuldigten (und der übrigen Parteien) noch weiter eingeschränkt werden: Der vorgeschlagene § 162 a Abs. 2 StPO sieht als Sonderform der kontradiktorischen Vernehmung vor, daß der Zeuge zwar vom Untersuchungsrichter vernommen, den Parteien und ihren Vertretern aber die Möglichkeit eingeräumt wird, die Befragung gleichzeitig räumlich getrennt mitzuverfolgen. Auf diese Weise soll dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten sowie dessen Verteidiger im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. d MRK Gelegenheit geboten werden, das Verhalten des Zeugen während der Befragung zu beobachten, um einen eigenen Eindruck von dessen Verlässlichkeit zu erlangen und daraufhin Fragen an ihn stellen zu können (vgl. die Urteile des EGMR im Fall KOSTOVSKI gegen die Niederlande, ÖJZ 1990, 9 MRK 312 und WINDISCH gegen Österreich, ÖJZ 1991, 2 MRK 25). Eine solche, die Beteiligung der Parteien garantierende Vernehmung wird vor allem durch Verwendung von Videogeräten, aber auch auf eine andere Weise, die den Parteien optisches und akustisches Wahrnehmen der Vernehmung sowie das Fragenstellen, aber keinen unmittelbaren Kontakt mit dem Zeugen ermöglicht, bewerkstelligt werden können. Ihr Fragerecht sollen die Parteien mittelbar durch den (die Vernehmungssituation allenfalls kurzfristig verlassenden) Untersuchungsrichter ausüben können.

VII. Bei der gerichtlichen Einvernahme eines unmündigen Tatopfers gebietet die Wahrung des Kindeswohls besondere Rücksichtnahme. Daher wird im § 162 a Abs. 2 StPO weiters vorgeschlagen, daß der Untersuchungsrichter — unbeschadet

seiner Funktion als Leiter der Amtshandlung — mit der Befragung eines noch nicht vierzehnjährigen Zeugen einen Sachverständigen betrauen kann. Als solche kämen vor allem Psychologen, Psychotherapeuten oder Psychiater, aber auch andere in der sozialen Betreuung tätige Personen in Betracht, die kraft ihrer Ausbildung und Berufserfahrung in der Lage sind, die Befragung des Kindes so zu gestalten, daß dessen seelische Belastung möglichst gering gehalten wird. Der Untersuchungsrichter soll die Vernehmung des Kindes in diesem Fall ebenso wie die Parteien und deren Vertreter in einem Nebenraum mitverfolgen und über den beauftragten Sachverständigen Fragen an das Kind richten können.

VIII. Wenn sich der Zeuge in weiterer Folge der Aussage entschlägt, soll in der Hauptverhandlung nicht nur das Protokoll über eine unter den im § 162 a StPO angeführten Voraussetzungen abgelegte Aussage verlesen, sondern auch eine verfügbare technische Aufzeichnung dieser Vernehmung vorgeführt werden können. Damit wird dem erkennenden Gericht noch besser als durch die Verlesung des Protokolls ein unmittelbarer Eindruck von der Aussage des Zeugen vermittelt. Im Fall des § 162 a Abs. 2 StPO wird eine solche Aufzeichnung in der Regel schon deswegen zur Verfügung stehen, weil die technische Übertragung der Vernehmung in einen Nebenraum erforderlich sein wird. Darüber hinaus soll der Untersuchungsrichter auch von Amts wegen anordnen können, daß eine Vernehmung unter Beteiligung der Parteien in Bild und Ton aufgezeichnet wird (§ 162 a Abs. 5 StPO).

IX. Der derzeit im § 162 Abs. 3 und 4 StPO geregelte Fall soll aus systematischen Gründen in die neue Regelung aufgenommen werden (§ 162 a Abs. 4 StPO). Ergeben sich bereits im Stadium der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung Hinweise, daß der zu vernehmende Zeuge aus einem der im § 252 Abs. 1 Z 1 StPO genannten Gründe, also beispielsweise wegen seines Alters, seiner Gebrechlichkeit oder seines künftigen Aufenthalts im Ausland nicht in der Hauptverhandlung aussagen können werde, so hat ihn der Untersuchungsrichter gleichfalls unter Beteiligung der Parteien zu vernehmen. Auch in diesem Fall kann der Untersuchungsrichter anordnen, daß die Befragung des Zeugen mittels Tonband oder Videogerät aufgezeichnet wird (§ 162 a Abs. 5 StPO). Damit soll dem Unmittelbarkeitsgrundsatz für den Fall, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung steht, unter Ausnützung der bestehenden technischen Möglichkeiten besser entsprochen werden können.

X. Durch die vorgeschlagene Möglichkeit einer räumlich getrennten Vernehmung des zwar entschlagungsberechtigten, aber doch aussagewilligen Zeugen bei gleichzeitiger Wahrung der Verteidi-

gungsrechte des Beschuldigten erübrigt sich das bisher im § 205 Abs. 2 StPO vorgesehene (bedingte) Recht des Zeugen, eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten abzulehnen.

XI. Der dem § 162 a Abs. 2 StPO zugrundeliegende Gedanke des Zeugenschutzes soll nicht auf das Vorverfahren beschränkt bleiben. Der Entwurf schlägt daher vor, die Vorschriften des § 162 a Abs. 2 und 5 StPO in der Hauptverhandlung sinngemäß anzuwenden (§ 250 Abs. 3 StPO).

In gleicher Weise wie im Vorverfahren soll es auch in der Hauptverhandlung möglich sein, einen noch nicht 14jährigen Zeugen durch einen vom Vorsitzenden zu beauftragenden Sachverständigen zu befragen. Grundsätzlich wird es aber in vielen Fällen zweckmäßig sein, Vernehmungen bereits im Vorverfahren auf die im vorgeschlagenen § 162 a Abs. 2 StPO beschriebene Weise durchzuführen.

Darüber hinaus schlägt der Entwurf im § 250 Abs. 3 StPO eine räumlich getrennte Befragung auch zum Schutz jener Zeugen vor, die durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden und denen gemäß § 153 Abs. 2 StPO ein Recht zur Verweigerung der Beantwortung bestimmter Fragen zukommt. Auch in diesem Fall soll die direkte Konfrontation des Zeugen mit dem Beschuldigten vermieden werden können.

XII. Zugleich mit der dargestellten einwandfreien Regelung der Verwertbarkeit von Personalbeweisen, die im Vorverfahren oder in einer vorangegangenen Hauptverhandlung aufgenommen wurden, hält der Entwurf im § 252 Abs. 4 StPO ausdrücklich fest, daß diese Verlesungsbeschränkungen nicht umgangen werden dürfen. Eine Vernehmung von Personen, die bei der Aufnahme eines amtlichen Protokolls mit dem sich später der Aussage entschlagenden Zeugen oder bei dessen sonstiger Befragung anwesend waren, soll daher unzulässig sein, wenn die Verlesung der aufgenommenen Niederschrift nicht zulässig ist.

Die Mißachtung der Verlesungsbeschränkungen und des Umgehungsverbotes soll künftig auch als Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 3 (§ 345 Abs. 1 Z 4, § 468 Abs. 1 Z 3) StPO geltend gemacht werden können, um sowohl der Bedeutung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes als auch dem in den Entscheidungen der Straßburger Instanzen hervorgehobenen Gebot eines fairen und kontradiktorisch zu führenden Strafverfahrens gerecht zu werden.

Zu Z 24, 25, 32, 36, 38 und 45 (§§ 166 Abs. 1, 166 a, 229 Abs. 2, 250 Abs. 3, 258 Abs. 3 und 323 Abs. 2 StPO):

I. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität wird immer wieder die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen hervorgehoben. Die Aufdeckung von organisierten

Banden oder die Verhinderung eines Komplotts beruht nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen, die etwa wegen ihrer Nahbeziehung zu Bandenmitgliedern die Aufdeckung fördern können. Nun könnten sich gerade Verbindungen mit höherem Organisationsgrad veranlaßt sehen, ihren in Verfolgung gezogenen Mitgliedern dadurch beizustehen, daß sie versuchen, Prozeßbeteiligte, aber auch deren Angehörige, einzuschüchtern und zu bedrohen. Damit würden Zeugen in ihrem Anzeige- und Aussageverhalten beeinflusst werden. Um nun die Aussagebereitschaft dieser Zeugen zu sichern, erscheint es erforderlich, Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen zu treffen. Ein solcher Zeugenschutz sollte aber darüber hinaus auch im Interesse des Zeugen selbst möglich sein, wenn im Fall der Aussage erhebliche Gefahren drohen könnten.

Der Zeugenschutz besteht zunächst in der vorbeugenden Gefahrenabwehr, die gemäß §§ 21 f SPG den Sicherheitsbehörden obliegt. Hat die Sicherheitsbehörde Grund zur Annahme, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen des Zeugen bevor, so hat sie ihn hievon nach Möglichkeit in Kenntnis zu setzen und erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen (§ 22 Abs. 4 SPG). Im Sinne der Diskussion in anderen europäischen Staaten wäre es überlegenswert, in diesem Bereich eigene Zeugenschutzprogramme als besonderes Mittel der Gefahrenabwehr vorzusehen. Insbesondere könnte erwogen werden, dem gefährdeten Zeugen eine andere Identität („Legende“) zu verleihen und ihn finanziell zu unterstützen, wenn er einen neuen Lebensmittelpunkt wählen muß. Maßnahmen dieser Art fallen jedoch nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

II. Der Zeugenschutz kann jedoch unabhängig davon auch im Strafverfahrensrecht verbessert werden. Dort sind die berechtigten Sicherheitsinteressen eines gefährdeten Zeugen allerdings mit dem verfassungsmäßigen Recht eines Angeklagten auf ein faires Verfahren (Art. 6 MRK) abzuwägen. Der Zeugenschutz im Strafprozeß ist daher durch die berechtigten Verteidigungsinteressen des Angeklagten begrenzt. Ausgehend von diesen Grundsätzen sehen die vorgeschlagenen §§ 162 a, 166 Abs. 1, 166 a StPO einen stufenartig gegliederten Zeugenschutz vor:

1. Zunächst kommt dem Schutz der Privatsphäre des Zeugen schon im Vorfeld der Gefährdung ein erhöhter Stellenwert zu. Nach § 166 Abs. 1 StPO soll der Zeuge künftig in der Regel lediglich um seinen Namen und — falls nötig — um sein Verhältnis zum Beschuldigten oder anderen Beteiligten zu befragen sein. Alle übrigen personenbezogenen Daten sind lediglich festzuhalten, also im Akt ersichtlich zu machen, sofern sie sich nicht schon in einem Protokoll über eine vorangegangene Verneh-

mung finden. Bei einer auch im Vorverfahren möglichen Anwesenheit des Beschuldigten oder sonstiger Verfahrensbeteiligter (§ 162 a StPO) soll dieses aktenmäßige Festhalten in einer Weise geschehen, daß es zu keiner Erörterung dieser persönlichen Umstände vor den übrigen an der Vernehmung Beteiligten kommt. Dieser Schutz der Persönlichkeitssphäre des Zeugen ist im Wege des § 248 StPO auch in der Hauptverhandlung zu beachten. Der mit dem vorgeschlagenen § 166 Abs. 1 StPO erweiterte Persönlichkeitsschutz eines Zeugen erfaßt insbesondere auch den bisher im § 228 Abs. 2 StPO geregelten Identitätsschutz jener Zeugen, die Opfer eines Sexualdeliktes wurden; der bisherige § 228 Abs. 2 StPO kann daher entfallen.

Darüber hinaus soll dem Zeugen bei der erstmaligen Befragung zur Person ein Wahlrecht eingeräumt werden, entweder seinen Wohnort (seine Wohnadresse) oder aber eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift zu nennen. Damit soll der bei manchen Zeugen anzutreffenden Angst entgegengewirkt werden, durch die Bekanntgabe des Wohnorts sich und die Familienangehörigen einer theoretisch denkbaren Pression durch den Beschuldigten aussetzen zu müssen. Als solche zur Ladung geeignete Anschrift ist insbesondere die Dienst- oder Firmenadresse des Zeugen anzusehen. Bei Frauen, die Opfer einer Aggressionstat ihres Ehemanns oder Lebensgefährten geworden sind, könnte etwa auf den Aufenthalt in einem Frauenhaus Bezug genommen werden.

2. Wenn der Zeuge in Anwesenheit des von ihm belasteten Beschuldigten lediglich seinen Namen nennen muß, so bleibt seine Privatsphäre in der Vernehmungssituation selbst weitgehend unangetastet. Insbesondere kann damit dem allenfalls vorhandenen subjektiven Eindruck des Zeugen entgegengewirkt werden, sich durch die Bekanntgabe seiner persönlichen Verhältnisse dem Beschuldigten quasi ausliefern zu müssen. Sollten Zweifel an der Identität des Zeugen bestehen, dann hätte der Untersuchungsrichter (in der Hauptverhandlung der Vorsitzende — § 248 Abs. 1 StPO) eine solche Unklarheit auf geeignete Weise, etwa durch die Prüfung von Ausweis- oder Personaldokumenten des Zeugen zu beseitigen. Sollte auch das keine Klarheit schaffen, dann werden die persönlichen Verhältnisse freilich durch Fragen abgeklärt werden müssen.

3. § 166 a StPO eröffnet die weitergehende Möglichkeit, daß ein schutzbedürftiger Zeuge seine persönlichen Verhältnisse (auch) dem Gericht gegenüber verschweigt. In der Praxis wird dies vor allem dann in Betracht kommen, wenn ein Zeuge von den Sicherheitsbehörden in der Anzeige bloß in anonymisierter Form genannt wird. In der Grundsatzenscheidung SSt. 41/77 hat der OGH festgehalten, daß die teilweise Entbindung vom Amtsgeheimnis grundsätzlich zulässig ist, jedoch nur insoweit,

als sie sich auf selbständige (für sich abgeschlossene) Fakten bezieht. Danach darf die Entbindung vom Amtsgeheimnis niemals in der Art geschehen, daß ein Beamter lediglich für einzelne Phasen (Teilausschnitte) ein und desselben Vorganges Aussagegenehmigungen erhält, also etwa Gespräche mit Vertrauenspersonen, nicht hingegen die Namen seiner Gesprächspartner bezeugen könne. Falls die Verwaltung Beweismittel für die Erörterung in einer sogar unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführenden Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stellen könne, müsse auf die Strafverfolgung verzichtet werden, sofern sich die anonymen Vertrauenspersonen nicht als Informationsquelle zur Auffindung anderer, dem Gericht (unmittelbar) vorzuführender Beweismittel verwenden lassen. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen zieht der OGH in SSt 41/7 die Schlußfolgerung, daß eine auf Phasen ein und desselben Vorgangs beschränkte Entbindung eines Staatsbeamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unzulässig ist und regelmäßig nicht als prozessual wirksame Entbindung vom Amtsgeheimnis im Sinne des § 151 Z 2 StPO gelten kann. In SSt 56/101 konkretisiert der OGH diesen Standpunkt dahin gehend, daß eine Behörde, die im Dienst der Strafrechtspflege tätig ist, auch Strafgerichten gegenüber nicht verpflichtet ist, den Namen einer Vertrauensperson preiszugeben, auf deren Angaben sie bei ihren Erhebungen angewiesen ist, und der sie die Geheimhaltung ihres Namens zugesichert hat, wenn sie nicht zugleich in Ansehung einer von dieser Vertrauensperson begangenen strafbaren Handlung ihrer Anzeigepflicht zu entsprechen hat. § 151 Z 2 StPO bietet den Sicherheitsbehörden die Möglichkeit, einem Informanten, dem nicht selbst eine strafbare Handlung zur Last liegt, Vertraulichkeit zuzusichern und dessen Namen sowie sonstige persönliche Verhältnisse auch dem Strafgericht gegenüber zu verschweigen. Der OGH hält dazu ausdrücklich fest, daß es in der Tat nicht Grundsatz des Strafverfahrens sein könne, die Wahrheit um jeden Preis zu erforschen, zumal ein unbegrenztes (Ermittlungs-)Verfahren die Möglichkeit unzulässiger Sachverhaltsfeststellungen in sich berge. Dem Strafrecht seien deshalb sogar gewisse Erkenntnisquellen verschlossen, sei es, daß sie überhaupt nicht durch Beweismittel benützt werden dürfen, sei es, daß ihrer Benützung Entschlagsrechte oder Zwangsmittelverbote entgegenstehen (SSt 41/7).

Vor der Sicherheitsbehörde abgelegte Angaben eines Zeugen, dessen Identität dem Gericht nicht bekanntgegeben wird, dürfen gemäß dem vorgesehenen § 252 Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung grundsätzlich nicht verlesen werden. Auch die Vernehmung des diese anonyme Aussage protokollierenden Polizei- oder Gendarmeriebeamten würde einerseits wegen des (nunmehr im § 252 Abs. 4 StPO ausdrücklich enthaltenen) Umgehungsverbots unzulässig sein, andererseits auf die Grenzen der

Beweiserhebung nach § 151 Z 2 StPO stoßen, falls das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Amtsverschwiegenheit hinsichtlich der Identität des Zeugen verpflichtet wurde (SSt 41/7). Wird der Gefährdung des Zeugen vom Gericht durch eine anonyme Vernehmung nach § 166 a StPO Rechnung getragen, so kann die im Vorverfahren gleichfalls ohne Bekanntgabe der Identität abgelegte Aussage unter den Voraussetzungen des § 252 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 StPO verlesen werden. Dadurch wäre sichergestellt, daß ein der Sicherheitsbehörde bekannter gefährdeter Zeuge, dem selbst kein strafbares Verhalten vorzuwerfen ist, nicht nur als Informationsquelle für die Ermittlungsbeamten, sondern auch als Beweismittel im Strafprozeß eingesetzt werden kann.

4. Der vor Gericht unter Aussage- und Wahrheitspflicht stehende Zeuge erfüllt mit der Wiedergabe seiner Wahrnehmungen eine staatsbürgerliche Pflicht (§ 150 StPO). Setzt sich ein Zeuge bei der Erfüllung dieser Pflicht ernsthaften persönlichen Gefahren aus, so verlangt der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auch seinen Schutz. Der im Rechtsstaatsprinzip selbst angelegte Zielkonflikt zwischen Zeugenschutz und Verteidigungsinteresse engt allerdings den gesetzgeberischen Handlungsspielraum zum Schutz des Zeugen ein (vgl. REBMANN—SCHNARR, NJW 1989, 1188). Die Schutzbedürftigkeit des Zeugen richtet sich in Abwägung dieser widerstreitenden Interessen nach dem Grad seiner Gefährdung. Der vorgeschlagene § 166 a StPO sieht vor, daß verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen zugunsten eines Zeugen, die mit dem Recht des Angeklagten auf effektive Verteidigung kollidieren können, (lediglich) bei einer ernsthaften Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit des Zeugen zulässig sind. Nur bei einer ernsthaften Gefährdung dieser vitalen Individualrechtsgüter läßt es sich rechtfertigen, die verfassungsmäßig garantierten Verteidigungsrechte (Art. 6 MRK) im Wege der Interessenabwägung einzuschränken. Um Schutz zu erlangen, muß der Zeuge glaubhaft machen, daß eine erhebliche Gefahrensituation besteht. Nur wenn bestimmte Tatsachen aktenkundig werden lassen, daß ein Zeuge (in bezug auf die erwähnten Rechtsgüter) gefährdet ist, kann der Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung der Vorsitzende dem Zeugen gestatten, seine Anonymität zu wahren. Solche bestimmte Tatsachen, die eine ernsthafte Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit des Zeugen befürchten lassen, können etwa in bereits erfolgten Einschüchterungsversuchen gegenüber anderen Zeugen oder aber in objektivierten Nahebeziehungen des Beschuldigten zu kriminellen Organisationen gelegen sein.

Besteht die ernsthafte Befürchtung, daß ein Zeuge durch die wahrheitsgemäße Aussage in Lebensgefahr geraten könnte, so stünde es dem

Gericht sogar frei, auf die Zeugenaussage überhaupt zu verzichten. In einem solchen Fall wird aber schon die Sicherheitsbehörde unter Hinweis auf § 151 Z 2 StPO die Identität ihres Informanten verschweigen, damit eine gerichtliche Zeugenvernehmung von vornherein ausschließen und diese Person letztlich als Informationsquelle für ihre weiteren Ermittlungen nutzen.

5. Der vernehmende Richter kann dem gefährdeten Zeugen gestatten, Fragen, die seine persönlichen Verhältnisse betreffen, nicht zu beantworten. Nun kann sich bei der Vernehmung zum Anklagesachverhalt eine Frage ergeben, mit deren Beantwortung der nicht identifizierte Zeuge seine persönlichen Verhältnisse aufdecken müßte. Als Beispiel ist an den Fall zu denken, daß der anonym bleibende Zeuge ein Tatgeschehen schildert, daß er von seinem Wohnzimmerfenster aus beobachtet hat. Ergeben sich nun Zweifel, ob der Zeuge das Tatgeschehen tatsächlich so sehen konnte, wie er es schildert, so müßte der Vernommene durch die Bekanntgabe des Beobachtungsstandorts seine Anonymität preisgeben. Läßt das Gericht in der Hauptverhandlung zum Schutz des Zeugen eine Frage nach dem Standort des Zeugen nicht zu, so muß es in der Beweiswürdigung abwägen, ob nicht durch die ungeklärte Frage der tatsächlichen Sichtverhältnisse (konnte der Zeuge den Beschuldigten aus der nicht bekanntgegebenen Entfernung zum Tatort überhaupt so genau beobachten, daß ein Wiedererkennen möglich ist?) der Beweiswert dieses Zeugen eingeschränkt ist.

Durch die Einführung der Aussage eines anonym bleibenden Zeugen in das Verfahren werden die Möglichkeiten einer Überprüfung der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen beschränkt. Der Verteidigung bleibt es auch in diesen Fällen unbenommen, an den Zeugen Fragen zur Glaubwürdigkeit zu stellen; das Gericht kann allerdings die Beantwortung von Fragen nach Personaldaten erlassen. Ohne weitere Anhaltspunkte über die Person des Zeugen und dessen Aufenthaltsort ist es für den Angeklagten aber in der Regel nicht möglich, Erkundigungen über den nur namentlich bekannten oder überhaupt anonym bleibenden Zeugen einzuholen. Die dadurch entstehende Beschränkung der Verteidigung ist jedoch zum Schutz des Zeugen nicht zu vermeiden. Zur Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ist diese (eingeschränkte) Aussage dennoch einer bloß mittelbaren Beweisaufnahme, etwa durch „Zeugen vom Hörensagen“, vorzuziehen.

Die Tatsache, daß der Beweiswert eines Zeugen, der anonym bleibt oder nur seinen Namen angibt, geringer sein kann als der eines Zeugen, der seine Wahrnehmung unter Angaben der gesamten Personalien wiedergibt (vgl. REBMANN—SCHNARR, NJW 1989, 1191), kann durch den im § 258 Abs. 2 StPO verankerten Grundsatz der freien Beweiswür-

digung ausreichend berücksichtigt werden. Der vorgeschlagene § 258 Abs. 3 StPO betont diesen Umstand. Das Gericht hat bei der Beurteilung der Aussage eines Zeugen, dem nach § 166 a StPO gestattet worden ist, bestimmte Fragen nicht zu beantworten, insbesondere zu prüfen, ob dem Angeklagten ausreichend Gelegenheit geboten war, sich mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Beweiskraft seiner Aussage auseinanderzusetzen. Konnte die Verteidigung — wie auch das Gericht, dem die Personaldaten nicht bekanntgegeben wurden — die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen ausreichend überprüfen, so bestehen auch keine Bedenken, dieses Beweismittel bei der Urteilserschöpfung uneingeschränkt zu verwerten. Bestehen hingegen Zweifel, ob durch die Geheimhaltung der Identität des vernommenen Zeugen nicht doch Umstände verborgen geblieben sind, die auch die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen und die Beweiskraft seiner Aussage betreffen, so hat das Gericht bei der Urteilsfällung abzuwägen, inwieweit die Aussage des anonymen Zeugen für die Urteilsbegründung herangezogen werden kann (SSt 41/7).

6. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist die kontradiktorische Vernehmung eines anonym bleibenden Zeugen mit dem Grundsatz eines fairen Verfahrens (Art. 6 MRK) dann vereinbar, wenn dem Angeklagten und seinem Verteidiger die Möglichkeit offensteht, die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen durch entsprechende Fragen in Zweifel zu ziehen (Urteil des EGMR vom 25. Juni 1992 im Fall LÜDI gegen die Schweiz, EuGRZ 1992, 300). Unabdingbar bleibt aber nach der Rechtsprechungslinie des EGMR der Grundsatz, daß der anonym bleibende Zeuge vor Gericht und in Anwesenheit des Beschuldigten oder seines Verteidigers aussagen muß, um einen für die Prüfung der Glaubwürdigkeit notwendigen persönlichen Eindruck vom Verhalten des Zeugen während der Vernehmung zu erlangen (vgl. Urteile des EGMR vom 20. November 1989 im Fall KOSTOVSKI gegen die Niederlande, ÖJZ 1990, 9 MRK 312, und vom 27. September 1990 im Fall WINDISCH gegen Österreich, ÖJZ 1991, 2 MRK 25). Die Vernehmung dritter Personen über die Aussage eines anonym bleibenden und vor Gericht gar nicht auftretenden Zeugen widerspricht jedenfalls Art. 6 Abs. 3 lit. d MRK (SSt 41/7). In diesem Zusammenhang trifft das erkennende Gericht eine besondere Begründungspflicht, inwieweit es die vorliegenden Beweise, insbesondere die Angaben anonym gebliebener Zeugen, gewürdigt hat, um auch ex post feststellen zu können, ob der Angeklagte ein faires Verfahren im Sinn des Art. 6 MRK gehabt hat (Urteil des EGMR vom 22. April 1992 im Fall VIDAL gegen Belgien, EuGRZ 1992, 440). Hat das erkennende Gericht Fragen, die die Glaubwürdigkeit des anonym aussagenden Zeugen betreffen, unter Hinweis auf § 166 a StPO nicht zugelassen, so würde die uneingeschränkte Verwer-

tung dieser Aussage Grundsätze des Verfahrens hintansetzen, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Verteidigung sichernden Verfahrens geboten ist; das Urteil wäre damit dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs. 1 Z 4 StPO ausgesetzt.

Für das geschworenengerichtliche Verfahren sieht die vorgeschlagene Ergänzung des § 323 Abs. 2 StPO vor, daß der Vorsitzende mit den Geschworenen das Wesen der freien Beweiswürdigung im Sinn des § 258 Abs. 2 StPO zu besprechen hat. Falls die Aussage eines Zeugen zu beurteilen ist, dem nach § 166 a StPO gestattet worden war, bestimmte Fragen nicht zu beantworten, soll der Vorsitzende die Geschworenen aufzufordern haben, bei der Beurteilung dieser Aussage insbesondere zu prüfen, ob dem Angeklagten ausreichend Gelegenheit geboten war, sich mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Beweiskraft seiner Aussage auseinanderzusetzen. Die diesbezüglichen Erwägungen der Geschworenen wären in der nach § 331 Abs. 3 StPO zu verfassenden Niederschrift festzuhalten. So wie im schöffengerichtlichen Verfahren steht auch im Verfahren vor den Geschworenengerichten die uneingeschränkte Verwertung von Aussagen eines anonym bleibenden Zeugen unter der Nichtigkeitsanktion des § 345 Abs. 1 Z 5 StPO, falls dem Angeklagten keine ausreichende Gelegenheit geboten war, sich mit der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen und der Beweiskraft seiner Aussage auseinanderzusetzen.

Die Beweiswürdigung kann daher im Einzelfall ergeben, daß dem in das Verfahren eingeführten Wissen des anonymen Zeugen überhaupt keine Beweiskraft zukommt, weil dem erkennenden Gericht für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit jeglicher Anhaltspunkt fehlt; auch hier gilt der Grundsatz in dubio pro reo. Die Beweiswürdigung kann andererseits dazu führen, daß das erkennende Gericht die Aussage des anonymen Zeugen — insbesondere dann, wenn sie durch andere Beweismittel bestätigt wird — als einen im vollen Umfang oder zumindest eingeschränkt verwertbaren Beweis einschätzt. In diesem Fall kann sich auch das Urteil auf die Aussage dieses anonym gebliebenen Zeugen stützen (vgl. SSt 41/7; MIEBACH, ZRP 1984, 85).

7. Wird ein anonym bleibender Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen, so kann es zu einer Spannungssituation kommen, wenn sich der Aussagende mit dem Angeklagten konfrontiert sieht. Wenn sich eine solche erhebliche Spannungssituation nicht anders lösen läßt, soll auch bei der Vernehmung des in der Hauptverhandlung anonym bleibenden Zeugen die Möglichkeit bestehen, unter sinngemäßer Anwendung des vorgeschlagenen § 162 a StPO die Vernehmung räumlich getrennt durchzuführen und den Parteien und ihren Vertretern Gelegenheit zu bieten, die Vernehmung des anonym bleibenden Zeugen durch das Gericht mittels technischer Einrichtungen (optisch und

akustisch) mitzuverfolgen und ihr Fragerecht auszuüben (vgl. dazu die Erl. zu Z 23, 36 ua.).

8. Als zusätzliche Möglichkeit, die Anonymität eines gefährdeten Zeugen zu schützen, soll im § 229 Abs. 2 StPO vorgesehen werden, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung während der Vernehmung eines nach § 166 a StPO beschränkt aussagenden Zeugen auszuschließen. Damit soll insbesondere das Risiko einer Enttarnung des anonymen Zeugen durch Zuhörer ausgeschaltet werden.

9. Zugleich soll der neuformulierte § 229 Abs. 2 StPO klarstellen, daß auch die Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich dritter (nicht anwesender) Personen den Ausschluß der Öffentlichkeit rechtfertigen könnte. In gleicher Weise soll eine Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt werden können, wenn sich die Vernehmung auf sonstige Geheimnisse Dritter, etwa Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, bezieht.

Zu Z 27 und 28 (§§ 208 Abs. 2 und 209 Abs. 4 StPO):

Siehe die Erl. zu Z 5 (§ 39 Abs. 1 StPO).

Zu Z 29 (§ 220 StPO):

Siehe die Erl. zu Z 6 (§ 41 StPO).

Zu Z 30 (§ 221 a StPO):

Der Abs. 1 des § 221 a StPO sieht vor, daß bei Schöffengerichtsverhandlungen, die im Sprengel eines außerhalb des Gerichtshofsitzes gelegenen Bezirksgerichtes abgehalten werden, als Schöffen die Personen der „besonderen Dienstliste für regelmäßige Schöffengerichtsverhandlungen bei diesem Gericht“ zuzuziehen sind. Dazu korrespondierend bestimmten die §§ 28, 29 Abs. 6 und 30 Abs. 6 des Geschworen- und Schöffentestengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, daß der Präsident des Gerichtshofes die Gemeindefürer der zum Sprengel jener Bezirksgerichte gehörenden Gemeinden, bei denen regelmäßig Schöffengerichtsverhandlungen abgehalten werden, abzusondern und aus den daraus zusammengestellten besonderen Jahreslisten in weiterer Folge besondere Dienstlisten zu bilden habe. Der Abs. 2 des § 221 a StPO bestimmt, daß Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Schöffengerichtes und des Vorsitzenden im Fall des Abs. 1 auch bei jenem Bezirksgericht eingebracht werden können, in dessen Sprengel die Hauptverhandlung durchgeführt worden ist. (Eine ähnliche Sonderregelung für das Bezirksgericht des Zustellortes enthält § 81 Abs. 2 StPO).

Das seit 1. Jänner 1991 in vollem Umfang in Kraft stehende Geschworen- und Schöffengesetz 1990,

BGBl. Nr. 256, sieht solche abgesonderten Listen nicht mehr vor, weil Schöffengerichtsverhandlungen der Gerichtshöfe bei auswärtigen Bezirksgerichten in der Praxis nur sehr selten stattgefunden haben und eine Durchbrechung des Prinzips der auch regional gleichmäßig verteilten Zufallsauswahl der Geschworenen und Schöffen aus diesem Grund nicht mehr gerechtfertigt erschien. § 221 a StPO ist daher gegenstandslos geworden und wäre aufzuheben.

Zu Z 31 (§ 228 Abs. 2 StPO):

Die Neufassung des § 228 Abs. 2 StPO wiederholt das Verbot von Fernseh- und Rundfunkaufnahmen und -übertragungen sowie das Verbot von Film- und Fotoaufnahmen bei gerichtlichen Verhandlungen, das im § 22 Mediengesetz (in der Fassung der Mediengesetznovelle 1992) enthalten ist. Damit sollen der Schutz der Privatsphäre der am Verfahren beteiligten Personen sowie die Gewährleistung eines ungestörten Verhandlungsablaufs auch im Prozeßrecht klargestellt werden.

Der bisher im § 228 Abs. 2 StPO vorgesehene Schutz der Privatsphäre jener Personen, die Opfer eines Sexualdelikts wurden, soll vom künftig jedem Zeugen zustehenden Schutz seines Persönlichkeitsbereichs im neu formulierten § 166 Abs. 1 StPO umfaßt sein (vgl. Erl. zu Z 24 ua.).

Zu Z 34 (§ 233 Abs. 2 StPO):

Nach der Vorschrift des § 233 Abs. 2 StPO hat in der Hauptverhandlung stehend zu sprechen, wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, doch kann ihm der Vorsitzende einen Sitz gestatten. Die Ablegung von Aussagen im Stehen ist in letzter Zeit zunehmender Kritik ausgesetzt. Sie ist zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Gerichtssaal nicht erforderlich und entspricht den heutigen Vorstellungen über das Verhältnis des Bürgers zum Gericht nicht mehr. Die Vereinigung der österreichischen Richter hat bereits 1981 in ihrem „Notbestandsbericht zur Lage der Justiz in Österreich“ eine Sitzgelegenheit für die zu vernehmenden Personen gefordert.

Der Entwurf schlägt im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien (Punkt VI. „Rechtsstaat und Justizreform“) vor, jedermann, unabhängig von der Rolle im Verfahren, vor Gericht einen Sitz zu gestatten. Wünscht ein Vernommener jedoch ausdrücklich, im Stehen zu sprechen, so sollte ihm dies unbenommen bleiben.

Zu Z 35 (§ 247 a StPO):

Fall die unmittelbare Befragung eines Zeugen in der Hauptverhandlung wegen seines Alters, wegen

Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aber wegen sonstiger erheblicher Gründe mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre, soll das Gericht die rechtliche Möglichkeit haben, diese Person im Wege einer Fernsehübertragung (mit der ein Medienunternehmen zu betrauen wäre) zu vernehmen (§ 247 a Abs. 1 StPO).

Personen, die sich im Ausland aufhalten, sind mitunter nicht bereit, im Inland als Zeugen vor Gericht zu erscheinen. Sie können dazu mit rechtlichen Mitteln auch nicht gezwungen werden. Es wird daher vorgeschlagen, im Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit vorzusehen, solche Personen im Rechtshilfeweg unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung als Zeugen zu vernehmen, um dem Grundsatz der Unmittelbarkeit möglichst weitgehend zu entsprechen. Voraussetzung dafür ist aber, daß der ersuchte Staat, in dem sich der zu vernehmende Zeuge aufhält, einer solchen Vernehmung zustimmt. Das Gericht hätte daher mit den Justizbehörden des ersuchten Staates die Form der Übertragung einer solchen Zeugenvernehmung im Rechtshilfeweg abzuklären (§ 247 a Abs. 2 StPO).

Zu Z 37 (§ 252 StPO):

Siehe die Erl. zu Z 23 ua. (§§ 162 a StPO ua.).

Zu Z 39 und 62 (§§ 268 Abs. 2 und 466 Abs. 1 StPO):

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, wurde dem unvertretenen Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt, einen unmittelbar nach Urteilsverkündung abgegebenen Rechtsmittelverzicht binnen drei Tagen zu widerrufen.

In der Praxis ist Unklarheit darüber entstanden, ob diese Widerrufsmöglichkeit auch für den Verzicht auf die Beschwerde gegen einen zugleich mit dem Urteil verkündeten Beschluß nach den §§ 494 und 494 a StPO besteht. Zwar hat der Oberste Gerichtshof diese Frage bejaht (EvBl. 1991/186), doch wurde im Begutachtungsverfahren eine gesetzliche Klarstellung empfohlen.

Darüber hinaus bezieht sich die Vorschrift des § 268 Abs. 2 StPO inhaltlich lediglich auf die Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes, in denen ein Verteidigerzwang nicht besteht.

Der Entwurf schlägt daher vor, unter Entfall des § 268 Abs. 2 StPO eine ähnliche Regelung in die — gemäß § 489 Abs. 1 StPO auch für das Einzelrichterverfahren geltenden — Bestimmungen über das Verfahren bei Berufungen gegen bezirksgerichtliche Urteile aufzunehmen und sie ausdrücklich auf die oben angeführten Beschwerden zu erweitern.

Durch die im geltenden Gesetz enthaltene Widerrufsmöglichkeit soll der unvertretene Beschuldigte vor der unüberlegten Abgabe eines Rechtsmittelverzichts geschützt werden. Dies kann mit geringerem Aufwand auch dadurch erreicht werden, daß ein unmittelbar nach Urteilsverkündung abgegebener Rechtsmittelverzicht generell für nicht zulässig erklärt wird, wie es der Entwurf weiters vorsieht. Dadurch wird die vom Gericht zu erteilende Rechtsbelehrung vereinfacht und für den Beschuldigten leichter verständlich. Dem Beschuldigten steht in diesem Fall die Möglichkeit offen, innerhalb der Bedenkzeit von drei Tagen (§§ 466 Abs. 1, 489 Abs. 1 StPO) gegebenenfalls Berufung anzumelden, ohne zugleich einen *contrarius actus* zu dem — im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen — Rechtsmittelverzicht setzen zu müssen und ohne daß — im Fall ungenützten Verstreichens der Berufungsfrist — der Eintritt der Rechtskraft des Urteils erheblich verzögert würde. Dem Beschuldigten wird es aber weiterhin offenstehen, nach angemessener Überlegungszeit (zB an dem der Urteilsfällung folgenden Tag) und allenfalls nach rechtlichen Beratung einen Rechtsmittelverzicht zu erklären.

Zu Z 40 (§ 276 a StPO):

Gemäß § 276 a StPO darf eine Hauptverhandlung längstens für einen Monat vertagt werden, ohne daß sie neu durchzuführen ist. Diese Frist hat sich in der Praxis in manchen Fällen als zu kurz erwiesen und kann sogar dazu führen, daß das Gericht gezwungen ist, ohne sachliche Notwendigkeit eine Hauptverhandlung anzuberaumen, um zu verhindern, daß das gesamte Beweisverfahren wiederholt werden muß.

Der Entwurf schlägt daher vor, die im § 276 a StPO vorgesehene Frist auf zwei Monate zu verlängern, und meint, daß die grundsätzliche Zielsetzung der Bestimmung (Wahrung der Unmittelbarkeit und Kontinuität der Hauptverhandlung, insbesondere auch im Fall der Laienbeteiligung) auch mit einer solchen Höchstfrist für Vertagungen noch gewahrt werden kann.

Zu Z 43 (§ 292 StPO):

I. Für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Obersten Gerichtshof ist dem unvertretenden Angeklagten gemäß § 286 Abs. 4 StPO ein Verteidiger beizugeben. Diese Bestimmung verweist auf § 41 Abs. 2 und 3 StPO, hält aber nicht ausdrücklich fest, daß der Angeklagte das Recht auf freie Wahl des Verteidigers hat, welches ihm durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK garantiert wird. Der Oberste Gerichtshof hat allerdings schon bisher durch verfassungskonforme Rechtsanwendung eine Menschenrechts-

verletzung hintangehalten. Durch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Fassung des § 41 Abs. 3 StPO (vgl. Z 6) soll nunmehr auch im Gesetz klargestellt werden, daß dem Angeklagten nur dann von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben ist, wenn weder er selbst noch sein gesetzlicher Vertreter einen solchen gewählt haben.

II. Nach der geltenden Gesetzeslage ist die Anwendung der Bestimmung des § 286 Abs. 4 StPO im Verfahren auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen. Die Rechtsprechung hält auch die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe in diesem Verfahren für unanwendbar. Dies hat zur Folge, daß der Oberste Gerichtshof im Falle der Aufhebung des Strafausspruches nicht in der Lage ist, die Strafe über einen in Haft befindlichen, unvertretenden Angeklagten neu zu bemessen, weil dadurch das durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK garantierte Recht des Angeklagten auf Wahl seines Verteidigers verletzt wäre.

Der Entwurf verzichtet darauf, die Bestellung eines Verteidigers zwingend vorzuschreiben, um das Verfahren nicht unnötig zu erschweren. Vielmehr wird vorgeschlagen, es dem Obersten Gerichtshof zu ermöglichen, für den Angeklagten (Verurteilten) gegebenenfalls einen Verteidiger gemäß § 41 Abs. 2 StPO zu bestellen, um in der Sache selbst entscheiden zu können.

III. Zur Pflicht auf Verständigung des Angeklagten (Verurteilten) von der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes siehe die Erl. zu Z 2.

Zu Z 46 (§ 344 StPO):

§ 296 a StPO wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, als gemeinsame Bestimmung für Rechtsmittel gegen Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz eingefügt. Durch die ausdrückliche Verweisung auch auf diese Bestimmung im § 344 StPO soll nun klargestellt werden, daß sie dem Sinne nach auch auf Rechtsmittel gegen Urteile der Geschworenengerichte anzuwenden ist.

Zu Z 48 (§ 362 Abs. 2 StPO):

Nach § 362 Abs. 2 StPO kann der Oberste Gerichtshof im Falle der außerordentlichen Wiederaufnahme sofort ein neues Urteil schöpfen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird. Im Anschluß an diese Regelung wird in einem Klammerausdruck auf § 360 Abs. 3 StPO verwiesen, ohne daß ausdrücklich gesagt wird, daß auch diese Bestimmung anwendbar ist.

§ 360 StPO regelt die Befugnis des Gerichtes, im Falle der (ordentlichen) Wiederaufnahme sofort ein

freisprechendes oder ein milderes Urteil zu fällen. Ursprünglich bestimmte der Abs. 3 dieser Gesetzesstelle, daß der Freigesprochene die Veröffentlichung des Urteils verlangen kann, doch erhielt diese Bestimmung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, — infolge Entfalls des bisherigen Absatzes 2 — die Absatzbezeichnung „(2)“.

Der Entwurf will nun den Wortlaut des § 362 Abs. 2 StPO an den geltenden § 360 StPO anpassen und an Stelle der bloßen Anführung des nunmehrigen § 360 Abs. 2 StPO dessen Inhalt in Worten aufnehmen.

Zu Z 49 (§ 364 StPO):

I. § 364 StPO regelt die „Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen“ und führt ausdrücklich lediglich die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil an. Die Rechtsprechung versteht das Wort „Anmeldung“ im weiten Sinn und läßt daher Wiedereinsetzung auch gegen die Fristen zur Ausführung eines Rechtsmittels (EvBl. 1975/131) und gegen die Versäumung von Einsprüchen gegen Abwesenheitsurteile (EvBl. 1979/122) zu. Zuzufolge der Bestimmung des § 462 Abs. 2 StPO kann auch dem Beschuldigten, der die Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung versäumt hat, unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

Nach herrschender Rechtsprechung stellt die Wiedereinsetzung allerdings keinen allgemeinen anwendbaren Rechtsbehelf dar, sie kann insbesondere nicht gegen die Versäumung einer Beschwerdefrist gewährt werden (SS 13/38). Dem Privatankläger steht schon im Hinblick auf den Wortlaut des § 364 Abs. 1 StPO („... kann ... dem Beschuldigten ... die Wiedereinsetzung ... erteilen“) keine Wiedereinsetzung zu. Beides wird zunehmend als unbillige Härte empfunden. Der Inhalt eines Beschlusses kann (zB im Fall des Widerrufs einer bedingten Strafnachsicht) ähnliche Wirkungen entfalten wie der Strafausspruch eines Urteils. Die unverschuldete Versäumung einer Prozeßhandlung nach § 46 Abs. 3 StPO durch den Privatankläger hat nicht nur dessen Kostenersatzpflicht, sondern auch die — sachlich nicht begründete — Beendigung des Verfahrens zur Folge.

Der Entwurf schlägt daher vor, das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Neufassung des § 364 StPO auf alle Fälle, in denen der Beschuldigte eine Frist zur Anmeldung, Ausführung oder Erhebung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs versäumt hat, zu erweitern und auch dem Privatankläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer der im § 46 Abs. 3 StPO genannten Verfahrenshandlungen

zu ermöglichen. Dadurch kann der zweite Satzteil des § 462 Abs. 2 StPO, der die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung regelt, entfallen (siehe hierzu Z 61 und den letzten Absatz der zugehörigen Erläuterungen).

II. Darüber hinaus soll die Formulierung der Wiedereinsetzungsgründe (§ 364 Abs. 1 Z 1 StPO) den korrespondierenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung angenähert werden. Im Sinne der zu § 146 Abs. 1 ZPO ergangenen Judikatur soll allerdings an Stelle des Begriffes „unvorhergesehenes Ereignis“, dessen Wortlaut lediglich einen subjektiven Maßstab anlegt, auf den objektiven Begriff „unvorhersehbare Ereignisse“ abgestellt werden.

III. § 364 Abs. 3 StPO schließt ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung aus. Dies ist insofern irreführend, als das Bezirksgericht über Wiedereinsetzungsanträge gegen die Versäumung des Einspruchs gegen eine Strafverfügung und des Einspruchs gegen ein Abwesenheitsurteil des Bezirksgerichtes zu entscheiden hat und gegen solche Entscheidungen nach der allgemeinen Bestimmung des § 481 StPO die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz zusteht. Diese Rechtslage soll im § 364 StPO klargestellt werden (Abs. 2 Z 2 und Abs. 5). Ähnliches soll aber auch für Wiedereinsetzungsanträge des Privatanklägers gelten, über die gleichfalls — und unabhängig davon, ob es sich um ein Bezirksgericht oder einen Gerichtshof handelt — das Erstgericht entscheiden soll, wogegen ein Rechtsmittel an den übergeordneten Gerichtshof zustünde (Abs. 2 Z 1 und Abs. 5). In allen anderen Fällen sollen weiterhin der übergeordnete Gerichtshof zuständig und ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen sein (Abs. 2 Z 3 und Abs. 5).

Zu Z 50 (§ 373 a Abs. 4 StPO):

Ein Vorschuß des Bundes auf Entschädigungsbeiträge, die dem Privatbeteiligten im Strafurteil oder auf Grund einer zivilgerichtlichen Entscheidung zuerkannt worden sind, kann nach § 373 a Abs. 4 StPO derzeit nur österreichischen Staatsbürgern gewährt werden. Dies steht im Widerspruch zu Art. 4 des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausspricht. Durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum ist somit eine Anpassung des § 373 a Abs. 4 StPO an das Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich. Diesem Umstand soll durch den Entfall der Anspruchsvoraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft (ohne Einschränkung des Anspruchs auf bestimmte Staatsangehörige) Rechnung getragen werden, zumal es zu solchen Vorschußzahlungen in der Praxis nur höchst selten kommt.

Zu Z 51 (§ 393 Abs. 2 StPO):

Wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ergibt sich des öfteren die Notwendigkeit, einen Dolmetscher zu seinen Besprechungen mit dem Verteidiger beizuziehen. Die Bestellung dieses Dolmetschers ist eine Angelegenheit der Verteidigung und erfolgt daher nicht durch das Gericht, sondern durch den Beschuldigten oder den Verteidiger. Das gilt auch für den Fall, daß der Verteidiger nach § 41 Abs. 2 StPO beigegeben wurde. Die vom Verfahrenshilfeverteidiger beglichenen Kosten für die Beiziehung des Dolmetschers werden üblicherweise vom Bund als Barauslagen vergütet.

Der Entwurf schlägt vor, diese Praxis durch eine Ergänzung des § 393 Abs. 2 StPO gesetzlich abzusichern.

Zu Z 52 (§ 393 a StPO):

I. Die Leistung eines Pauschalbeitrages des Bundes zu den Kosten des Verteidigers im officiosen Strafverfahren im Falle des Freispruches oder der Einstellung des Verfahrens nach Durchführung einer Hauptverhandlung wurde durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168, eingeführt. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat wiederholt darüber Klage geführt, daß die gemäß § 393 a StPO zuerkannten Beträge in einem Mißverhältnis zu den tatsächlichen aufgelaufenen Verteidigerkosten stünden.

Die tatsächlichen Aufwendungen des Bundes für diese Pauschalbeiträge sind beträchtlich hinter der anlässlich der Schaffung dieser Bestimmung vorgenommenen Kostenschätzung zurückgeblieben. In den Jahren 1988 und 1989 sind die Ausgaben sogar stark zurückgegangen, was wohl in erster Linie auf die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, eingetretenen Zuständigkeitsverschiebungen „nach unten“ zurückzuführen ist (s. auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter III.).

Der Entwurf schlägt daher vor, die im § 393 a Abs. 1 StPO seit 1983 unverändert vorgesehenen Höchstbeträge zu verdreifachen. Der dritte Satz des § 393 a Abs. 1 StPO, demzufolge der Pauschalbeitrag unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen ist, soll weiterhin als Richtlinie für die Bemessung im Einzelfall gelten.

II. Nach dem geltenden Recht gebührt einem Angeklagten, der in einem Verfahren vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt wird, ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Durchfüh-

rung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 StPO oder nach einer gemäß den §§ 353 oder 362 StPO erfolgten Wiederaufnahme zustehenden Beitrages zu den Kosten der Verteidigung. Durch diese Regelung waren bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, alle Fälle der notwendigen Verteidigung erfaßt.

Durch das genannte Gesetz wurde der Zuständigkeitsbereich des Einzelrichters beim Gerichtshof erster Instanz zu Lasten des Schöffengerichts erweitert. Um die Fälle der notwendigen Verteidigung gegenüber der früheren Rechtslage nicht einzuschränken, führte das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 den Verteidigerzwang auch im Verfahren vor dem Einzelrichter ein, soweit bis dahin die Zuständigkeit des Schöffengerichtes gegeben war (§ 41 Abs. 4 StPO geltender Fassung).

Wird ein Beschuldigter in einem solchen Verfahren vor dem Einzelrichter lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so gebührt ihm nach geltendem Recht kein Beitrag zu den Kosten der Verteidigung, obwohl gemäß § 41 Abs. 4 StPO zwingend ein Verteidiger beizuziehen war.

Um diese Unbilligkeit zu beseitigen, schlägt der Entwurf vor, die Regelung des § 393 a Abs. 2 StPO auf alle Fälle der notwendigen Verteidigung zu erweitern.

III. Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz (StEG), BGBl. Nr. 270/1969, knüpft Ersatzansprüche gegen den Bund für ungerechtfertigte strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung an bestimmte strenge Voraussetzungen.

§ 393 a Abs. 1 erster Satz StPO gewährt hingegen einem im officiosen Strafverfahren freigesprochenen oder nach Durchführung einer Hauptverhandlung sonst außer Verfolgung gesetzten Angeklagten grundsätzlich einen Beitrag des Bundes zu den Kosten der Verteidigung. Der Gesetzgeber ist hierbei anders als beim StEG vorgegangen und hat den Ersatzanspruch bejaht, sofern nicht ein Ausschlußgrund vorliegt.

Nach der geltenden Gesetzeslage ist dieser Ersatzanspruch ausgeschlossen, soweit der Angeklagte den das Verfahren begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Angeklagte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat oder weil die Ermächtigung zur Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist (§ 393 a Abs. 3 StPO).

Diese Regelung des § 393 a StPO wird jedoch der neueren Rechtsentwicklung nicht gerecht, die vermehrt Verfahrensbeendigungen ohne Schuld-spruch ermöglicht. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat der Schadensgutmachung und dem

Tatfolgenausgleich — über die Regelung der tätigen Reue hinaus — unter bestimmten Voraussetzungen strafaufhebende Wirkung zuerkannt.

Dies geschah zunächst durch Ausweitung des § 42 StGB („Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat“). Während diese Bestimmung nach der Rechtslage vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 — abgesehen von den weiteren gesetzlichen Erfordernissen — auf die Fälle beschränkt war, in denen die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, wurde sie nun auf Fälle ausgedehnt, in denen die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind. Eine zeitliche Beschränkung der strafaufhebenden Wirkung von Schadensgutmachung und Tatfolgenausgleich — wie im § 167 StGB — ist im § 42 StGB nicht vorgesehen; ein strafbefreiender Tatfolgenausgleich kann daher auch noch in der Hauptverhandlung stattfinden.

Beim Vergehen nach § 114 ASVG ermöglicht das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 tätige Reue ausdrücklich bis zum Schluß der Verhandlung. Der Verantwortliche ist dann nicht zu bestrafen, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt entweder die ausstehenden Beiträge zur Sozialversicherung zur Gänze einzahlt oder sich dem berechtigten Sozialversicherungsträger gegenüber vertraglich zur Nachentrichtung der ausstehenden Beiträge binnen einer bestimmten Zeit verpflichtet (§ 114 Abs. 3 ASVG).

Das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, hat Gedanken der Diversion aufgegriffen und die Möglichkeiten zu einer informellen Erledigung von Strafsachen ausgebaut (insbesondere §§ 6 bis 9 JGG).

Die neuen Regelungen ermöglichen, einen tatbildmäßig, rechtswidrig und schuldhaft handelnden Täter auch in Fällen freizusprechen, in denen maßgebende, die Strafbarkeit ausschließende oder aufhebende Umstände erst nach Erhebung der Anklage bzw. Einbringung des Antrages auf Bestrafung eingetreten sind. Es wäre unbillig, auch in einem solchen Fall einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zuzuerkennen, weil die Abwendung der Verurteilung nach Anklageerhebung allein oder doch maßgebend in der Ingerenz des Angeklagten liegt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 393 a Abs. 3 StPO soll einen Ersatzanspruch in allen Fällen ausschließen, in denen die Strafbarkeit — aus welchem Grund immer — erst nach Erhebung der Anklage bzw. Anbringung des Antrages auf Bestrafung entfallen ist. Davon wären gegebenenfalls auch Fälle erfaßt, in denen die Strafbarkeit durch Gesetzesänderung oder Amnestie entfallen ist. Dies würde eine Angleichung an die Regelung der Ersatzpflicht für ungerechtfertigte strafgerichtliche Anhaltung nach § 2 Abs. 1 lit. b letzter Fall StEG bedeuten.

IV. Der Antrag auf Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Verteidigung ist nach der geltenden Gesetzeslage bei sonstigem Ausschluß binnen vierzehn Tagen nach mündlicher Verkündung oder Zustellung der das Verfahren erledigenden Entscheidung oder Verfügung zu stellen, wenn aber keine Verkündung oder Zustellung erfolgt ist, längstens binnen drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung.

Die vierzehntägige Frist ist unangemessen kurz und wird als prohibitiv empfunden. Sie soll daher bis zur Verjährungsfrist von drei Jahren ausgedehnt und damit derjenigen des StEG angeglichen werden. Die Frist soll in jedem Fall mit dem Zeitpunkt der Entscheidung oder Verfügung zu laufen beginnen und nicht vom Zeitpunkt der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung an den Angeklagten abhängig sein.

Zu Z 53 (§ 414 a StPO):

Siehe die Erl. zu Z 16 ua. (§ 149 a StPO ua.).

Zu Z 54, 55, 56 und 57 (§§ 421 bis 426, 427 Abs. 1 und 2 StPO):

Der II. Abschnitt des XXIV. Hauptstückes („Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung“, § 421 StPO) sieht die Möglichkeit vor, eine gegen einen abwesenden Beschuldigten erhobene Anklageschrift einem hiefür zu bestellenden Verteidiger zuzustellen, dem binnen vierzehn Tagen das Recht auf Einspruch zusteht. Die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand ist zu veröffentlichen, handelt es sich um ein Verbrechen, in Form eines Steckbriefes.

Der III. Abschnitt des XXIV. Hauptstückes („Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige“) enthält neben den Bestimmungen des § 427 StPO über Abwesenheitsurteile, die im wesentlichen beibehalten werden sollen, in den §§ 422 Abs. 2 bis 426 StPO ein auf Antrag des Anklägers einzuleitendes „Ungehorsamverfahren“ gegen Abwesende, die bereits rechtskräftig angeklagt sind: eine öffentliche Vorladung, welche die Aufforderung an den Angeklagten zu enthalten hat, binnen angemessener Frist bei Gericht zu erscheinen, „widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden“, ist an diversen Orten anzuschlagen, mindestens dreimal im „Amtsblatte des Landes“ einzuschalten und bestimmten dem Angeklagten nahestehenden Personen besonders zu eröffnen. Stellt sich der Angeklagte hierauf nicht, so kann ihm durch die Ratskammer während seiner Abwesenheit „die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt“ werden.

Diese Verfahren sind aufwendig und ineffektiv. Sie begegnen rechtsstaatlichen Bedenken, insbesondere insoweit sie dem Beschuldigten das Recht entziehen, von der Anklageschrift Kenntnis zu nehmen, ehe sie rechtskräftig wird. Andererseits steht die durch diese Abwesenheitsverfahren allenfalls erzielbare Verfahrensbeschleunigung in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand und zur Verkürzung wichtiger Verteidigungsrechte. Folgerichtig haben diese Verfahren in der Praxis keine Bedeutung, sondern werden gegen abwesende Personen erhobene Anklagen üblicherweise dann zugestellt, wenn sich die Abwesenden dem Gericht gestellt oder Fahndungsmaßnahmen Erfolg gezeitigt haben.

Ähnliche Überlegungen gelten für die Fälle, daß der bei der Hauptverhandlung nicht erschienene Angeklagte nicht vorgeführt (§ 427 Abs. 2 letzter Satz StPO) oder das in Abwesenheit des Angeklagten gefällte Urteil ihm nicht eröffnet oder zugestellt werden kann (§ 427 Abs. 1 letzter Satz StPO).

Der Entwurf schlägt daher vor, alle genannten Bestimmungen ersatzlos aufzuheben. Auch eine Aufrechterhaltung des § 422 Abs. 1 StPO erscheint nicht notwendig. Die Einstellung („Abbrechung“) des Verfahrens hätte künftig somit auch gegen eine rechtskräftig angeklagte Person gemäß § 412 StPO zu erfolgen, ohne daß sich damit inhaltliche Änderungen ergeben.

Zu Z 48 (§ 447 Abs. 2 StPO):

Die Voraussetzungen, unter denen sich ein Rechtsanwalt als Verteidiger durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen kann, sind in § 15 RAO idF des Artikels II Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 474/1990 umfassend geregelt. Die darüber nicht hinausgehende Sonderbestimmung des § 447 Abs. 2 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 59 (§ 452 Z 7 StPO):

Siehe die Erl. zu Z 6 (§ 41 StPO).

Zu Z 60 und 61 (§§ 460 und 462 StPO):

§ 460 Abs. 2 StPO sieht die Zustellung der Strafverfügung an den Beschuldigten vor. Für den Fall, daß der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, kommt der Oberste Gerichtshof zur Auffassung, daß eine Strafverfügung (nur) an den Beschuldigten persönlich zuzustellen ist (EvBl. 1990/150). Dazu steht das Vertrauen des Beschuldigten, ein von ihm bevollmächtigter Verteidiger werde von allen wesentlichen Verfahrensschritten verständigt und könne daher seine Rechte umfassend wahren, in einem erheblichen Span-

nungsverhältnis, das leicht dazu führen kann, daß der Beschuldigte seine Rechte nicht ausreichend, insbesondere zu spät, wahrnimmt.

Der Entwurf sieht daher im § 462 Abs. 2 StPO vor, daß die Strafverfügung sowohl dem Beschuldigten als auch seinem ausgewiesenen Verteidiger zuzustellen ist.

Die persönliche Zustellung an den Beschuldigten auch für den Fall, daß er bereits einen Verteidiger mit der Wahrung seiner Rechte betraut hat, soll beibehalten werden. Wie beim Abwesenheitsurteil soll damit dem Beschuldigten signalisiert werden, daß das anhängige Verfahren durch die Strafverfügung mit gleicher Wirkung wie ein Urteil beendet wird, falls der Beschuldigte (oder sein Verteidiger) nicht mittels Einspruchs zu erkennen gibt, daß er auf Einleitung des ordentlichen Verfahrens besteht. Bei allenfalls unterschiedlichen Rechtsbehelfsfristen gegen die sowohl dem Beschuldigten als auch dem Verteidiger übermittelte Strafverfügung soll der jeweils spätere Zustellzeitpunkt für die Erhebung des Einspruchs maßgeblich sein. Die zusätzliche Zustellung der Strafverfügung an den Verteidiger schafft auch einen gewissen Ausgleich für das summarische Verfahren, das aus prozeßökonomischen Gründen die Parteirechte einschränkt. Damit soll im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK (vgl. die darauf Bezug nehmende Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 8. Jänner 1992, ÖJZ 1992, 20 MRK 421) gewährleistet werden, daß einerseits der Beschuldigte die gerichtliche Provisorialentscheidung persönlich zur Kenntnis nimmt und andererseits der bestellte Verteidiger rechtzeitig mit seinem Mandanten das weitere Vorgehen abklären kann.

Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung soll in § 364 Abs. 1 StPO geregelt werden; der zweite Satzteil des § 462 Abs. 2 StPO kann daher entfallen.

Zu Z 64 (§ 468 Abs. 1 Z 3 StPO):

Bei der Neuregelung der Telefonüberwachung, der Zeugnisenstschlagung und der Verlesung von Urkunden in der Hauptverhandlung wird vorgeschlagen, die Verletzung von wesentlichen Verfahrensbestimmungen mit Nichtigkeit zu bedrohen (§§ 149 c Abs. 3, 152, 252 StPO — vgl. Erl. zu Z 16 ua., Z 19 ua. und Z 23 ua.). Die Beachtung dieser Verfahrensordnungen soll auch im bezirksgerichtlichen Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben sein. Im Zusammenhang mit der damit notwendigen Ergänzung des Katalogs der Nichtigkeitsgründe im § 468 Abs. 1 Z 3 StPO soll überdies klargestellt werden, daß auch in Verfahren vor den Bezirksgerichten bei sonstiger Nichtigkeit die Vorschriften der §§ 250, 252, 260 und 439 Abs. 1 und 2 StPO zu beachten sind.

Zu Z 65 und 66 (§§ 484 Abs. 4 und 488 Z 1 StPO):

Gemäß § 488 Z 1 erster Satz StPO ist dem Beschuldigten eine Ausfertigung des Strafantrages (erst) mit der Vorladung zur Hauptverhandlung zuzustellen. In der Praxis wird einem Beschuldigten, der sich in Haft befindet oder in Haft genommen wird, nachdem die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag eingebracht hat, dieser Strafantrag häufig (durch den Untersuchungsrichter) zugestellt, ohne daß hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung bestünde. Im Regelfall erhält der Beschuldigte aber erst kurze Zeit vor der Hauptverhandlung Kenntnis von Art und Umfang des gegen ihn erhobenen Strafantrags, obwohl dieser unter Umständen bereits mehrere Wochen oder gar Monate zuvor erhoben worden ist. Diese Gesetzeslage steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 6 Abs. 3 lit. a MRK, demzufolge jeder „Angeklagte“ im möglichst kurzer Frist und in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt werden muß.

Der Entwurf schlägt daher vor, dem Beschuldigten den Strafantrag unverzüglich mitzuteilen, sofern er sich zum Zeitpunkt der Einbringung des Strafantrages in Haft befindet oder danach in Untersuchungshaft genommen wird. Dies soll grundsätzlich — ähnlich wie im Fall der Kundmachung der Anklageschrift nach § 209 Abs. 1 StPO — durch Übergabe einer Ausfertigung durch den Richter geschehen, kann aber — zur Vermeidung einer Verfahrensverzögerung — auch durch Zustellung im Sinne des § 79 Abs. 2 StPO (etwa durch die Direktion des Gefangenenhauses) erfolgen. Die Mitteilung des Strafantrags soll dem Untersuchungsrichter oder dem Einzelrichter obliegen, je nachdem, welcher von beiden zu diesem Zeitpunkt für das Verfahren zuständig ist. In allen anderen Fällen soll der Einzelrichter künftig dem Beschuldigten den Strafantrag „binnen kurzem“, also innerhalb weniger Tage, längstens einer Woche, zuzustellen haben. Wird innerhalb dieser Frist bereits die Hauptverhandlung ausgeschrieben, so soll der Strafantrag wie bisher der Ladung des Beschuldigten angeschlossen werden können.

Zu Z 67 und 68 (§§ 494 a Abs. 4 und 5 sowie 498 Abs. 2 und 3 StPO):

I. Verkündet ein Gericht gemäß § 494 a Abs. 4 StPO gemeinsam mit einem Urteil den Beschluß auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht (oder eine andere im § 498 Abs. 1 genannte Anordnung), so kann die dagegen erhobene Beschwerde mit einer rechtzeitig eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung verbunden werden. Das bedeutet, daß der Rechtsmittelwerber die Beschwerde innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des von ihm bekämpften Urteils

erheben kann. In dem Fall, daß das Urteil infolge Rechtsmittelverzichts oder ungenützten Ablaufs der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwächst, beginnt die vierzehntägige Beschwerdefrist gemäß § 77 Abs. 1 StPO jedoch mit Verkündung des Beschlusses zu laufen. Die Zustellung einer Beschlüssausfertigung, die gemäß § 77 Abs. 2 StPO überdies lediglich auf Verlangen erfolgen muß, hat keinen Einfluß auf den Lauf der Beschwerdefrist. Diese Rechtslage birgt für den Beschuldigten — zumal wenn er unvertreten ist — auch wenn ihm Rechtsbelehrung erteilt wird, die Gefahr, daß er die Beschwerdefrist versäumt, und kann überdies zur Folge haben, daß die Beschwerde eingebracht werden muß, ehe eine Beschlüssausfertigung zugestellt ist.

Der Entwurf schlägt daher vor, die in § 494 Abs. 4 und 5 StPO enthaltenen Fälle ausdrücklich in die Regelungen des § 498 Abs. 2 und 3 StPO einzubeziehen, und sieht für den Bereich aller in § 498 Abs. 1 StPO angeführten, besonders bedeutsamen Beschlüsse ein Verfahren vor, das dem zur Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen ähnlich ist: Meldet der Rechtsmittelwerber sofort oder binnen drei Tagen nach mündlicher Verkündung des Beschlusses die Beschwerde an, so soll er diese noch binnen 14 Tagen nach der zu bewirkenden Zustellung der Beschlüssausfertigung näher ausführen können.

II. Erhebt die Staatsanwaltschaft Beschwerde gegen einen solchen Beschluß (zB im Falle des Absehens vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht), ohne dies in der Hauptverhandlung anzukündigen, so erhält der Beschuldigte davon gewöhnlich keine Kenntnis. Er ist dadurch nicht in der Lage, seinen Standpunkt vor der endgültigen Entscheidung des Rechtsmittelgerichts in das Verfahren einzubringen.

Der Entwurf schlägt daher weiters vor, Beschwerden gegen die im § 498 Abs. 1 StPO angeführten, in ihren Wirkungen besonders weitreichenden Beschlüsse, deren Inhalt gleichbedeutend wie der Strafausspruch eines Urteils sein kann, ähnlich wie Berufungsausführungen auch der Gegenpartei zur Äußerung zuzustellen.

III. Erhebt der Rechtsmittelwerber Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil, so kann er damit die Beschwerde gegen den zugleich ergangenen Beschluß verbinden (§§ 494 a Abs. 4 und 498 Abs. 3 StPO). Unterläßt er letzteres jedoch, so hat das Rechtsmittelgericht keine Möglichkeit, den unangefochten gebliebenen Beschluß zu überprüfen. Das kann insbesondere in Fällen, in denen nach Verhängung einer vergleichsweise milden Strafe im Urteil mit dem zugleich verkündeten Beschluß eine bedingte Strafnachsicht widerrufen wird, zu unbilligen Härten führen.

Der Entwurf schlägt daher vor, Berufungen wegen des Ausspruchs über die Strafe — in jeder Verfahrensart — auch als Beschwerden gegen einen zugleich mit dem Urteil ergehenden Beschluß zu betrachten.

Zu Z 69 (§ 502 Abs. 2 StPO):

Die Bestimmung über die Festnahmebefugnis der militärischen Kommanden und Wachen wäre dem (mit 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen) Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit anzupassen.

Zu Z 70:

Das seit 1. Jänner 1991 in vollem Umfang in Kraft stehende Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256, verwendet an Stelle des in der Bundesverfassung, der Strafprozeßordnung und anderen Gesetzen enthaltenen Begriffes „Geschworne“ die dem heutigen Sprachgebrauch eher entsprechende, inhaltsgleiche Bezeichnung „Geschworener“ (s. auch Ausschlußbericht zu § 1, 1261 BlgNR XVII. GP). In den Erläuterungen zur

Regierungsvorlage für dieses Gesetz (1193 BlgNR XVII. GP) wurde vorgeschlagen, die übrigen diesen Begriff verwendenden Gesetze im Zuge künftiger Novellierungen gleichfalls dem geänderten Sprachgebrauch anzupassen. Dem will der Entwurf für den Bereich der Strafprozeßordnung Rechnung tragen.

Zu Art. II (Änderung des § 31 des Mediengesetzes):

Siehe Erl. zu Art. I Z 16 ua. (§§ 149 a, 149 b und 149 c StPO).

Zu Art. III (Änderung des § 199 des Finanzstrafgesetzes):

Im gerichtlichen Verfahren wegen eines Finanzvergehens kann der Beschuldigte zur Unterstützung seines Verteidigers einen Wirtschaftstreuhänder beiziehen. § 199 Abs. 2 FinStrG sieht daher vor, daß der Beschuldigte über dieses Recht aufgeklärt wird und verweist dabei auf die derzeit im § 41 Abs. 1 StPO geregelte Belehrungspflicht.

Die nach dem Entwurf im § 39 Abs. 1 StPO vorgesehene Neuregelung dieser Informationspflichten (vgl. Erl. zu Art. I Z 5) erfordert eine Anpassung des § 199 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes.

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

Änderungen der Strafprozeßordnung

Allgemeine Bestimmungen

.....

§ 6.

(4) Schriftliche Eingaben an das Gericht können auch im telegraphischen Weg eingebracht werden; insbesondere kann die Erhebung eines Rechtsmittels telegraphisch geschehen. Die näheren Vorschriften über die geschäftliche Behandlung solcher telegraphischer Eingaben werden durch Verordnung erlassen.

.....

Von der Staatsanwaltschaft

.....

§ 35.

(2) Sie können der Beratung des Gerichtshofes beiwohnen, sofern sie nicht eine Entscheidung zum Gegenstande hat, die in der Hauptverhandlung oder bei dem über eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde angeordneten Gerichtstage zu fällen ist; sie haben jedoch kein Recht, bei der Abstimmung und Beschlußfassung anwesend zu sein.

Allgemeine Bestimmungen

.....

§ 6.

(4) Die Frist ist auch gewahrt, wenn ein Rechtsmittel, ein Rechtsbehelf oder eine andere fristgebundene Eingabe rechtzeitig bei dem Gericht eingebracht wird, das darüber zu entscheiden hat.

(5) Schriftliche Eingaben an das Gericht können auch im telegraphischen Weg eingebracht werden; insbesondere kann die Erhebung eines Rechtsmittels telegraphisch geschehen. Die näheren Vorschriften über die geschäftliche Behandlung solcher telegraphischer Eingaben werden durch Verordnung erlassen.

.....

Von der Staatsanwaltschaft

.....

§ 35.

(2) Nimmt der Staatsanwalt bei einem Rechtsmittelgericht zu einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Berufung oder einer Beschwerde Stellung, so hat das Rechtsmittelgericht dem Beschuldigten (Angeklagten, Betroffenen) diese Stellungnahme mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er sich binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist hiezu äußern könne. Diese Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Staatsanwalt sich darauf beschränkt, dem Rechtsmittelbegehren ohne weitere Ausführungen entgegenzutreten, er bloß zugunsten des Beschuldigten Stellung nimmt, oder wenn dem Rechtsmittel des Beschuldigten Folge gegeben wird.

Bisherige Fassung:

Vom Beschuldigten und seiner Verteidigung

§ 38.

§ 39. (1) Der Beschuldigte kann sich in allen Strafsachen eines Verteidigers bedienen und dazu jeden wählen, der in der Verteidigerliste eines der Gerichtshöfe zweiter Instanz eingetragen ist.

.....
§ 41. (1) Bei der Mitteilung der Anklageschrift ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, zu belehren.

Vorgeschlagene Fassung:

Vom Beschuldigten und seiner Verteidigung

§ 38.

(4) Der einer strafbaren Handlung Verdächtige ist zu verständigen, sobald gerichtliche Vorerhebungen gegen ihn geführt werden oder die Voruntersuchung eingeleitet wird. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung und eine Belehrung über die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten. Sie kann aufgeschoben werden, solange ihr überwiegende Interessen der Untersuchung entgegenstehen.

§ 38 a. Ist ein Beschuldiger der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig, so ist ihm, nötigenfalls durch die Beistellung eines Dolmetschers, Übersetzungshilfe zu leisten, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte, erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen sowie dann, wenn der Beschuldigte für die Einsicht in die Akten oder anlässlich der Bekanntgabe einer gerichtlichen Verfügung oder eines Antrages des Anklägers Übersetzungshilfe verlangt.

§ 39. (1) Der Beschuldigte kann sich in allen Strafsachen eines Verteidigers bedienen und dazu jeden wählen, der in der Verteidigerliste eines der Gerichtshöfe zweiter Instanz eingetragen ist. Über dieses Recht ist er spätestens bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zu belehren.

.....
§ 41. (1) In folgenden Fällen bedarf der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) eines Verteidigers (notwendige Verteidigung):

1. in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht,
2. in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs. 3 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,
3. wenn die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat (§ 182),
4. wenn der Beschuldigte zur Haftprüfungsverhandlung wegen Krankheit nicht vorgeführt werden kann (§ 195 Abs. 3),
5. zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde und für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über eine solche oder über eine Berufung gegen ein Urteil des Geschworenen- oder Schöffengerichts (§§ 285 a Z 3, 286 Abs. 4, 294 Abs. 5, 344, 348),

Bisherige Fassung:

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. In diesem Sinn ist besonders die Beigebung eines Verteidigers zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift, für die Hauptverhandlung sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel erforderlich. Wird für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung ein solcher Verteidiger beigegeben, so gilt dessen Bestellung auch für das Rechtsmittelverfahren.

(3) Wählt für die Hauptverhandlung vor dem Geschworen- oder Schöffengericht weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Beigebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Abs. 3 gilt für die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter entsprechend, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs. 3 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist.

Vorgeschlagene Fassung:

6. für die Voruntersuchung und die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 StGB (§§ 429 Abs. 2, 430 Abs. 3, 436, 439 Abs. 1),
7. für die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer der in den §§ 22 und 23 StGB genannten Anstalten (§ 439 Abs. 1).

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidiger). Die Beigebung eines Verteidigers ist in diesem Sinn jedenfalls erforderlich:

1. in den Fällen des Abs. 1,
2. bei schwieriger Sach- oder Rechtslage,
3. wenn der Beschuldigte in Untersuchungshaft angehalten wird,
4. zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift,
5. zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel,
6. für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel,
7. wenn der Beschuldigte blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zweckentsprechend zu verteidigen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 sind der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) und sein gesetzlicher Vertreter aufzufordern, einen Verteidiger zu wählen oder die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Abs. 2 zu beantragen. Wählt weder der Beschuldigte noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat (Amtsverteidiger).

(4) Im Fall des Abs. 3 ist dem Beschuldigten auch ohne Antrag ein Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

(5) Die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers gilt für das gesamte weitere Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, wenn nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet wird.

Bisherige Fassung:

§ 42. (1) Hat das Gericht die Beigebug eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle.

.....

Vom Privatankläger und vom Privatbeteiligten

§ 46. (3) Hat der Privatankläger unterlassen, innerhalb der gesetzlichen Frist die Anklageschrift oder die sonst zur Aufrechterhaltung der Anklage erforderlichen Anträge einzubringen, ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen oder hat er in der Hauptverhandlung unterlassen, die Schlußanträge zu stellen, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei.

.....

Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen

§ 84. (1) Alle öffentlichen Behörden und Ämter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an das Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet.

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Die Bestellung eines Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigers erlischt durch die Vorlage einer Vollmacht für einen gewählten Verteidiger (§ 44 Abs. 1).

(7) Gegen die Abweisung eines Antrags nach Abs. 2 und gegen die Bestellung eines Verteidigers nach Abs. 3 ist die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zulässig.

§ 42. (1) Hat das Gericht die Beigebug eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle. Dabei hat der Ausschuß Wünschen des Beschuldigten (Angeklagten) zur Auswahl der Person dieses Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

.....

Vom Privatankläger und vom Privatbeteiligten

§ 46. (3) Hat der Privatankläger unterlassen, innerhalb der gesetzlichen Frist die Anklageschrift oder die sonst zur Aufrechterhaltung der Anklage erforderlichen Anträge einzubringen, ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen oder hat er in der Hauptverhandlung unterlassen, die Schlußanträge zu stellen, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei. In diesen Fällen ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen, gegen den die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zulässig ist.

.....

Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen

§ 84. (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren besonderen gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Bisherige Fassung:

Einleitung der Voruntersuchung und Stellung des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung

.....

§ 92.

(3) Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten, so ist darüber der Beschluß der Ratskammer einzuholen. Der Untersuchungsrichter nimmt an der Beratung, aber nicht an der Beschlußfassung teil. **Von solchen Beratungen ist der Staatsanwalt jedesmal vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten schriftlich oder mündlich vortragen könne.**

.....

§ 94. Der Untersuchungsrichter erstattet der Ratskammer, wenn er dies wegen der Wichtigkeit einer Sache für nötig erachtet oder die Entscheidung der Ratskammer einzuholen hat, mündlich Bericht. **Den Sitzungen, in denen die Ratskammer diese Berichte entgegennimmt, wohnt der Staatsanwalt bei und ist berechtigt, Anträge zu stellen.**

§ 95. Beschließt die Ratskammer, die Führung einer Voruntersuchung einem Bezirksgerichte zu übertragen (§ 12), so hat dieses alle für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu beobachten. Entscheidungen der Ratskammer holt es schriftlich ein. Die mündliche Berichterstattung in der Sitzung der Ratskammer wird in solchen Fällen einem ihrer Mitglieder übertragen. **Auch diesen Sitzungen wohnt der Staatsanwalt bei.**

Vom Augenschein und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt

.....

§ 118.

.....

Vorgeschlagene Fassung:

Einleitung der Voruntersuchung und Stellung des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung

.....

§ 92.

(3) Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten, so ist darüber der Beschluß der Ratskammer einzuholen. Der Untersuchungsrichter nimmt an der Beratung, aber nicht an der Beschlußfassung teil.

.....

§ 94. Der Untersuchungsrichter erstattet der Ratskammer, wenn er dies wegen der Wichtigkeit einer Sache für nötig erachtet oder die Entscheidung der Ratskammer einzuholen hat, mündlich Bericht.

§ 95. Beschließt die Ratskammer, die Führung einer Voruntersuchung einem Bezirksgerichte zu übertragen (§ 12), so hat dieses alle für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu beobachten. Entscheidungen der Ratskammer holt es schriftlich ein. Die mündliche Berichterstattung in der Sitzung der Ratskammer wird in solchen Fällen einem ihrer Mitglieder übertragen.

Vom Augenschein und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt

.....

§ 118.

(3) **Handelt es sich um eine schwierige Begutachtung psychischer Zustände und Entwicklungen, so soll mindestens ein an einer in- oder ausländischen Universität tätiger Psychiater, Psychotherapeut oder Psychologe als Sachverständiger beigezogen werden.**

.....

Bisherige Fassung:

§ 126.

(2) Sind die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten der medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Ratskammer die Einholung eines Fakultätsgutachtens wegen der Schwierigkeit der Begutachtung nötig findet.

.....

Beschlagnahme

§ 143.

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden.

Überwachung eines Fernmeldeverkehrs

§ 149 a. (1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufzeichnung seines Inhaltes ist nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und wenn

1. der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder
2. Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, es sei denn, daß der Inhaber eine der im § 152 Abs. 1 Z 2 genannten Personen ist, oder
3. der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 126.

(2) **Handelt es sich um eine Begutachtung psychischer Zustände und Entwicklungen, so ist in einem solchen Fall das Gutachten eines an einer in- oder ausländischen Universität tätigen Psychiaters, Psychotherapeuten oder Psychologen mit Lehrbefugnis (§ 25 Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. 258/1975) einzuholen.**

.....

Beschlagnahme

§ 143.

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden. **Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen außer Verhältnis stehen.**

Überwachung eines Fernmeldeverkehrs

§ 149 a. (1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung seines Inhaltes ist zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch

1. die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt; oder
2. die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und
 - a) der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder
 - b) Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine der Tat dringend verdächtige Person die Anlage benutzen oder eine Verbindung mit ihr

Bisherige Fassung:

(Siehe Art. II, Änderung des § 31 Abs. 3 Mediengesetz)

§ 149 a. (2) Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs steht der Ratskammer zu. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

§ 149 b. (1) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs weggefallen sind, hat die Ratskammer die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen. Diese Anordnung obliegt dem Untersuchungsrichter, wenn zugleich das Strafverfahren eingestellt wird.

(2) Nach Beendigung der Überwachung hat der Untersuchungsrichter dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage und dem Verdächtigen (Beschuldigten) die Tatsache der Überwachung mitzuteilen.

(3) Erachtet sich der Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage dadurch beschwert, daß die Überwachung von der Ratskammer angeordnet, genehmigt oder aufrechterhalten worden ist, so steht ihm die binnen vierzehn Tagen nach der Mitteilung des Untersuchungsrichters einzubringende Beschwerde an den

Vorgeschlagene Fassung:

herstellen werde, es sei denn, daß der Inhaber der Anlage gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist (§ 152 Abs. 3).

(2) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens (§ 1 Z 6 Mediengesetz) ist im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.

§ 149 b. (1) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Ratskammer mit Beschluß anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen und Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

(2) Der Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. Den Namen des Beschuldigten, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, und ihre gesetzliche Bezeichnung,
2. den Namen des Inhabers der Fernmeldeanlage und deren Bezeichnung,
3. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung,
4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Überwachung ergibt.

(3) Sobald die Voraussetzung für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs weggefallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.

(4) Nach Beendigung der Überwachung sind die Beschlüsse nach Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten zuzustellen. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 2 Z 3 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.

(5) Gegen einen Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, steht dem Staatsanwalt, dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist

Bisherige Fassung:

Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird die Beschwerde für berechtigt erkannt, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch unzulässige Überwachung gewonnenen Aufzeichnungen zu vernichten sind, sofern nicht nach Abs. 2 ihre Aufbewahrung verlangt worden ist.

§ 149 a. (3) Um die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden sind die Sicherheitsbehörden zu ersuchen (§ 26).

§ 149 b. (2) Nach Beendigung der Überwachung hat der Untersuchungsrichter dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage und dem Verdächtigen (Beschuldigten) die Tatsache der Überwachung mitzuteilen. Zugleich ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu geben, desgleichen dem vom Inhaber der Fernmeldeanlage verschiedenen Verdächtigen (Beschuldigten), diesem jedoch nur insoweit, als die Aufzeichnungen für das gegenwärtige oder für ein erst einzuleitendes Strafverfahren gegen ihn von Bedeutung sein können. Bei der Einsichtnahme können der Inhaber der Fernmeldeanlage und der Verdächtige (Beschuldigte) verlangen, daß die von ihnen eingesehenen Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Wird kein solches Verlangen gestellt, so hat der Untersuchungsrichter die Aufzeichnungen nur so weit zu den Akten zu nehmen, als sie für das gegenwärtige oder ein erst einzuleitendes Strafverfahren von Bedeutung sein können; die nicht zu den Akten genommenen Aufzeichnungen hat er vernichten zu lassen.

Vorgeschlagene Fassung:

zugleich anzuordnen, daß alle durch die Überwachung gewonnenen Aufnahmen und Aufzeichnungen zu vernichten sind.

(6) Gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs abgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).

§ 149 c. (1) Die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs samt Aufnahme seines Inhalts hat im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden durch den Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde zu erfolgen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Aufnahmen zu prüfen und diejenigen Teile in Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Diese Aufzeichnungen sind zum Akt zu nehmen; die Aufnahmen sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.

(2) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine strafbare Handlung einer anderen Person als derjenigen, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Aufnahme gesondert aufzuzeichnen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(3) Als Beweismittel dürfen die Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und deren Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, sofern die Überwachung nach § 149 a zulässig war:

1. in einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten, der Anlaß zur Überwachung gegeben hat, oder
2. in einem Strafverfahren gegen eine andere Person zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung.

(4) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamte Aufnahme anzuhören. Soweit berechnigte Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch Teile der Aufnahme, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von der Aufnahme Gebrauch gemacht wird.

(5) Die am Fernmeldeverkehr beteiligten Personen haben das Recht, die hergestellten Aufzeichnungen insoweit einzusehen, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 7 zustehende Recht

Bisherige Fassung:

Von der Vernehmung der Zeugen

.....
 § 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Die Angehörigen des Beschuldigten (§ 72 StGB), wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut worden ist, und Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft von ihrem Vollmachtgeber anvertraut worden ist;
3. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

Vorgeschlagene Fassung:

Von der Vernehmung der Zeugen

.....
 § 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Personen, die im Verdacht stehen, die strafbare Handlung, derentwegen sie vernommen werden, begangen zu haben, oder deren Aussage die Gefahr ihrer strafgerichtlichen Verfolgung mit sich brächte;
 2. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen oder deren Aussage die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eines Angehörigen mit sich brächte, wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 3. Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn Grund zur Annahme besteht, daß sie durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung verletzt worden sind;
 4. Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekanntgeworden ist;
 5. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.
- (2) Den in Abs. 1 Z 4 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

Bisherige Fassung:

(2) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist.

(3) Der Untersuchungsrichter hat die unter Abs. 1 Z 1 bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältnis zum Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

§ 153. (1) Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen oder einen seiner Angehörigen (§ 152 Abs. 1 Z 1) Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils mit sich brächte, und er deshalb das Zeugnis verweigert, so soll er nur zum Zeugnis verhalten werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerlässlich ist.

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

(4) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Grund für die Zeugnisentschlagung nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

(5) Der Untersuchungsrichter hat die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Personen vor ihrer Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnisbefreiung bekannt wird, über ihr Entschlagsrecht zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

§ 153. (1) Wenn die Ablegung eines Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen oder einen seiner Angehörigen (§ 152 Abs. 1 Z 2) Schande oder die Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils mit sich brächte, und er deshalb das Zeugnis verweigert, so soll er nur zum Zeugnis verhalten werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerlässlich ist.

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß. **Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.**

Bisherige Fassung:

§ 162. (1) Jeder Zeuge wird vom Untersuchungsrichter in der Regel ohne Beisein des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Beschuldigten oder anderer Zeugen einzeln vernommen. Unmündige, psychisch Kranke oder geistig Behinderte werden, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, im Beisein einer Person ihres Vertrauens vernommen.

(2) Eine durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Person hat das Recht auf Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens bei der Vernehmung.

(3) Besteht auf Grund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit, daß das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung gemäß § 252 Abs. 1 Z 1 zu verlesen sein wird, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen (§ 249).

(4) Von der nach Abs. 2 einzuräumenden Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung kann im Interesse der Untersuchung, insbesondere wenn durch die Beteiligung eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens oder eine Erschwerung der Wahrheitsfindung zu besorgen wäre, von vornherein oder zeitweise Abstand genommen werden. In diesem Fall ist den Parteien Gelegenheit zu geben, den wesentlichen Inhalt der in ihrer Abwesenheit abgelegten Aussage zu erfahren.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 162. (1) Jeder Zeuge wird vom Untersuchungsrichter in der Regel ohne Beisein des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Beschuldigten, ihrer Vertreter oder anderer Zeugen einzeln vernommen.

(2) Auf Verlangen des Zeugen ist jedoch einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Auf dieses Recht ist in der Vorladung hinzuweisen. Wer am Verfahren beteiligt ist, kann als Vertrauensperson ausgeschlossen werden.

(3) Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen, eines psychisch Kranken oder geistig Behinderten ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen.

§ 162 a. (1) Bei der Vernehmung eines Zeugen, der nach § 152 Abs. 1 Z 2 oder 3 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist, kann der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertretern Gelegenheit geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Die §§ 249 und 250 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Verlangen des Zeugen ist die Gelegenheit zur Beteiligung derart zu beschränken, daß die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen, erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, mitverfolgen und ihre Fragerecht ausüben können, ohne bei der

Bisherige Fassung:

.....

§ 166. (1) Sodann ist der Zeuge um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönlichen Verhältnisse, insbesondere über sein Verhältnis zum Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung Beteiligten zu befragen.

.....

Vorgeschlagene Fassung:

Befragung anwesend zu sein. Mit dieser Befragung kann der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen beauftragen, wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Vor der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter den Zeugen darüber zu belehren, daß er das Recht habe, unter beschränkter Beteiligung der Parteien und ihrer Vertreter auszusagen, und daß in der Hauptverhandlung das Protokoll verlesen und technische Aufzeichnungen über seine Vernehmung vorgeführt werden können, auch wenn er sich im weiteren Verfahren der Aussage entschlagen sollte. Diese Belehrung kann durch den Sachverständigen erfolgen, wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Besteht auf Grund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit, daß das Protokoll über die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung gemäß § 252 Abs. 1 Z 1 zu verlesen sein wird, so hat der Untersuchungsrichter in der im Abs. 1 beschriebenen Weise vorzugehen.

(5) Der Untersuchungsrichter kann auch von Amts wegen

1. im Fall des Abs. 1 die Beteiligung der Parteien und ihrer Vertreter im Interesse der Wahrheitsfindung gemäß Abs. 2 beschränken;
 2. in den Fällen des Abs. 1 und 4 die Ton- oder Bildaufzeichnung der Vernehmung veranlassen.
-

§ 166. (1) Sodann ist der Zeuge um Vor- und Familiennamen sowie erforderlichenfalls über sein Verhältnis zum Beschuldigten oder zu anderen Beteiligten zu befragen. Ferner sind Geburtsdatum, Beruf und Wohnort oder eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift des Zeugen festzuhalten. Dies hat bei Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten oder weiterer Personen auf eine Weise zu geschehen, daß diese Umstände möglichst nicht öffentlich bekannt werden.

§ 166 a. Ist auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten, daß der Zeuge sich oder einen Dritten durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person (§ 166 Abs. 1) oder durch die Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ernstesten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde, so kann ihm der Untersuchungsrichter gestatten, solche Fragen nicht zu beantworten.

.....

Bisherige Fassung:

Von der Vernehmung des Beschuldigten

§ 205.

(2) Die im § 152 Abs. 1 Z 1 angeführten Personen dürfen, wenn sie sich als Zeugen abhören lassen, die Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ablehnen, außer wenn dieser sie selbst verlangt.

Von der Versetzung in den Anklagestand

§ 208.

(2) Hat der Untersuchungsrichter (Vorsitzende der Ratskammer) Bedenken, dem Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Ratskammer ein. Ist kein solches Bedenken vorhanden oder ist es durch die Entscheidung der Ratskammer beseitigt, so teilt der Untersuchungsrichter die Anklageschrift samt Beilagen dem Beschuldigten mit und belehrt ihn darüber, daß er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne.

§ 209.

(4) Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen vierzehn Tagen beim Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich erheben könne.

Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung

§ 220. (1) Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§ 221 Abs. 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt worden ist, in das Gefängnis des Gerichtshofes abgeführt werden, bei dem die Hauptverhandlung stattfindet. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnis ist der Angeklagte,

Vorgeschlagene Fassung:

Von der Vernehmung des Beschuldigten

§ 205.

(2) (entfällt).

Von der Versetzung in den Anklagestand

§ 208.

(2) Hat der Untersuchungsrichter (Vorsitzende der Ratskammer) Bedenken, dem Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Ratskammer ein. Ist kein solches Bedenken vorhanden oder ist es durch die Entscheidung der Ratskammer beseitigt, so teilt der Untersuchungsrichter die Anklageschrift samt Beilagen dem Beschuldigten mit und belehrt ihn darüber, daß er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne **sowie daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe.**

§ 209.

(4) Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen vierzehn Tagen beim Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich erheben könne **und daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe.**

Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung

§ 220. (1) Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§ 221 Abs. 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt worden ist, in das Gefängnis des Gerichtshofes abgeführt werden, bei dem die Hauptverhandlung stattfindet. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnis ist der Angeklagte,

Bisherige Fassung:

sofern die Anklage auf eine der dem Geschworenengericht zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlung gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder vom Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran zu ändern finde. **Falls er noch keinen Verteidiger hat, ist er zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern und über die Voraussetzungen der Beizehung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu belehren. Wählt weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch nicht nach § 41 Abs. 2 ein Verteidiger beigegeben, so ist ihm sofort nach § 41 Abs. 3 ein Verteidiger beizugeben.**

.....
(3) Die im ersten Absatz vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Bestellung eines Verteidigers obliegen auch dem Vorsitzenden des Schöffengerichtes.

.....
§ 221. a. (1) Den Schöffengerichtsverhandlungen, die im Sprengel eines außerhalb des Gerichtshofsitzes gelegenen Bezirksgerichtes abgehalten werden, sind als Schöffen die Personen zuzuziehen, die nach der Reihenfolge der besonderen Dienstliste für regelmäßige Schöffengerichtsverhandlungen bei diesem Gericht als Schöffen zunächst berufen sind.

(2) Ist die Hauptverhandlung vor einem Schöffengericht im Sprengel eines außerhalb des Gerichtshofsitzes gelegenen Bezirksgerichtes durchgeführt worden, so können die gegen die Entscheidungen des Schöffengerichtes und des Vorsitzenden zulässigen Rechtsmittel, deren Ausführung und die Gegenausführung auch bei diesem Bezirksgericht angebracht werden.

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

§ 228.

(2) Das Gericht soll dahin wirken, daß die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung möglichst nicht zu einem Bekanntwerden der Identität der durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Person in einem größeren Personenkreis führt. Die Aufnahme von Lichtbildern solcher Personen während der Hauptverhandlung ist zu untersagen.

Vorgeschlagene Fassung:

sofern die Anklage auf eine der dem Geschworenengericht zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlung gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder vom Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran zu ändern finde.

.....
(3) **Erforderlichenfalls ist für die Bestellung eines Verteidigers und die Beiziehung eines Dolmetschers Vorsorge zu treffen (§§ 38 a, 41).**

.....
§ 221 a. (entfällt)

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

§ 228.

(2) **Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.**

Bisherige Fassung:

§ 229.

(2) Vor der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder dem Geheimnisbereich, insbesondere des Angeklagten oder eines Zeugen, hat der Gerichtshof bei Überwiegen schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf Antrag auszuschließen. Für einen solchen Beschluß gilt im übrigen Abs. 1 entsprechend.

§ 230.

(2) Nur die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, wirklich angestellte Richter, die Konzeptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Bundesministeriums für Justiz und die in der Verteidigerliste eingetragenen Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden. Sowohl der Angeklagte als auch der Privatbeteiligte oder Privatankläger kann verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde. § 162 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind dem Sinne nach anzuwenden.

**Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtshofes während der
Hauptverhandlung**

.....

§ 233.

(2) Wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, hat stehend zu sprechen; doch kann ihm der Vorsitzende einen Sitz gestatten.

.....

.....

Vorgeschlagene Fassung:

§ 229.

(2) Vor der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder dem Geheimnisbereich des Angeklagten, eines Zeugen **oder eines Dritten sowie vor der Vernehmung eines Zeugen, dessen Angaben zur Person unterbleiben (§ 166 a)**, hat der Gerichtshof bei Überwiegen schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf Antrag auszuschließen. Für einen solchen Beschluß gilt im übrigen Abs. 1 entsprechend.

§ 230.

(2) Nur die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, wirklich angestellte Richter, die Konzeptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Bundesministeriums für Justiz und die in der Verteidigerliste eingetragenen Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden. Sowohl der Angeklagte als auch der Privatbeteiligte oder Privatankläger kann verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde. **§ 162 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.**

**Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtshofes während der
Hauptverhandlung**

.....

§ 233.

(2) **Vor Gericht ist jedermann ein Sitz zu gestatten.**

.....

§ 247 a. (1) Ein Zeuge, der wegen seines Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus sonstigen erheblichen Gründen nicht in der Lage ist, vor Gericht zu erscheinen, kann unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernommen werden.

(2) Ein Zeuge, der wegen seines Aufenthalts im Ausland nicht in der Lage oder nicht willens ist, vor Gericht zu erscheinen, kann in gleicher Weise vernommen werden, sofern die zuständige ausländische Behörde Rechtshilfe leistet.

.....

Bisherige Fassung:

Beweisverfahren

.....

§ 250.

§ 252. (1) Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;
2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen;
3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Mitschuldige die Aussage verweigern; endlich
4. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

Vorgeschlagene Fassung:

Beweisverfahren

.....

§ 250.

(3) Bei der Vernehmung von Zeugen, die nach § 152 Abs. 1 Z 2 oder 3 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind, die durch die strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten oder deren Angaben zur Person unterbleiben (§ 166 a), ist § 162 a sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die für den Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften vom Vorsitzenden zu beobachten sind. In diesem Fall ist auch den bei der Befragung nicht anwesenden Mitgliedern des Gerichtshofs Gelegenheit zu geben, die Vernehmung des Zeugen mitzuverfolgen und den Zeugen zu befragen.

§ 252. (1) Gerichtliche und sonstige amtliche Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, andere amtliche Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen oder Mitbeschuldigten festgehalten worden sind, Gutachten von Sachverständigen sowie technische Aufzeichnungen über die Vernehmung von Zeugen (§ 162 a) dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur in folgenden Fällen verlesen oder vorgeführt werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;
2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen;
2 a. wenn Zeugen die Aussage gemäß § 152 Abs. 1 Z 2 oder 3 verweigern und die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162 a, 247);
3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Mitschuldige die Aussage verweigern; endlich
4. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

.....

Bisherige Fassung:

.....
 § 258.

Verkündung und Ausfertigung des Urteiles

§ 268. (1) Unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtshofes ist der Angeklagte wieder vorzuführen oder vorzurufen und ist in öffentlicher Sitzung vom Vorsitzenden das Urteil samt dessen wesentlichen Gründen unter Verlesung der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden. Zugleich belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel.

(2) Ein Verzicht auf Rechtsmittel, der unmittelbar nach der Verkündung des Urteils ohne Beisein eines Verteidigers abgegeben wurde, kann binnen drei Tagen schriftlich oder zu Protokoll widerrufen werden. Über diese Möglichkeit ist der Angeklagte zu belehren.

Vertagung der Hauptverhandlung

.....
 § 276 a. Ist die Verhandlung, nachdem sie begonnen hatte, vertagt worden (§§ 274 bis 276), so kann der Vorsitzende in der späteren Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse der früheren nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vortragen und die Fortsetzung der Verhandlung daran anknüpfen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Gerichtes geändert hat oder seit der Vertagung mehr als ein Monat verstrichen ist oder wenn es eine der Parteien nach dem Vortrag des Vorsitzenden und vor der Fortsetzung der Verhandlung

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere auch nicht dadurch, daß Personen, die bei einer vorangegangenen Vernehmung zugegen waren, über den Inhalt der Aussage befragt werden.

.....
 § 258.

(3) Bei der Beurteilung der Aussage eines Zeugen, dem nach § 166 a gestattet worden ist, bestimmte Fragen nicht zu beantworten, ist insbesondere zu prüfen, ob dem Angeklagten ausreichend Gelegenheit geboten war, sich mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Beweiskraft seiner Aussage auseinanderzusetzen.

Verkündung und Ausfertigung des Urteiles

§ 268. Unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtshofes ist der Angeklagte wieder vorzuführen oder vorzurufen und ist in öffentlicher Sitzung vom Vorsitzenden das Urteil samt dessen wesentlichen Gründen unter Verlesung der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden. Zugleich belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel.

(2) (entfällt; siehe Änderung des § 466 Abs. 1)

Vertagung der Hauptverhandlung

.....
 § 276 a. Ist die Verhandlung, nachdem sie begonnen hatte, vertagt worden (§§ 274 bis 276), so kann der Vorsitzende in der späteren Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse der früheren nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vortragen und die Fortsetzung der Verhandlung daran anknüpfen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Gerichtes geändert hat oder seit der Vertagung mehr als **zwei Monate verstrichen sind** oder wenn es eine der Parteien nach dem Vortrag des Vorsitzenden und vor der Fortsetzung der Verhandlung

Bisherige Fassung:

begehrt, es sei denn, daß das Begehren offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache gestellt wird.

.....

Rechtsmittel gegen das Urteil

§ 281. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urteil nur zum Nachteile, gegen ein verurteilendes sowohl zum Vorteile als auch zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden, jedoch, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

.....

- 3. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 240 a, 250, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

.....

Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden

.....

§ 285.

(2) Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Akten an den Obersten Gerichtshof zu senden, der darüber zu entscheiden hat.

.....

§ 292. Das Verfahren auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 286 Abs. 1 bis 3 und 287 bis 291 enthaltenen Vorschriften. Der Angeklagte (Verurteilte) ist, wenn das nicht zu einer unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führt, vom Gerichtstag mit der Bemerkung in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freistehe zu erscheinen.

Vorgeschlagene Fassung:

begehrt, es sei denn, daß das Begehren offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache gestellt wird.

.....

Rechtsmittel gegen das Urteil

§ 281. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urteil nur zum Nachteile, gegen ein verurteilendes sowohl zum Vorteile als auch zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden, jedoch, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

.....

- 3. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 149c Abs. 3, 151, 152, 170, 221, 228, 240 a, 250, 252, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

.....

Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden

.....

§ 285.

(2) Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Danach sind alle Akten an den Obersten Gerichtshof zu senden, der darüber zu entscheiden hat.

.....

§ 292. Das Verfahren auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 286 Abs. 1 bis 3 und 287 bis 291 enthaltenen Vorschriften; § 41 Abs. 2 ist anzuwenden. Sofern das nicht zu einer unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führt, ist dem Angeklagten (Verurteilten) eine Gleichschrift der Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er sich binnen einer festzusetzenden

Bisherige Fassung:

.....

§ 294.

(3) Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Akten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, der über die Berufung nur dann in nichtöffentlicher Sitzung berät, wenn der Berichterstatter oder der Oberstaatsanwalt beantragt, die Berufung aus einem der im folgenden Absatz angeführten Gründe zurückzuweisen.

.....

Wahl des Obmannes der Geschworenen; Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden

.....

§ 323.

(2) Im Anschluß an die Rechtsbelehrung bespricht der Vorsitzende mit den Geschworenen die einzelnen Fragen; er führt die in die Fragen aufgenommenen gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung auf den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt zurück, hebt die für die Beantwortung der Frage entscheidenden Tatsachen hervor, verweist auf die Verantwortung des Angeklagten und auf die in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweise, ohne sich in eine Würdigung der Beweismittel einzulassen, und gibt die von den Geschworenen etwa begehrten Aufklärungen. Er belehrt ferner den Obmann der Geschworenen über die ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere über den Vorgang bei der Abstimmung und Aufzeichnung ihres Ergebnisses.

.....

Vorgeschlagene Fassung:

angemessenen Frist hiezu äußern könne; vom Gerichtstag ist er mit der Bemerkung in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freistehe zu erscheinen.

.....

§ 294.

(3) Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Danach sind alle Akten dem Gerichtshof zweiter Instanz vorzulegen, der über die Berufung nur dann in nichtöffentlicher Sitzung berät, wenn der Berichterstatter oder der Oberstaatsanwalt beantragt, die Berufung aus einem der im folgenden Absatz angeführten Gründen zurückzuweisen.

.....

Wahl des Obmannes der Geschworenen; Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden

.....

§ 323.

(2) Im Anschluß an die Rechtsbelehrung bespricht der Vorsitzende mit den Geschworenen die einzelnen Fragen; er führt die in die Fragen aufgenommenen gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung auf den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt zurück, hebt die für die Beantwortung der Frage entscheidenden Tatsachen hervor, verweist auf die Verantwortung des Angeklagten und auf die in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweise, ohne sich in eine Würdigung der Beweismittel einzulassen, und gibt die von den Geschworenen etwa begehrten Aufklärungen. Er bespricht mit den Geschworenen das Wesen der freien Beweiswürdigung (§ 258 Abs. 2). Ist einem Zeugen nach § 166 a gestattet worden ist, bestimmte Fragen nicht zu beantworten, so fordert der Vorsitzende die Geschworenen auf, insbesondere zu prüfen, ob dem Angeklagten ausreichend Gelegenheit geboten war, sich mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Beweiskraft seiner Aussage auseinanderzusetzen. Er belehrt ferner den Obmann der Geschworenen über die ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere über den Vorgang bei der Abstimmung und Aufzeichnung ihres Ergebnisses.

.....

64

924 der Beilagen

Bisherige Fassung:

Rechtsmittel gegen Urteile der Geschwornengerichte

§ 344. Gegen die Urteile der Geschwornengerichte stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen. Die für Rechtsmittel gegen Urteile der Schöffengerichte und für das Verfahren über solche Rechtsmittel geltenden Vorschriften (§§ 280 bis 296) sind auf Rechtsmittel gegen Urteile der Geschwornengerichte dem Sinne nach anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 345. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe ergriffen werden:

-
4. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 250, 260, 271, 305, 310, 329, 340, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

Wiederaufnahme des Verfahrens

.....
§ 362.

(2) Der Oberste Gerichtshof kann in solchen Fällen auch sofort ein neues Urteil schöpfen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird (§ 360 Abs. 3); hiezu ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich.

Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen

§ 364. (1) Wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil kann das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Gericht dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, sofern er:

Vorgeschlagene Fassung:

Rechtsmittel gegen Urteile der Geschworenengerichte

§ 344. Gegen die Urteile der Geschworenengerichte stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen. Die für Rechtsmittel gegen Urteile der Schöffengerichte und für das Verfahren über solche Rechtsmittel geltenden Vorschriften (§§ 280 bis 296 a) sind auf Rechtsmittel gegen Urteile der Geschworenengerichte dem Sinne nach anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 345. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe ergriffen werden:

-
4. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 149 c Abs. 3, 151, 152, 170, 221, 228, 250, 252, 260, 271, 305, 310, 329, 340, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

Wiederaufnahme des Verfahrens

.....
§ 362.

(2) Der Oberste Gerichtshof kann in solchen Fällen auch sofort ein neues Urteil schöpfen, mit dem der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird; hierfür ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich. Der Freigesprochene kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses verlangen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 364. (1) Gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung, Ausführung oder Erhebung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs ist dem Beschuldigten, gegen die Versäumung der im § 46 Abs. 3 angeführten Verfahrenshandlungen ist dem Privatankläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, sofern sie

Bisherige Fassung:

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht wurde, die Frist einzuhalten,
2. um die Wiedereinsetzung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses ansucht und
3. die Anmeldung zugleich anbringt.

(2) Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, bei dem das Rechtsmittel anzumelden war. Dieses Gericht teilt das Gesuch samt der Anmeldung dem Ankläger zur Erstattung seiner Äußerung und allfälligen Gegenausführung mit und legt nach Ablauf der für die Gegenausführung offenstehenden Frist die Akten dem zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen Gerichte vor, das, falls es die Wiedereinsetzung bewilligt, sofort in der Hauptsache erkennt.

(4) Das Gesuch hemmt, solange die Wiedereinsetzung nicht bewilligt ist, die Vollstreckung nicht; es sei denn, daß das Gericht, bei dem es angebracht wird, nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet, die Aussetzung der Vollstreckung zu verfügen.

(3) Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vorgeschlagene Fassung:

1. nachweisen, daß es ihnen durch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse unmöglich war, die Frist einzuhalten oder die Verfahrenshandlung vorzunehmen, es sei denn, daß ihnen oder ihren Vertretern ein Versehen nicht bloß minderen Grades zur Last liegt,
2. die Wiedereinsetzung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses beantragen und
3. die versäumte Verfahrenshandlung zugleich mit dem Antrag nachholen.

(2) Über die Wiedereinsetzung entscheidet:

1. im Falle des § 46 Abs. 3 das Gericht, bei dem die Verfahrenshandlung versäumt wurde;
2. im Falle des Einspruchs gegen das Abwesenheitsurteil eines Bezirksgerichts oder gegen die Strafverfügung das Bezirksgericht;
3. in allen anderen Fällen das Gericht, dem die Entscheidung über das Rechtsmittel oder den Rechtsbehelf zusteht.

(3) Der Antrag ist bei dem Gericht einzubringen, bei dem die Verfahrenshandlung versäumt wurde. Das Gericht stellt ihn dem Gegner zur Äußerung binnen vierzehn Tagen zu und legt die Akten, sofern es nicht selbst zur Entscheidung berufen ist, nach Ablauf dieser Frist dem zuständigen Gerichtshof vor.

(4) Dem Antrag kommt aufschiebende Wirkung nicht zu; das Gericht, bei dem der Antrag einzubringen ist, kann aber die Vollstreckung hemmen, sofern dies nach den Umständen des Falles angemessen erscheint. Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, so sind die Folgen des Versäumnisses zu beseitigen und das Verfahren fortzusetzen.

(5) Gegen einen Beschluß nach Abs. 2 Z 1 steht dem Beschuldigten und dem Privatankläger, gegen einen abweisenden Beschluß eines Bezirksgerichts nach Abs. 2 Z 2 steht dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zu. Im übrigen ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse, mit denen über die Wiedereinsetzung entschieden wird, nicht zulässig.

(6) Gegen die Versäumung der Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag (Abs. 1 Z 2) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig.

Bisherige Fassung:

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der
privatrechtlichen Ansprüche

.....

§ 373 a.

(4) Ein Vorschuß kann nur österreichischen Staatsbürgern gewährt werden. Einzelrechtsnachfolgern, auf die der Entschädigungsanspruch kraft Gesetzes übergegangen ist, kann ein Vorschuß nicht gewährt werden. § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gilt dem Sinne nach.

.....

Von den Kosten des Strafverfahrens

.....

§ 393.

(2) Wurde dem Angeklagten ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 beigegeben, so sind diesem auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu vergüten.

.....

§ 393 a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen oder das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353 oder 362 erfolgten Wiederaufnahme eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder

Vorgeschlagene Fassung:

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der
privatrechtlichen Ansprüche

.....

§ 373 a.

(4) Einzelrechtsnachfolgern, auf die der Entschädigungsanspruch kraft Gesetzes übergegangen ist, kann ein Vorschuß nicht gewährt werden. § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gilt dem Sinne nach.

.....

Von den Kosten des Strafverfahrens

.....

§ 393.

(2) Wurde dem Angeklagten ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 beigegeben, so sind diesem auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu vergüten. **Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Dolmetschers, soweit dessen Beiziehung zu den Besprechungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten notwendig war; solche Kosten sind bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.**

.....

§ 393 a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen oder das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353 oder 362 erfolgten Wiederaufnahme eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder

Bisherige Fassung:

zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten 20 000 S,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten 10 000 S,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz 5 000 S.

(2) Wird ein vor einem Geschworen- oder Schöffengericht Angeklagter lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlungen für schuldig erkannt, so gebührt ihm ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Abs. 1 zustehenden Beitrages.

(3) Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit der Angeklagte den das Verfahren begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Angeklagte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat oder weil die Ermächtigung zur Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist.

(4) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß binnen vierzehn Tagen nach mündlicher Verkündung oder Zustellung der das Verfahren erledigenden Entscheidung oder Verfügung zu stellen, wenn aber keine Verkündung oder Zustellung erfolgt ist, längstens binnen drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung.

.....

Verfahren gegen Unbekannte, Abwesende und Flüchtige während der Voruntersuchung

.....

§ 414 a. Unter den im § 149 a Abs. 1 unter Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen kann das Gericht im Verfahren wegen einer vorsätzlich

Vorgeschlagene Fassung:

zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten 60 000 S,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten 30 000 S,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz 15 000 S.

(2) Wird ein Angeklagter in einem Strafverfahren, in dem die Vertretung durch einen Verteidiger in der Hauptverhandlung zwingend vorgeschrieben war (§ 41 Abs. 1 Z 1 und 2), lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so gebührt ihm ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Abs. 1 zustehenden Betrages.

(3) Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit der Angeklagte den das Verfahren begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Angeklagte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat oder weil die Ermächtigung zur Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist. Der Ersatzanspruch steht auch dann nicht zu, wenn die Strafbarkeit der Tat aus Gründen entfällt, die erst nach Einbringung der Anklageschrift oder des Antrages auf Bestrafung eingetreten sind.

(4) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb von drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung zu stellen.

.....

Verfahren gegen Unbekannte, Abwesende und Flüchtige während der Voruntersuchung

.....

§ 414 a. Unter den im § 149 a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und

Bisherige Fassung:

begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung auch die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Überwachung der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. § 149 a Abs. 2 und 3 sowie § 149 b sind sinngemäß anzuwenden.

Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung

§ 421. (1) Erhebt am Schlusse der Voruntersuchung der Ankläger die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder nicht in der Republik Österreich liegt, so ist die Anklageschrift dem hiefür zu bestellenden Verteidiger zuzustellen; dieser ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach dieser Zustellung den Einspruch zu erheben. Im übrigen sind die Bestimmungen des XVI. Hauptstückes auch in diesem Fall anzuwenden.

(2) Die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand ist zu veröffentlichen, und zwar, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, in Form eines Steckbriefes.

(3) Aufgehoben.

(4) Wenn der Angeklagte später sich stellt oder ergriffen wird, ist ihm die Anklageschrift und das über den Einspruch ergangene Erkenntnis mitzuteilen. Ist die Versetzung in den Anklagestand bereits rechtskräftig geworden und gibt der Angeklagte zu seiner Verteidigung Umstände an, deren Erhebung er verlangt, so ist nach Vorschrift des § 224 vorzugehen.

III. Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige

§ 422. (1) Nach der Versetzung in den Anklagestand hat das Strafverfahren gegen solche, denen die Vorladung zur Hauptverhandlung wegen ihrer Abwesenheit nicht zugestellt werden kann, bis zu ihrer Betretung auf sich zu beruhen.

Vorgeschlagene Fassung:

Aufzeichnung seines Inhalts anordnen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die §§ 149 b und 149 c sind sinngemäß anzuwenden.

§ 421. (entfällt samt Überschrift)

II. Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige

§ 422. (entfällt)

Bisherige Fassung:

(2) Nur wenn der Ankläger die Einleitung des Ungehorsamverfahrens ausdrücklich begehrt, hat der zur Abgabe des Straferkenntnisses zuständige Gerichtshof dieses Verfahren mittels öffentlicher Vorladung einzuleiten.

§ 423. Die öffentliche Vorladung muß enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, das Alter, den Geburtsort, Stand oder das Gewerbe und den Wohnort des Angeklagten, soweit dies alles bekannt ist;
2. die Bezeichnung des Verbrechens mit den den Strafsatz bedingenden Umständen;
3. die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, die mit wenigstens einem Monate festzusetzen ist, beim Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten Tat zu verantworten, widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden.

§ 424. Diese öffentliche Vorladung ist an dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz sowie am Wohnort oder letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten anzuschlagen und im Amtsblatte des Landes in angemessenen Zwischenräumen dreimal einzuschalten. Nach Umständen kann auch ihre Einschaltung in andere in- und ausländische Blätter verfügt werden. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormund oder Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Die Veröffentlichung dieser Vorladung besorgt der Ankläger.

§ 425. Stellt sich der Angeklagte nicht während der in der Vorladung festgesetzten Frist (§ 423), so erkennt auf Antrag des Anklägers die Ratskammer, daß dem Angeklagten während seiner Abwesenheit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt sei. Der Einleitung oder Fortsetzung eines Zivilprozesses gegen den Angeklagten steht der Umstand, daß über die gegen ihn erhobene Anklage die strafgerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen ist, fortan nicht im Wege.

§ 426. Wenn der Angeklagte sich stellt oder in der Folge betreten wird, ist auf Antrag des Anklägers nach Vorschrift des XVIII. Hauptstückes weiter zu verfahren.

§ 427. (1) Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt werden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn es sich um ein

Vorgeschlagene Fassung:

§ 423. (entfällt)

§ 424. (entfällt)

§ 425. (entfällt)

§ 426. (entfällt)

§ 427. (1) Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt werden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn es sich um ein

Bisherige Fassung:

Vergehen handelt, der Angeklagte bereits vom Gericht vernommen und ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde. In diesem Falle wird dem Angeklagten das Urteil durch einen hierzu bestimmten Richter eröffnet oder in Abschrift zugestellt. **Ist dies wegen seiner Abwesenheit nicht möglich, so ist das Urteil auf die im § 424 angegebene Art zu veröffentlichen.**

(2) Kann jedoch die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, weil den vorstehend bezeichneten Bedingungen nicht entsprochen ist oder weil der Gerichtshof erachtet, daß in Abwesenheit des Angeklagten eine vollkommen beruhigende Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten sei, so ist nach § 221 vorzugehen. **Kann die Vorführung des Angeklagten nicht bewerkstelligt werden, so steht es dem Ankläger frei, auf Einleitung des in den §§ 423 bis 426 bezeichneten Verfahrens anzutragen; die im § 423 unter Z 3 erwähnte Frist kann in diesem Fall auf vierzehn Tage abgekürzt werden.**

Vom Verfahren vor den Bezirksgerichten

§ 447. (1) Das Verfahren wegen der strafbaren Handlungen, die den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, richtet sich zunächst nach den in diesem Hauptstück enthaltenen Vorschriften. In allen Punkten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift erteilt ist, sind die Bestimmungen anzuwenden, die für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz gelten.

(2) **Als Verteidiger oder Vertreter bestellte Rechtsanwälte sind befugt, sich im Verfahren wegen der den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen durch in der Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragene Personen vertreten zu lassen.**

Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten

§ 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Richter des Bezirksgerichtes im allgemeinen die für die Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

Vorgeschlagene Fassung:

Vergehen handelt, der Angeklagte bereits vom Gericht vernommen und ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde. In diesem Falle wird dem Angeklagten das Urteil durch einen hierzu bestimmten Richter eröffnet oder in Abschrift zugestellt.

(2) Kann jedoch die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, weil den vorstehend bezeichneten Bedingungen nicht entsprochen ist oder weil der Gerichtshof erachtet, daß in Abwesenheit des Angeklagten eine vollkommen beruhigende Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten sei, so ist nach § 221 vorzugehen.

Vom Verfahren vor den Bezirksgerichten

§ 447. Das Verfahren wegen der strafbaren Handlungen, die den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, richtet sich zunächst nach den in diesem Hauptstück enthaltenen Vorschriften. In allen Punkten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift erteilt ist, sind die Bestimmungen anzuwenden, die für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz gelten.

(2) (entfällt)

Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten

§ 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Richter des Bezirksgerichtes im allgemeinen die für die Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

Bisherige Fassung:

7. § 41 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beschuldigten nur dann ein Verteidiger beizugeben ist, wenn das im Verfahren auf Grund öffentlicher Anklage wegen außergewöhnlich schwieriger Sach- oder Rechtslage, aus besonderen, in der Person des Beschuldigten gelegenen Gründen, wegen der Anhaltung des Beschuldigten in Untersuchungshaft oder zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel und für das Rechtsmittelverfahren im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in Betracht kommt.

.....

Mandatsverfahren

§ 460. (1) Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen zu verhängen findet. Daneben kann der Verfall oder die Einziehung von Sachen ausgesprochen werden, die sich in behördlicher Verwahrung befinden, es sei denn, daß auf sie eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person offenbar Rechtsansprüche hat oder solche geltend macht.

(2) Die Strafverfügung ist vor der Zustellung an den Beschuldigten dem mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Dieser kann dagegen binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

.....

§ 462. (1) Erhebt der Beschuldigte in der vierzehntägigen Frist Einspruch, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

(2) Gegen die Strafverfügung ist außer dem Einspruche kein Rechtsmittel zulässig; doch kann dem Beschuldigten, wenn die Voraussetzungen des § 364 Abs. 1 Z 1 und 2 eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

.....

Vorgeschlagene Fassung:

7. (entfällt)

.....

Mandatsverfahren

§ 460. Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen zu verhängen findet. Daneben kann der Verfall oder die Einziehung von Sachen ausgesprochen werden, die sich in behördlicher Verwahrung befinden, es sei denn, daß auf sie eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person offenbar Rechtsansprüche hat oder solche geltend macht.

(2) (entfällt)

.....

§ 462. (1) Gegen die Strafverfügung können der Staatsanwalt und der Beschuldigte binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

(2) Die Strafverfügung ist zunächst dem öffentlichen Ankläger mitzuteilen. Erhebt dieser keinen Einspruch, so sind Ausfertigungen der Strafverfügung dem Beschuldigten und, falls er einen Verteidiger hat, auch diesem zuzustellen; in diesem Fall richtet sich die Frist für den Einspruch nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

.....

Bisherige Fassung:

Rechtsmittel gegen Urteile der Bezirksgerichte

.....
§ 466. (1) Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Urteiles beim Bezirksgericht anzumelden.

§ 467.

(5) Die Berufung oder Berufungsausführung ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen oder aufzunehmen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführung überreichen könne. Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Akten dem Gerichtshofe erster Instanz vorzulegen.

§ 468. (1) Wegen Nichtigkeit kann die Berufung gegen Urteile der Bezirksgerichte, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur aus einem der folgenden Gründe ergriffen werden:

.....

3. wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 271, 456 und 458), oder wenn einer der im § 281 Abs. 1 Z 4 und 5 erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt;

.....

Vom Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz

.....

§ 484.

Vorgeschlagene Fassung:

Rechtsmittel gegen Urteile der Bezirksgerichte

.....
§ 466. (1) Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Urteiles beim Bezirksgericht anzumelden. **Ein Verzicht auf die Berufung, der unmittelbar nach der Verkündung des Urteils ohne Beisein eines Verteidigers abgegeben wird, ist ohne Wirkung. Dies gilt ebenso für einen Verzicht auf die Beschwerde gegen einen gemeinsam mit dem Urteil verkündeten Beschluß nach den §§ 494 und 494 a.**

§ 467.

(5) Die Berufung oder Berufungsausführung ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen oder aufzunehmen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführung überreichen könne. **Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Danach sind alle Akten dem Gerichtshof erster Instanz vorzulegen.**

§ 468. (1) Wegen Nichtigkeit kann die Berufung gegen Urteile der Bezirksgerichte, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur aus einem der folgenden Gründe ergriffen werden:

.....

3. wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, § 149c Abs. 3, 151, 152, 170, 250, 252, 260, 271, 439 Abs. 1 und 2, 456 und 458), oder wenn einer der im § 281 Abs. 1 Z 4 und 5 erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt;

.....

Vom Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz

.....

§ 484.

(4) **Befindet sich der Beschuldigte in Haft oder wird er in Haft genommen, so ist ihm der Strafantrag unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls hat der Einzelrichter**

Bisherige Fassung:

.....

§ 488. Für die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das Urteil gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes (§§ 220 bis 279) mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. **Der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung ist eine Ausfertigung des Strafantrages anzuschließen.** Außer dem im § 221 vorgeschriebenen Inhalt hat die Vorladung des Beschuldigten auch die Aufforderung zu enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gericht so frühzeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. **Auch ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen (§ 41), und über die Voraussetzungen der Begebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu belehren.** Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 vor und hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein solcher beizugeben (§ 41 Abs. 3).

.....

Vom Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen, Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers

.....

Widerruf einer bedingten Nachsicht

§ 494 a.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 mit Ausnahme des Strafausspruches nach Z 3 erster Satz sowie der Vorbehalt nach Abs. 2 ergehen mit Beschluß. Der Beschluß ist gemeinsam mit dem Urteil zu verkünden und auszufertigen. Der Beschluß und sein Unterbleiben können mit Beschwerde angefochten werden.

Vorgeschlagene Fassung:

dem Beschuldigten binnen kurzem eine Ausfertigung des Strafantrages zuzustellen. Ordnet er zugleich die Hauptverhandlung an, so kann er den Strafantrag der Ladung des Beschuldigten anschließen. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 2 vor, so ist dem Beschuldigten zugleich mitzuteilen, daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe.

.....

§ 488. Für die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das Urteil gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes (§§ 220 bis 279) mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Außer dem im § 221 vorgeschriebenen Inhalt hat die Vorladung des Beschuldigten auch die Aufforderung zu enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gericht so frühzeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 2 vor und hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein solcher beizugeben (§ 41 Abs. 3).

.....

Vom Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen, Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers

.....

Widerruf einer bedingten Nachsicht

§ 494 a.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 mit Ausnahme des Strafausspruches nach Z 3 erster Satz sowie der Vorbehalt nach Abs. 2 ergehen mit Beschluß. Der Beschluß ist gemeinsam mit dem Urteil zu verkünden und auszufertigen. Der Beschluß und sein Unterbleiben können mit Beschwerde angefochten werden.

Bisherige Fassung:

Die Beschwerde kann mit einer rechtzeitig eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung verbunden werden.

(5) Wird eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das gleichzeitig ergangene Urteil erhoben, so entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof hierüber und über die Beschwerde gemeinsam.

(6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 können auch gemeinsam mit einer Strafverfügung getroffen werden. Ein Einspruch gegen die Strafverfügung setzt auch eine solche Entscheidung außer Kraft. Eine gesonderte Beschwerde gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

(7) In einem Beschluß, mit dem vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung abgesehen wird, kann das erkennende Gericht auch die Probezeit verlängern; zugleich mit einem Ausspruch nach Abs. 1 Z 1 oder 2 können auch Weisungen erteilt, ein Bewährungshelfer bestellt und familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen getroffen werden (§§ 53 Abs. 2 StGB, 15 Abs. 2 JGG).

(8) Das erkennende Gericht hat unverzüglich alle Gerichte zu verständigen, deren Vorentscheidungen von einer Entscheidung nach den vorstehenden Bestimmungen betroffen sind.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 498.

(2) Die Beschwerde steht zugunsten des Verurteilten diesem und allen anderen Personen zu, die zugunsten eines Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde erheben können, zum Nachteil des Verurteilten aber nur dem Ankläger. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses an den Rechtsmittelwerber, wenn er aber diesem nicht bekanntzumachen war, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung an den Verurteilten einzubringen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß sie gegen die Anordnung einer vorläufigen Verwahrung gerichtet ist.

Vorgeschlagene Fassung:

(entfällt)

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 können auch gemeinsam mit einer Strafverfügung getroffen werden. Ein Einspruch gegen die Strafverfügung setzt auch eine solche Entscheidung außer Kraft. Eine gesonderte Beschwerde gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

(6) In einem Beschluß, mit dem vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung abgesehen wird, kann das erkennende Gericht auch die Probezeit verlängern; zugleich mit einem Ausspruch nach Abs. 1 Z 1 oder 2 können auch Weisungen erteilt, ein Bewährungshelfer bestellt und familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen getroffen werden (§§ 53 Abs. 2 StGB, 15 Abs. 2 JGG).

(7) Das erkennende Gericht hat unverzüglich alle Gerichte zu verständigen, deren Vorentscheidungen von einer Entscheidung nach den vorstehenden Bestimmungen betroffen sind.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 498.

(2) Die Beschwerde steht zugunsten des Verurteilten diesem und allen anderen Personen zu, die zugunsten eines Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde erheben können, zum Nachteil des Verurteilten aber nur dem Ankläger. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses an den Rechtsmittelwerber, wenn er aber diesem nicht bekanntzumachen war, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung an den Verurteilten einzubringen. **Meldet der Rechtsmittelwerber binnen drei Tagen nach mündlicher Verkündung des Beschlusses die Beschwerde an, so ist ihm eine Abschrift des Beschlusses zuzustellen. In diesem Fall kann er die Beschwerde binnen vierzehn Tagen nach Zustellung näher ausführen. Die Beschwerde ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen eine Gegenausführung überreichen könne.** Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß sie gegen die Anordnung einer vorläufigen Verwahrung gerichtet ist.

Bisherige Fassung:

(3) Die Beschwerde kann auch mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist (§ 494). In diesem Fall ist die Beschwerde rechtzeitig eingebracht, wenn das Rechtsmittel, mit dessen Ausführung sie verbunden ist, rechtzeitig eingebracht wurde. Wird die Beschwerde mit einem anderen Rechtsmittel verbunden oder wird sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben, so entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über die Beschwerde.

.....

Von der Ausübung der Straferichtbarkeit über Soldaten im Frieden

.....

§ 502.

(2) Der in Verwahrung Genommene ist unverzüglich, jedenfalls aber vor Ablauf von 48 Stunden seit Beginn der Verwahrung dem Untersuchungsrichter abzuliefern (§ 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87).

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Beschwerde kann auch mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist (§§ 494 und 494 a). In diesem Fall ist die Beschwerde rechtzeitig eingebracht, wenn das Rechtsmittel, mit dessen Ausführung sie verbunden ist, rechtzeitig eingebracht wurde. **Im übrigen ist eine zugunsten des Angeklagten ergriffene Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe auch als Beschwerde gegen den Beschluß zu betrachten.** Wird die Beschwerde mit einem anderen Rechtsmittel verbunden oder wird sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben, so entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über die Beschwerde.

.....

Von der Ausübung der Straferichtbarkeit über Soldaten im Frieden

.....

§ 502.

(2) **Der in Verwahrung Genommene ist freizulassen, sobald sich ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben (Art. 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684).**

Artikel II

Änderung des Mediengesetzes

Schutz des Redaktionsgeheimnisses

§ 31. (1) Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

(2) Das im Abs. 1 angeführte Recht darf nicht umgangen werden, insbesondere dadurch, daß dem Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwer-

Schutz des Redaktionsgeheimnisses

§ 31. (1) Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

(2) Das im Abs. 1 angeführte Recht darf nicht umgangen werden, insbesondere dadurch, daß dem Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwer-

Bisherige Fassung:

ken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden.

(3) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens nach § 149 a Abs. 1 Z 2 StPO ist überdies nur zulässig, wenn sich das Strafverfahren auf eine strafbare Handlung bezieht, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, bedroht ist.

Vorgeschlagene Fassung:

ken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden.

(3) (entfällt; siehe § 149 a Abs. 2 StPO)

Artikel III

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Ergänzungen der Strafprozeßordnung. Zum IV. Hauptstück.

§ 199. (1) Der Beschuldigte kann zur Unterstützung seines Verteidigers einen Wirtschaftstreuhänder beiziehen.

(2) Für den Wirtschaftstreuhänder gelten § 39 Abs. 2, § 40, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 2 und § 45 StPO sinngemäß. Er kann gleich einem Verteidiger an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Zu Anträgen und Willenserklärungen für den Vertretenen und zur Ausführung von Rechtsmitteln ist er nicht berechtigt.

Ergänzungen der Strafprozeßordnung. Zum IV. Hauptstück.

§ 199. (1) Der Beschuldigte kann zur Unterstützung seines Verteidigers einen Wirtschaftstreuhänder beiziehen.

(2) Für den Wirtschaftstreuhänder gelten § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 44 Abs. 2 und § 45 StPO sinngemäß. Er kann gleich einem Verteidiger an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Zu Anträgen und Willenserklärungen für den Vertretenen und zur Ausführung von Rechtsmitteln ist er nicht berechtigt.